Jürgen Berners

2., aktual. u. erweit. Auflage

Abschlussprüfung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die RVG-Prüfung

Alles Wichtige für den Erfolg in der Gebührenklausur

Prüfungsbuch

GABLER

Berners · Die RVG-Prüfung

Abschlussprüfung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die Bücher der Reihe Abschlussprüfung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte richten sich an auszubildende Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, die sich auf die Prüfung vorbereiten. Die Bücher helfen, Verständnislücken auf prüfungsrelevanten Gebieten zu schließen, bieten eigene Kontrollmöglichkeiten an und geben somit die erforderliche Sicherheit für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung.

Bisher sind erschienen:

Die RVG-Prüfung
von Jürgen Berners

Notariatskunde
von Lena Dannenberg-Mletzko und Gerhard Baumgärtner-Wrede

Fachkunde
von Karsten Roeser

Training Fachkunde
von Karsten Roeser

Wirtschafts- und Sozialkunde
von Werner Hau

Rechnungswesen
von Werner Hau

Jürgen Berners

Die RVG-Prüfung

Alles Wichtige für den Erfolg
in der Gebührenklausur

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

GABLER

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2005
2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2007

Alle Rechte vorbehalten
© Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2007

Lektorat: Dr. Riccardo Mosena

Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.
www.gabler.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Ulrike Weigel, www.CorporateDesignGroup.de
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Wilhelm & Adam, Heusenstamm
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-0475-1

Vorwort zur 2. Auflage

Dieses Lehrbuch hilft Ihnen bei der alltäglichen Abrechnungssituation einer Rechtsanwaltskanzlei. Es wendet sich an die Auszubildenden zu Rechtsanwaltsfachangestellten wie auch an die beruflichen Wiedereinsteiger oder die fertigen Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte, die sich neu mit diesem Gesetz befassen müssen. Hierzu zählen auch junge Kollegen/Kolleginnen, die sich zum ersten Mal mit der Honorierung ihrer Leistung auseinandersetzen müssen sowie „alte Hasen", die die Veränderungen im Gegensatz zur BRAGO kennen müssen, um keinen Honorarausfall zu erleiden.

Der Text ist leicht verständlich geschrieben und mit eingängigen einfachen Beispielen erläutert, die – wenn es für das Verständnis erforderlich ist – durch die Berechnung vervollständigt werden.

Am 01.07.2004 ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Kraft getreten. Im Februar 2005 ist die erste Auflage erschienen. In der nunmehr erscheinenden zweiten Auflage ist berücksichtigt, dass ab dem 01.07.2006 die Vorschriften über die außergerichtliche Beratung nach dem Vergütungsverzeichnis zum Teil entfallen sind sowie die wesentlichen Änderungen durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz zum 01.01.2007. An deren Stelle tritt nach § 34 RVG die gesetzliche Anforderung an den Rechtsanwalt, eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Um die praktische Handhabung zu erleichtern, sind das Vergütungsverzeichnis sowie die Werttabellen zum Schluß abgedruckt.

Die Konzeption des Buches ist auch in dieser Auflage beibehalten worden. Das für Prüfung und Praxis Wichtige wird dargestellt.

Da die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des RVG zur Zeit noch offen ist, wird Ihnen zu diesem Buch ein Aktualisierungsservice im Internet angeboten unter

www.gabler.de/berners.

Sollten sich also innerhalb der nächsten Zeit zu den in diesem Buch behandelten Themen wichtige Änderungen ergeben, haben Sie die Möglichkeit, sich hierüber per online-Service zu informieren.

Anregungen zur Verbesserung des Werks oder Hinweise auf Unstimmigkeiten werden gerne entgegengenommen.

Schleiden-Gemünd, im Juni 2007

Jürgen F. Berners

Inhaltsverzeichnis

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 1

1. Einleitung 3

2. Allgemeines 5

2.1 Gebührenarten 5

2.1.1 Wertgebühren 5

2.1.2 Betragsrahmengebühren 7

2.1.3 Satzrahmengebühren 7

2.1.4 Festgebühren 7

2.1.5 Angemessene Gebühr 8

2.1.6 Pauschgebühr 8

2.1.7 Hebegebühr 8

2.1.8 Vereinbartes Honorar 9

2.2 Abgeltungsbereich der Gebühren, § 15 10

2.3 Kostenfestsetzung 11

2.3.1 Kostenfestsetzungsantrag gemäß § 104 ZPO 11

2.3.2 Kostenausgleichungsantrag gemäß § 106 ZPO 12

2.3.3 Kostenfestsetzung gegen den Auftraggeber § 11 RVG 13

2.4 Prüfungsfragen 13

3. Außergerichtliche Tätigkeit 15

3.1 Allgemeines 15

3.2 Beratungsgebühr § 34 RVG, VV-Nr. 2100 ff. 15

3.2.1 Eigenständige Angelegenheit 16

3.2.2 Betragsrahmengebühr 17

3.2.3 Mehrere Auftraggeber 17

3.2.4 Verbraucherberatung 18

3.2.5 Geringere Gebührensätze 19

3.2.6 Beratungsgebühr nach § 34 RVG 19

3.2.7 Prüfungsfragen 20

3.3 Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels 22

3.3.1 Regelungsgehalt 22

3.3.2 Prüfungsfragen ... 23

3.4 Geschäftsgebühr in Zivilsachen VV-Nr. 2400 ... 24

3.4.1 Regelungsgehalt ... 24

3.4.2 Höhe der Geschäftsgebühr ... 25

3.4.3 Verfahren vor einem Ausschuss ... 25

3.4.4 Schreiben einfacher Art ... 26

3.4.5 Prüfungsfragen ... 26

3.5 Die „außergerichtliche“ Terminsgebühr VV-Nr. 3104 ... 28

3.5.1 Regelungsgehalt ... 28

3.5.2 Prüfungsfragen ... 29

3.6 Die „außergerichtliche“ Verfahrensgebühr, VV-Nr. 3101 Nr. 1 ... 30

3.6.1 Regelungsgehalt ... 30

3.6.2 Prüfungsfragen ... 31

3.7 Die Einigungsgebühr VV-Nr. 1000 ... 31

3.7.1 Regelungsgehalt ... 31

3.7.2 Prüfungsfragen ... 37

4. Gerichtliche bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ... 39

4.1 Allgemeines ... 39

4.2 Verfahrensgebühr VV-Nr. 3100 ... 39

4.2.1 Volle Gebühr ... 39

4.2.2 Anrechnung ... 40

4.2.3 Vorzeitige Beendigung des Auftrages VV-Nr 3101 Nr. 1 ... 42

4.2.4 Nicht rechtshängige Ansprüche VV-Nr 3101 Nr. 2 ... 44

4.2.5 Ledigliche Antragstellung in FGG – Verfahren VV-Nr. 3101 Nr.3 45

4.2.6 Prüfungsfragen ... 46

4.3 Terminsgebühr VV-Nr. 3401 ... 47

4.3.1 Regelungsgehalt ... 47

4.3.2 Nicht rechtshängige Ansprüche ... 49

4.3.3 Reduzierte Gebühr VV-Nr. 3105 ... 50

4.3.4 Prüfungsfragen ... 51

4.4 Einigungsgebühr VV-Nr. 1003 ... 52

4.4.1 Regelungsgehalt ... 52

4.4.2 Ratenzahlungsvereinbarung durch Gerichtsvollzieher ... 55

4.4.3 Klagerücknahme ... 56

4.4.4 Prüfungsfragen ... 56

4.5 Berufung, Revision und Beschwerde ... 57
4.5.1 Regelungsgehalt ... 57
4.5.2 Prüfungsfragen ... 58
4.6 Auslagen ... 58
4.6.1 Regelungsgehalt ... 58
4.6.2 Prüfungsfragen ... 60
4.7 Verkehrsanwalt und Terminsvertreter VV-Nr. 3400 ff. ... 62
4.7.1 Verkehrsanwalt ... 62
4.7.2 Terminsvertreter ... 63
4.7.3 Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung ... 64
4.7.4 Prüfungsfragen ... 69
4.8 Beratungshilfe VV-Nr. 2600 ... 71
4.8.1 Regelungsgehalt ... 71
4.8.2 Prüfungsfragen ... 72
4.9 Prozesskostenhilfe VV-Nr. 3335 ... 73
4.9.1 Regelungsgehalt ... 73
4.9.2 Prüfungsfragen ... 73
4.10 Mahnverfahren VV-Nr. 3305 ff. ... 74
4.10.1 Regelungsgehalt ... 74
4.10.2 Prüfungsfragen ... 77
4.11 Beweissicherungsverfahren ... 77
4.11.1 Regelungsgehalt ... 77
4.11.2 Prüfungsfragen ... 81
4.12 Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ... 82
4.12.1 Regelungsgehalt ... 82
4.12.2 Prüfungsfragen ... 85
4.13 Arrest und einstweilige Verfügung ... 86
4.13.1 Regelungsgehalt ... 86
4.13.2 Prüfungsfragen ... 89
4.14 Zwangsvollstreckung VV-Nr. 3309 ff. ... 90
4.14.1 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ... 90
4.14.2 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ... 93
4.14.3 Prüfungsfragen ... 95

5. Strafsachen ... 97

5.1 Allgemeine Gebühren ... 97

5.2 Vorbereitendes Verfahren 98
5.3 Gerichtliches Verfahren 99
5.4 Strafbefehl 100
5.5 Zusätzliche Gebühren 101
5.6 Berufung, Revision 102
5.7 Wiederaufnahmeverfahren 103
5.8 Sonstige Gebühren 103
5.9 Prüfungsfragen 104

6. Bußgeldsachen 105
6.1 Allgemeines 105
6.2 Allgemeine Gebühr 106
6.3 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde VV-Nr. 5101 106
6.4 Verfahren vor dem Amtsgericht VV-Nr. 5107 ff. 108
6.5 Rechtsbeschwerde VV-Nr. 5113 ff. 110
6.6 Weitere Gebühren 111
6.7 Prüfungfragen 111

7. Öffentliches Recht 113
7.1 Allgemeines 113
7.2 Außergerichtliche Vertretung 113
7.3 Gerichtliches Verfahren 116
7.4 Berufung, Revision etc. 119

8. Honorarvereinbarungen § 4 RVG 121
8.1 Regelungsgehalt 121
8.2 Prüfungsfragen 122

9. Rechnungserstellung 125
9.1 Voraussetzung nach dem RVG 125
9.2 Rechnungsmuster 126
9.3 Rechnung nach § 14 IV UStG 127
9.4 Prüfungsfragen 128

10. Übergangsvorschrift §§ 60, 61 RVG 131

10.1 Regelungsgehalt 131

10.2 Prüfungsfragen 133

Anhang 135

Gebührentabelle 136

Vergütungsverzeichnis 139

RECHTSANWALTS-
VERGÜTUNGSGESETZ

1. Einleitung

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist zum 01.07.2004 als Teil des gleichzeitig in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz-KostRMoG) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber beschränkt sich nicht darauf, die Paragraphen des bisherigen Gesetzes, der Bundesrechtsanwaltsvergütungsordnung (BRAGO) zu ändern und neu zu strukturieren. Vielmehr ist ein völlig neues Gesetz in Kraft getreten. Eine Vielzahl der bisherigen BRAGO-Regelungen besteht zwar fort, fast ausnahmslos jedoch in erheblich modifizierter Form. Einige Gebührenbereiche wie z. B. Straf- und Bußgeldsachen, werden dabei völlig neu gestaltet. Eine Vielzahl der Probleme wird durch die noch folgende Rechtssprechung und Fachliteratur zu Tage treten.

Im Gegensatz zur BRAGO gliedert sich das RVG in einen Paragraphenteil (61 Paragraphen) und in ein Vergütungsverzeichnis (VV) mit über 250 einzelnen Auslagen- und Gebührentatbeständen. Der Paragraphenteil enthält überwiegend allgemeine Regelungen. Das Vergütungsverzeichnis beinhaltet die einzelnen Auslagen- und Gebührentatbestände. Sie ist in 7 Teilen systematisch dargestellt. Dabei orientiert sich das VV rein äußerlich an der Systematik des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Die 7 Teile des Vergütungsverzeichnisses sind wie folgt gegliedert:

Teil		VV-Nr.
1	Allgemeine Gebühren	1000 – 1009
2	außergerichtliche Tätigkeiten	2001 – 2608
3	gerichtliche Streitigkeiten etc.	3100 – 3518
4	Strafsachen	4100 – 4304
5	Bußgeldsachen	5100 – 5200
6	sonstige Verfahren	6100 – 6404
7	Auslagen	7000 – 7008

Systematisch sind in den jeweiligen Teilen der VV Vorbemerkungen enthalten. In diesen Vorbemerkungen sind wichtige Regelungen und Begriffsbestimmungen enthalten.

Als erster augenfälliger Unterschied werden im Gegensatz zur BRAGO im RVG keine Bruchteilsgebühren (z. B. 7,5/10) mehr ausgewiesen, sondern – wie im GKG – **Dezimalgebühren** (z. B. 1,3).

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Wegfall der Besprechungsgebühr
- Einführung einer Terminsgebühr
- Ersatz der Prozessgebühr durch eine erhöhte Verfahrensgebühr
- Wegfall der Beweisgebühr
- Umgestaltung der Vergleichsgebühr in eine Einigungsgebühr
- Änderungen im strafrechtlichen Verfahren sowie im Bußgeldverfahren
- Einführung eines Vergütungsverzeichnisses
- Ab 01.07.2006: Neuregelung des außergerichtlichen Beratung

Die Kosten, die ein Mandant zu zahlen hat, bestehen aus den Aufwendungen für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes und der Inanspruchnahme des Gerichtes. Die Kosten für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ergeben sich aus dem RVG. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Gerichtes sind im Gerichtskostengesetz (GKG) geregelt. Bei gerichtlicher Tätigkeit fallen also Kosten nach dem RVG und dem GKG an. Hinzu kommt im Regelfall für die anwaltliche Tätigkeit die Umsatzsteuer.

Die im Folgenden aufgeführten Beispiele berücksichtigen zur Vermeidung von Wiederholungen i. d. R. keine Umsatzsteuer.

2. Allgemeines

Häufig geht der gerichtlichen Tätigkeit eine außergerichtliche Tätigkeit voraus. Manchmal ist eine gerichtliche Tätigkeit auch nicht mehr erforderlich oder wird erst gar nicht in Auftrag gegeben. Aus diesen Gründen wird die außergerichtliche Tätigkeit an den Anfang der Betrachtung gestellt.

2.1 Gebührenarten

Bei den anwaltlichen Gebühren gibt es folgende Gebührenarten:

- Wertgebühren
- Betragsrahmengebühren
- Satzrahmengebühren
- Festgebühren
- Angemessene Gebühr VV-Nr. 2103 a. F.
- Pauschgebühr
- Vereinbartes Honorar

2.1.1 Wertgebühren

Rechtsanwälte berechnen ihre Honorare nach **Gegenstandswerten**. Gemäß § 23 RVG richten sich diese Werte nach den gerichtlichen Gegenstandswerten. Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gelten diese Werte entsprechend. Meist ergeben sich die Werte aus der Höhe des Betrages, um den es geht oder sind – wenn es z. B. um die Herausgabe eines Gegenstandes geht – dem Wert der Sache zu entnehmen. Manchmal gibt das Gesetz Gegenstandswerte vor, wie z. B. bei der elterlichen Sorge in Höhe von EUR 900, wenn im Zusammenhang mit der Scheidung darüber mitentschieden wird, sog. Verbundverfahren (§ 48 III S. 3 GKG). Sollte kein tatsächlicher Anhaltspunkt für eine Schätzung bestehen, beträgt der Gegenstandswert EUR 4.000, § 23 III RVG, und in der Verwaltungs- – Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit EUR 5.000 § 52 II GKG.

Die Höhe der entsprechenden Gebühr ergibt sich aus der **Gebührentabelle** nach § 13 RVG, z. B. beträgt die Geschäftsgebühr VV-Nr. 2300 bei einem Satz von 1,3 und einem Gegenstandswert von EUR 10.000 gemäß Gebührentabelle nach § 13 RVG EUR 631,80.

BEISPIEL:

Lena Lustig bittet Rechtsanwalt Zackig um die Geltendmachung einer Forderung gegen Klaus Knauserig in Höhe von EUR 10.000.

Der Gegenstandswert beträgt EUR 10.000. Aus der Gebührentabelle ergibt sich dann, welches Honorar der Rechtsanwalt für seine verschiedenen Tätigkeiten verlangen kann.

Diese Wertgebühren können aber nicht an den ggf. überzogenen Vorstellungen des Mandanten orientiert werden. Für die Wertgebühren gibt es gemäß § 14 RVG einen Rahmen, weshalb sie auch **Rahmengebühren** genannt werden.

Nach § 14 RVG bestimmt sich der Wert

- im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände,
- vor allem am Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- der Bedeutung der Angelegenheit sowie
- der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- nach billigem Ermessen
- unter Berücksichtigung eines besonderen Haftungsrisikos des Rechtsanwalts.

BEISPIEL:

Lena Lustig erlitt in Folge eines Verkehrsunfalls einen Beinbruch. Dafür begehrt sie Schmerzensgeld. Sie liegt 2 Wochen im Krankenhaus und ist weitere 4 Wochen arbeitsunfähig. Sie bittet ihren Rechtsanwalt Zackig, Schmerzensgeld in Höhe von EUR 100.000 geltend zu machen.

Der Gegenstandwert beträgt keine EUR 100.000, sondern entsprechend den Umständen des Einzellfalles z. B. EUR 3.000. Wenn Rechtsanwalt Zackig EUR 100.000 außergerichtlich geltend machen würde, so wäre er auf einen angemessenen Betrag von EUR 3.000 zu reduzieren. Sollten trotzdem EUR 100.000 eingeklagt werden, so wäre dies mit einem erheblichen Risiko verbunden. Denn in Höhe des überhöhten Klagebetrages würde die Klage abgewiesen werden und Lena Lustig würde auf jeden Fall insoweit die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und bei entsprechender vorheriger Belehrung die Anwaltskosten tragen.

2.1.2 Betragsrahmengebühren

Betragsrahmengebühren richten sich nicht nach dem Wert der Sache. Vielmehr steht ein bestimmter Rahmen – unabhängig vom Wert der Angelegenheit – zur Verfügung. Die Ausfüllung dieses Rahmens richtet sich auch nach § 14 RVG. Betragsrahmengebühren sind durch einen Mindest- und Höchstrahmen begrenzt, den sog. Betragsrahmen.

Hauptanwendungsfall sind die straf- und bußgeldrechtlichen Gebührentatbestände der Teile 4 und 5 der VV.

BEISPIEL:

Karl Kräftig ist wegen Körperverletzung angeklagt. Er sucht Rechtsanwalt Zackig auf und bittet ihn um seine Verteidigung.

RA Zackig rechnet diese Verteidigung nach Teil 4 des RVG ab. Hier entsteht u. a. eine Grundgebühr nach VV-Nr. 4100 in Höhe von EUR 30 – EUR 300. Häufig wird von diesem Rahmen der Mittelwert genommen, also (EUR 300 + EUR 30,00): 2 = EUR 165.

2.1.3 Satzrahmengebühren

Die Satzrahmengebühr ist auch eine Gebühr nach § 14 RVG. Sie richtet sich zwar nach dem Gegenstandswert, ein fester Gebührensatz ist jedoch nicht vorgeschrieben. Vielmehr steht ein bestimmter Gebührenrahmen zur Verfügung.

Hauptanwendungsfall ist die Geschäftsgebühr VV-Nr. 2300 mit einem Satzrahmen von 0,5 bis 2,5.

2.1.4 Festgebühren

Festgebühren richten sich weder nach einem Gegenstandswert noch besteht ein Rahmen innerhalb dessen eine angemessene Gebühr zu berechnen ist. Vielmehr gilt für bestimmte Tätigkeiten ein fester Geldbetrag.

BEISPIEL:

Karl Kräftig verfügt über kein Einkommen und Rechtsanwalt Zackig wird als Verteidiger beigeordnet.

In diesem Fall erhält der RA Zackig nach VV-Nr. 4100 u. a. einen festen Betrag als Grundgebühr in Höhe von EUR 132.

2.1.5 Angemessene Gebühr

Auch bei der angemessenen Gebühr sind die Kriterien des § 14 zu beachten. Im Unterschied zu den Betragsrahmengebühren und Satzrahmengebühren gibt das Gesetz hier keinen Rahmen vor. So entsteht nach VV-Nr. 2103 a. F. eine angemessene Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.

2.1.6 Pauschgebühr

Die Pauschgebühr erfasst die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Bei der Geschäftsgebühr VV-Nr. 2300 gilt sie ab der Entgegennahme der Information und gilt u.a. für sämtliche Besprechungen mit dem Mandanten oder der Gegenseite und für den Schriftwechsel mit der Gegenseite. Unter einem anderen Blickwinkel betrachtet sind z. B. Betragsrahmen- und Satzrahmengebühren zugleich auch Pauschgebühren.

2.1.7 Hebegebühr

In VV-Nr. 1009 ist die sog. Hebegebühr geregelt. Durch die allgemeinen Gebühren wird das Einziehen und das Weiterleiten von Zahlungen durch den Rechtsanwalt nicht abgegolten. Für diese Tätigkeit erhält der Rechtsanwalt die gesonderte Hebegebühr.

Diese beträgt bei einem Betrag

- bis einschließlich EUR 2.500 1 %

von dem Mehrbetrag

- einschließlich EUR 10.000 0,5 %

von dem Mehrbetrag

- über EUR 10.000 0,25 %

Diese Hebegebühr entsteht nicht, soweit die Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet werden oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt werden oder eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet werden.

BEISPIEL:

RA Zackig leitet an seine Mandantin den von der Gegenseite erhaltenen Betrag von EUR 20.000 weiter.

Wie wird die Hebegebühr berechnet?

EUR 2.500	x 1 %	EUR 25,00
EUR 7.500	x 0,5 %	EUR 37,50
EUR 10.000	x 0,25 %	EUR 25,00
		EUR 87,50

2.1.8 Vereinbartes Honorar

Honorarvereinbarungen sind nach **§ 4 RVG** unter Beachtung des Rahmens gemäß § 14 RVG möglich.

Voraussetzung einer wirksamen Honorarvereinbarung ist

- Schriftform
- Trennung von der Vollmacht
- Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung, wenn nicht vom Rechtsanwalt verfasst
- Deutliches Absetzen von anderen Vereinbarungen.

Aus Letzterem ergibt sich, dass auch Haftungsbegrenzungen oder Vereinbarungen über die Aufbewahrung von Handakten bei entsprechender deutlicher Trennung mit einer Honorarvereinbarung verbunden werden dürfen.

2.2 Abgeltungsbereich der Gebühren, § 15

Der Abgeltungsbereich der Gebühr gilt für die **gesamte Tätigkeit** des Rechtsanwalts von der Annahme des Auftrages bis zur Erledigung der Angelegenheit. Die jeweiligen Gebühren erfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen einer Gebühr vom Rechtsanwalt ausgeführt werden.

BEISPIEL:

RA Zackig ist mit der klageweisen Geltendmachung einer Forderung beauftragt. Er erhebt Klage. Der Beklagte beantragt die Klageabweisung und begründet diese. Aufgrund der Argumentation in der Begründung des Beklagten verfasst RA Zackig einen weiteren Schriftsatz, um seiner Klage zum Erfolg zu verhelfen.

Für die Einreichung der Klageschrift kann RA Zackig die sog. Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3100 abrechnen. Diese Gebühr hat einen Satz in Höhe von 1,3 vom jeweiligen Gegenstandswert. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob RA Zackig sich mit der Klageerhebung begnügen kann oder ob er mehrmals zur Klagebegründung weitere Schriftsätze bei Gericht einreicht.

Nach § 15 II RVG kann der Anwalt die Gebühren in derselben **Angelegenheit** nur einmal fordern.

Entscheidend ist also die Frage, was eine Angelegenheit ist. Dies ist in den §§ 16 ff RVG geregelt.

§ 16 RVG bestimmt, in welchen Fällen es sich um dieselbe Angelegenheit handelt. Dieselbe Angelegenheit sind z. B. nach § 16 Nr. 2 RVG das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist.

Wenn der Rechtsanwalt eine Klage vorbereitet und sie später einreicht, bleibt diese trotz verschiedener Tätigkeiten dieselbe Angelegenheit im Sinne des RVG. Er kann nur eine Verfahrensgebühr abrechnen.

In § 17 RVG ist geregelt, in welchen Fällen verschiedene Angelegenheiten vorliegen. Bei verschiedenen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt jeweils die einzelne Angelegenheit abrechnen. Dazu zählen z. B. nach § 17 Nr. 2 RVG das Mahnverfahren und das sich daran anschließende Gerichtsverfahren, das sog. streitige Verfahren. Nach § 17 Nr. 1 RVG ist das Widerspruchsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde und das anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren je eine Angelegenheit.

In § 18 RVG sind u. a. besondere Angelegenheiten aus dem Blickpunkt des vorläufigen Rechtsschutzes und der Vollstreckung geregelt.

§ 19 RVG trifft Bestimmungen über Tätigkeiten, die mit einem Verfahren zusammenhängen und regelt, dass diese Nebentätigkeiten zu derselben Angelegenheit gehören.

Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, eine genaue Prüfung vorzunehmen, ob dieselbe oder doch mehrere Angelegenheiten vorliegen.

2.3 Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung der Gerichte durch Urteil oder Beschluss betreffen nur die Kostenerstattungspflicht dem Grunde nach. Auch im Prozessvergleich einigen sich die Parteien meist nur über die Erstattungspflicht. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in einem besonderen Kostenfestsetzungsverfahren festgestellt.

Das Kostenfestsetzungsverfahren führt zu einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Gerichts, der ein Vollstreckungstitel ist.

2.3.1 Kostenfestsetzungsantrag gemäß § 104 ZPO

Der Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten kann nur durch einen Kostenfestsetzungsantrag geltend gemacht werden. Dieser Antrag ist bei dem erstinstanzlichen Prozessgericht einzureichen. Der Kostenfestsetzungsantrag muss eine genaue Kostenberechnung enthalten. Eine Abschrift für den Gegner zur Überprüfung ist beizufügen. Auf Antrag setzt das Gericht eine Verzinsung der zu erstattenden Kosten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich fest. Die Verzinsung beginnt mit Eingang des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht. Es entstehen für das Kostenfestsetzungsverfahren weder Gerichtskosten noch Rechtsanwaltskosten.

BEISPIEL:

An das Amtsgericht / Landgericht

In dem Rechtsstreit **Mies ./. Lieb**

Az. 47 C 123/06

beantrage ich die Festsetzung nachstehender, dem Kläger entstandenen Kosten gem. § 104 ZPO gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldner wie nachstehend aufgeführt:

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	6.000	439,40
Verfahrensdiff.gebühr	3101	0,8	3.000	151,20
Zwischensumme				(590,60)
Grenze nach § 15 III		1,3	9.000	583,70
Terminsgebühr	3104	1,2	9.000	538,80
Auslagen	7002			20,00
Zwischensumme				1.142,50
16 % USt.	7008			182,80
Gesamt				**1.325,30**

Der Kläger ist (nicht) vorsteuerabzugsberechtigt.

Eventuell verauslagte Gerichtskosten bitte ich hinzuzufügen. Ich beantrage des Weiteren die Verzinsung des festgesetzten Betrages mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem Eingang dieses Antrages bei Gericht. Außerdem beantrage ich, dem Kläger eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses zu erteilen.

Rechtsanwalt

2.3.2 Kostenausgleichungsantrag gemäß § 106 ZPO

Sind die Prozesskosten nach Bruchteilen (oder Quoten) verteilt, muss unter den Parteien eine Kostenausgleichung durchgeführt werden. Wenn eine Partei ein Kostenfestsetzungsgesuch eingereicht hat, muss die Gegenseite ihre Kosten nach Aufforderung des Gerichts binnen einer Woche bei der Geschäftsstelle einreichen. Für den Fall, dass nur eine Kostenberechnung vorliegt, wird nach Ablauf der Frist auf die Kosten der anderen Partei keine Rücksicht mehr genommen.

Liegt die Kostenberechnung beider Parteien vor, erlässt das Gericht einen einheitlichen Beschluss. Dieser gibt an, welchen Überschuss die eine Partei der anderen zu erstatten hat. Dieser Beschluss wird beiden Parteien zugestellt.

2.3.3 Kostenfestsetzung gegen den Auftraggeber § 11 RVG

Das Verfahren ist in § 11 RVG geregelt. Es ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens handelt, also als Prozessbevollmächtigter, Unterbevollmächtigter oder Verkehrsanwalt und die gesetzliche Vergütung geltend gemacht wird. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges. Der Auftraggeber erhält vom Gericht die Gelegenheit, sich zur Festsetzung zu äußern. Bei Einwendungen wird das Verfahren zunächst bis zu einer Entscheidung ausgesetzt; werden keine Einwendungen erhoben, so erlässt das Gericht einen Festsetzungsbeschluss.

2.4 Prüfungsfragen

1. Welches Gesetz ist die Grundlage für die Honorarabrechnung des RA?

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

2. Wann ist das RVG in Kraft getreten?

Das RVG ist zum 01.07.2004 in Kraft getreten.

3. Zählen Sie Beispiele für Gebührenarten auf?

Grundsätzlich gibt es die Wertgebühren, die Betragsrahmengebühren, die Satzrahmengebühren, die Festgebühren, Pauschgebühren, vereinbartes Honorar.

4. Wonach wird eine Wertgebühr bemessen?

Die Höhe der Wertgebühren bemisst sich nach dem Gegenstandswert.

5. Wenn der Gegenstandswert feststeht, wonach bemisst sich dann die jeweilige Gebühr des Rechtsanwaltes?

Diese ist einer Gebührentabelle gemäß § 13 RVG zu entnehmen.

6. Was ist eine Betragsrahmengebühr?

Dieser Gebühr ist ein Gebührenrahmen gesetzt. Sie richtet sich nicht nach dem Wert einer Sache. Für bestimmte Tätigkeiten wie z. B. im strafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Bereich ist vielmehr ein Mindestbetrag und ein Höchstbetrag angegeben, also ein Betragsrahmen.

7. Was ist eine Festgebühr?

Eine Festgebühr hat einen festen Wert. Sie orientiert sich weder am Gegenstandswert noch an einem Rahmen. Vielmehr entsteht als Gebühr – wie der Name schon sagt – ein fester Betrag.

8. Warum ist der Begriff der „Angelegenheit“ von besonderer Bedeutung?

Nach § 15 RVG gelten die Gebühren für die gesamten Tätigkeiten des Rechtsanwaltes vom Auftrag bis zur Erledigung einer Angelegenheit. Nach § 15 II RVG kann der RA die Gebühren in der selben Angelegenheit nur einmal fordern. Bei mehreren Angelegenheiten kann der RA die Gebühren also mehrfach abrechnen.

9. Wie viele Angelegenheiten bestehen, wenn der RA das Mahnverfahren und anschließend das Klageverfahren durchführt?

Es bestehen zwei Verfahren, also 2 Angelegenheiten, gemäß § 17 Nr. 2 RVG.

10. Kann die Vergütungsvereinbarung zusammen mit der Vollmacht vereinbart werden?

Nach § 4 RVG ist die Vergütungsvereinbarung von der Vollmacht zu trennen. Sie kann also nicht zusammen mit der Vollmacht vereinbart werden.

11. Erkläre den Begriff „Kostenfestsetzungsverfahren“.

Der RA stellt einen Kostenfestsetzungsantrag an das Gericht. Durch diesen Antrag werden die entstandenen Kosten dem Grunde nach - nicht der Höhe nach - vollstreckbar festgesetzt. Ein Prozess um die Kostenerstattungspflicht entfällt daher; er ist nicht mehr zulässig.

12. Welche Arten des Kostenfestsetzungsverfahrens gibt es?

Es gibt drei Arten des Kostenfestsetzungsverfahrens, nämlich

- Kostenfestsetzungsantrag nach § 104 ZPO
- Kostenausgleichungsantrag nach § 106 ZPO (bei Bruchteilen oder Quoten)
- Kostenfestsetzungsantrag gegen den Auftraggeber nach § 11 RVG

3. Außergerichtliche Tätigkeit

3.1 Allgemeines

Häufig geht der gerichtlichen Tätigkeit eine außergerichtliche Tätigkeit voraus.

Im Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit entstehen die Gebühren meist nach dem 2. Teil des RVG, also den VV-Nr. 2100 bis 2508.

Die außergerichtlichen Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes können sehr vielfältig sein. Dazu zählt die Beratungstätigkeit, wenn also z.B. ein Mandant einen Rechtsanwalt in einer konkreten Angelegenheit um einen rechtlichen Rat bittet. Dazu gehört auch die Prüfung, ob gegen ein erstinstanzliches Urteil Berufung eingelegt werden soll.

Wenn der Anwalt ein Schreiben an die Gegenseite verfasst, verlässt er den Teil der Beratung und wird nach außen hin tätig. Einigt er sich mit der Gegenseite, entsteht dafür eine gesonderte Einigungsgebühr.

Verfasst der Anwalt lediglich ein Schreiben einfacher Art, so entstehen dafür geringere Gebühren. Solche außergerichtlichen Tätigkeiten können nicht nur im zivilrechtlichen Bereich stattfinden, sondern auch im öffentlich-rechtlichen und sozialrechtlichen Bereich. Schließlich kann der Staat bei sozialschwachen Mandanten eine Beratungshilfe gewähren, so dass der Anwalt zu verringerten Gebühren vom Staat bezahlt wird.

3.2 Beratungsgebühr § 34 RVG, VV-Nr. 2100 ff. a.F.

Zum 01.07.2006 sind die Beratungsgebühren nach VV-Nr. 2100 – 2103 a.F. aufgehoben worden. An deren Stelle regelt § 34 RVG, dass der Rechtsanwalt für einen schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Nach dem Stand der bisherigen Diskussion kann in einer solchen Vereinbarung auch die Fortgeltung der alten VV-Nr. 2100 – 2103 geregelt werden. Deswegen werden die alten Regelungen nachfolgend weiterhin dargestellt. Von einer entsprechenden Gebührenvereinbarung ist jeweils auszugehen.

Die VV-Nr. 2100 ff. a.F. regeln die Vergütung für die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft. VV-Nr. 2100 a.F. richtet sich dabei nach dem Gegenstandswert. VV-Nr. 2101 a.F. gilt für Verfahren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten und ist eine Betragsrahmengebühr.

3.2.1 Eigenständige Angelegenheit

Nach VV-Nr. 2100 a. F. entsteht die Beratungsgebühr grundsätzlich für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Der Gebührensatz beträgt **0,1 – 1,0**. Die Mittelgebühr beträgt (0,1 + 1,0 : 2 =) **0,55**. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, wird eine solche Mittelgebühr angesetzt.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt für seine Mandantin Lena Lustig einen PKW-Schaden aus einem Verkehrsunfall mit dem Streitwert von EUR 5.000 ein. Lena Lustig lässt sich im Laufe des Prozesses von RA Zackig nochmals über ihren Sachschaden beraten sowie über ihren – noch nicht eingeklagten - Schmerzensgeldanspruch in Höhe von EUR 2.000. Wie hoch ist die Beratungsgebühr? Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühren wird vereinbart.

Die Beratung für die eingeklagten EUR 5.000 ist nach VV-Nr. 2102 a. F. auf die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3100 anzurechnen. Die Beratung über das Schmerzensgeld stellt eine neue eigene Angelegenheit dar, die zusätzlich zu vergüten ist.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungsgebühr	2100,2102	0,55	2.000	73,15

Wenn der Mandant den Rechtsanwalt bittet, ein Schreiben an die Gegenseite zu verfassen und der Rechtsanwalt den Mandanten in diesem Rahmen berät, entsteht keine Beratungsgebühr, sondern gleich die Geschäftsgebühr nach VV-N. 2300. Denn VV-Nr. 2100 I a. F. bestimmt, dass eine Beratungsgebühr nicht entsteht, wenn die Beratung **mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.**

Ähnlich ist es, wenn zunächst eine Beratung stattfindet und sich später aus dieser Beratung eine außergerichtliche Tätigkeit entwickelt; wenn also der Anwalt z. B. später an die Gegenseite ein Schreiben verfasst. In diesem Fall ist die Beratungsgebühr vollständig auf die Geschäftsgebühr **anzurechnen**, VV-Nr. 2100 II a. F.

Die Anrechnung ist auch im neuen Recht geregelt. Nach § 34 Abs. 2 RVG ist die Beratungsgebühr auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn zwischen Anwalt und Mandant vereinbart ist, dass eine Anrechnung nicht stattfindet.

BEISPIEL:

Lena Lustig bittet RA Zackig um eine Beratung über Schadensersatz wegen eines Kratzers, den Rudi Rasant im Vorbeigehen ihrem Auto zufügte. Eine Woche später bittet sie ihn überdies, ein Schreiben an Rudi Rasant zu verfassen. Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühren ist vereinbart.

Zunächst ist eine Beratungsgebühr nach VV-Nr. 2100 a. F. entstanden. Aufgrund des späteren Schreibens an Rudi Rasant wird diese Beratungsgebühr auf die entstehende Geschäftsgebühr angerechnet, VV-Nr. 2100 II a. F.

3.2.2 Betragsrahmengebühr

Berät der RA in Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren **Betragsrahmengebühren** entstehen, so kann der Anwalt nach altem Recht zwischen EUR 10 und EUR 260 in Rechnung stellen, die Mittelgebühr beträgt (EUR 10 + EUR 260) : 2 =EUR 135. Dies ist z. B. in Straf-, Bußgeldsachen und sozialrechtlichen Angelegenheiten der Fall, in denen keine Wertgebühren entstehen.

BEISPIEL:

Lothar Langfinger hat einen Kaufhausdiebstahl begangen und ist vom Detektiv Schwarz erwischt worden. Langfinger lässt sich von RA Zackig über die strafrechtlichen Konsequenzen beraten. Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühren ist vereinbart.

Strafsachen sind im Teil 4 des RVG geregelt. Nach der VV-Nr. 4100 steht dem sog. Wahlanwalt ein Gebührenrahmen, der sog. Betragsrahmen, zur Verfügung. RA Zackig kann zwischen EUR 10 und EUR 260 eine Beratungsgebühr berechnen, als Mittelgebühr wird hier EUR 135 berechnet, nach VV-Nr. 2101 a. F.

3.2.3 Mehrere Auftraggeber

Berät der RA **mehrere Auftraggeber**, wie z. B. ein Ehepaar, in derselben Angelegenheit, so erhöht sich die Beratungsgebühr nach VV-Nr. 1008 für jeden Auftraggeber um **0,3**. Die Erhöhungen dürfen dabei einen Gebührensatz von **2,0** nicht übersteigen. Dies gilt entgegen dem Wortlaut der VV-Nr. 1008 auch für die Beratungsgebühr, da diese rechtssystematisch zu der Geschäftsgebühr gehört.

BEISPIEL:

Das Ehepaar Langfinger ist von dem Detektiv Schwarz bei einem Kaufhausdiebstahl erwischt worden. Das Kaufhaus vermutet das Vorhandensein von weiteren Beutestücken aus anderen Raubzügen bei dem Ehepaar Langfinger. Es lässt sich von RA Zackig wegen der Geltendmachung von Schadensersatz zivilrechtlich beraten. Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühren ist vereinbart.

Hier entsteht eine Beratungsgebühr nach VV-Nr. 2101 a. F. (Mittelgebühr) in Höhe von EUR 135 +30 % (= EUR 40,50), also insgesamt EUR 175,50.

3.2.4 Verbraucherberatung

Ist der Auftraggeber **Verbraucher** und beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf ein **erstes Beratungsgespräch,** kann der Anwalt nach altem Recht keine höhere Gebühr als EUR 190 verlangen, VV-Nr. 2102 a. F. Der Begriff des Verbrauchers ergibt sich aus § 13 BGB. Danach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

BEISPIEL:

Rolf Rehauge hat für seine Ehefrau Rita Rehauge ein knallrotes neues Cabrio im Wert von EUR 42.000 gekauft. Die Auslieferung verzögert sich erheblich. Am 02.01.2006 lässt er sich von RA Zackig beraten. Zwei Wochen später bittet er um nochmalige anwaltliche Beratung in derselben Angelegenheit. Wie hoch ist die Beratungsgebühr? Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühr ist vereinbart.

Zum Zeitpunkt des ersten Beratungsgespräches, am 02.01.2006, liegt nach VV-Nr. 2102 a. F. die Höchstgrenze der Beratungsgebühr bei EUR 190. Diese Grenze ist mit der zweiten Beratung entfallen, so dass die Gebühr nach dem Gegenstandswert in Höhe von EUR 42.000 berechnet wird.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungsgebühr	2100	0,55	42.000	535,70

ABWANDLUNG:

Rolf Rehauge bat von Anfang an in Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung der Angelegenheit ausschließlich um eine schriftliche Beratung. RA Zackig kam dem gerne unverzüglich nach. Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühr ist vereinbart.

Da hier kein erstes Beratungsgespräch vorliegt, kommt trotz Verbraucherberatung die Höchstgrenze von EUR 190 nicht in Betracht. RA Zackig kann gemäß Betragsrahmen abrechnen, Mittelgebühr mit EUR 535,70.

BEISPIEL:

Unternehmer Carlo Chip ist Inhaber eines Internet-Cafes. Er lässt sich von RA Zackig über die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer Quirin Quick aus dem Kauf von 20 Notebooks im Wert von insgesamt EUR 42.000 beraten. Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühr ist vereinbart.

Hier liegt zwar eine Erstberatung vor, jedoch handelt es sich bei der Beratung um keine Verbraucherberatung, so dass der Höchstbetrag von EUR 190 nicht gilt.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungsgebühr	2100	0,55	42.000	535,70

3.2.5 Geringere Gebührensätze

Berät der Rechtsanwalt in einer Angelegenheit, die **geringere Gebührensätze als 1,0** vorsieht, darf er bei einer Beratung über solche Angelegenheiten diese Gebührensätze nicht überschreiten. Wenn der RA z. B. zu einem Mahnverfahren berät, beträgt nach VV-Nr. 3307 die Verfahrensgebühr 0,5. Dieser Satz von 0,5 darf bei einer Beratung nicht überschritten werden. In der Zwangsvollstreckung ist die Beratung auf 0,3 beschränkt, VV-Nr. 3309. Eine Beratung über die Zwangsvollstreckung darf daher nicht über den Gebührensatz von 0,3 hinausgehen.

BEISPIEL:

Die Eheleute Gibher lassen sich von RA Zackig über die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung einer titulierten Forderung gegen ihren Schuldner Klaus Klamm beraten. Die Fortgeltung der alten Beratungsgebühr ist vereinbart.

Der Rahmen der Beratungsgebühr liegt grundsätzlich nach VV-Nr. 2100 a. F. zwischen 0,1 und 1,0. Bei einem Ehepartner als weiterem Auftraggeber kann nach VV-Nr. 1008 die Beratungsgebühr um 0,3 erhöht werden. Da die Verfahrensgebühr der Zwangsvollstreckung nach VV-Nr. 3309 nur 0,3 beträgt, wird die Beratungsgebühr wie folgt abgerechnet: 0,3 + 0,3 = 0,6.

3.2.6 Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Vgl. zunächst 3.2. a.A.

Trifft der Rechtsanwalt keine Gebührenvereinbarung, so erhält er nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das Auftragsrecht etc. treffen dazu jedoch gerade keine Regelungen. Mangels Gebührenvereinbarung erhält der Anwalt für die Erstberatung eines Verbraucher-Mandanten nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG eine Gebühr von höchstens (netto) EUR 190,00. Für die Mehrfachberatung in derselben Angelegenheit eines Verbrauchers kann der Anwalt maximal EUR 250,00 verlangen, § 34 Abs. 1 S. 3 RVG. Nach § 34 Abs. 2 RVG kann auf eine Anrechnung vertraglich verzichtet werden (zur Beratungsgebühr vgl. Berners: Die Abrechnung der außergerichtlichen anwaltlichen Beratung, nwb Fach 30, S. 1663 ff.).

BEISPIEL:

RA Zackig berät in einer privaten Erbangelegenheit mit einem Wert von EUR 400.000 seine Mandantin Rosa Rot einmalig.

Bei dieser Erstberatung eines Verbrauchers kann RA Zackig nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG maximal EUR 190 (netto) berechnen (Nach VV-Nr. 2100, 2102 a. F. würde Entsprechendes gelten).

BEISPIEL:

RA Zackig berät in einer geschäftlichen Angelegenheit mit einem Wert von EUR 400.000 seinen Mandanten Findig. Eine Vergütungsvereinbarung wird nicht getroffen.

Nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG erhält RA Zackig eine Vergütung nach BGB. Was dies konkret bedeutet, ist noch offen. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden.

BEISPIEL:

RA Zackig berät in einer privaten Erbangelegenheit mit einem Wert von EUR 400.000 seine Mandantin Rosa Rot mehrfach. Eine Gebührenvereinbarung ist nicht abgeschlossen.

Nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG erhält RA Zackig höchstens EUR 250. Dies ist im Vergleich zu der alten Regelung eine ganz gravierende Benachteiligung. RA Zackig hätte eine Vergütungsvereinbarung schließen sollen.

3.2.7 Prüfungsfragen

1. Wo ist die alte Beratungsgebühr geregelt?

Die Beratungsgebühr ist in VV-Nr. 2100 ff.a. F. geregelt.

2. Wie ist der Satzrahmen bei der alten Beratungsgebühr? Wie hoch ist die Mittelgebühr?

Der Satzrahmen liegt zwischen 0,1 und 1,0. Die Mittelgebühr beträgt 0,55.

3. Wann spricht man von einer Verbraucherberatung nach altem Recht und welche gebührenmäßige Rechtsfolgen hat diese?

Nach VV-Nr. 2102 a. F. liegt eine Verbraucherberatung vor, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch beschränkt. In diesem Fall beträgt die Beratungsgebühr höchstens EUR 190.

4. Wie ist die Rechtsfolge nach altem Recht, wenn in einer Verbraucherberatung der Mandant nochmals in derselben Angelegenheit beraten wird?

In diesem Fall gilt die Höchstgrenze von EUR 190 nicht mehr, denn diese Begrenzung gilt nur für ein *erstes* Beratungsgespräch. Wenn in derselben Angelegenheit mehr als einmal beraten wird, entfällt die Höchstgrenze von EUR 190.

5. Besteht die Grenze von EUR 190 nach alten Recht auch dann, wenn der Mandant einer Verbraucherberatung kein Beratungsgespräch möchte, sondern gleich eine schriftliche Auskunft?

Da die Höchstgrenze nur für ein erstes Beratungsgespräch gilt, gilt sie nicht, wenn der Mandant nur um schriftliche Beratung bittet.

6. Ist bei einer Erstberatung nach altem Recht über ein privates Erbe die Kappungsgrenze von EUR 190 gegeben?

Da es sich auch hier um eine Verbraucherberatung handelt, gilt die Kappungsgrenze von EUR 190, VV-Nr. 2100, 2102 a. F.

7. Gilt dies auch bei der Erstberatung über ein ererbtes Betriebsvermögen?

Hier liegt keine Verbraucherberatung vor, so dass die Kappungsgrenze nicht gilt.

8. Der RA berät 10 Personen in der gleichen mittelschweren Angelegenheit. Eine Kappungsgrenze kommt nicht in Betracht. Wie hoch ist der Gebührensatz nach altem Recht?

Der Gebührensatz beträgt 2,55. Denn nach VV-Nr. 1008 III dürfen mehrere Erhöhungen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen. 9 x 0,3, also 2,7 übersteigt den Erhöhungssatz von 2,0 um 0,7. Die Berechnung lautet daher 0,55 (Mittelgebühr) + 2,0 = 2,55.

9. Wonach richtet sich eine Beratung wegen eines Fahrverbots nach altem Recht?

Das Fahrverbot ist eine Ordnungswidrigkeit. Die Vergütung ist in Teil 5 (Bußgeldsachen) geregelt. Dem Wahlanwalt steht jeweils ein betragsmäßiger Rahmen zur Verfügung. Die Beratungsgebühr ergibt sich daher aus VV-Nr. 2101 a. F.

10. Der Schuldner einer Zwangsvollstreckungsangelegenheit lässt sich vom Rechtsanwalt beraten. Was ist gebührenrechtlich nach altem Recht zu beachten?

Wenn das Gesetz in einer Angelegenheit geringere Gebühren als 0,1 vorsieht, muss der RA dies auch bei der Beratungsgebühr beachten. So entsteht bei der Zwangsvollstreckung z. B. eine Gebühr nach VV-Nr. 3309 in Höhe von 0,3. Daher kann er nicht die Mittelgebühr in Höhe von 0,55 veranschlagen, er darf nicht höher als 0,3 gehen. Wenn es sich um ein Ehepaar handelt, beträgt die Gebühr allerdings 0,3 + 0,3 = 0,6.

11. Wo ist die Beratungsgebühr nach neuem Recht geregelt?

Die Regelung findet sich nicht mehr in dem VV, sondern in § 34 RVG.

12. Was kann der RA für die erstmalige Beratung in derselben Angelegenheit eines Verbrauchers verlangen?

Nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG kann er höchstens (netto) EUR 190 verlangen.

13. Wie viel kann der RA für die mehrmalige Beratung in derselben Angelegenheit eines Verbrauchers verlangen?

Nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG kann er maximal (netto) EUR 250 verlangen.

14. Wie viel kann der RA für die erstmalige oder mehrfache Beratung in derselben Angelegenheit eines Nicht-Verbrauchers verlangen?

Dies richtet sich nach dem BGB, das jedoch keine spezifische Regelung enthält. Die Höhe bleibt der individuellen Vereinbarung zwischen dem RA und seinem Mandanten überlassen.

15. Kann der RA für die Beratung eine Vergütungsvereinbarung schließen?

Ja, dies ist in § 34 RVG geregelt (für die Vereinbarung ist § 4 RVG zu beachten).

16. Kann vertraglich auf eine Anrechnung der Beratungsgebühr verzichtet werden?

Ja, dies ergibt sich aus § 34 Abs. 2 RVG.

3.3 Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels

3.3.1 Regelungsgehalt

Die anwaltliche Honorierung für die Prüfung eines Rechtsmittels findet sich in VV-Nr. 2100. Die Vorschrift gilt grundsätzlich für jeden Anwalt, unabhängig davon, ob er bereits in der Vorinstanz tätig war oder nicht und auch unabhängig davon, ob ihm später der Rechtsmittelauftrag erteilt wird oder nicht. Wird ihm dann später allerdings der Auftrag erteilt, dann ist diese Gebühr auf die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen, VV-Nr. 2200. Der Gebührenrahmen liegt zwischen **0,5** und **1,0**, die Mittelgebühr beträgt also (0,5 + 1,0) : 2= **0,75**.

BEISPIEL:

Susi Sausewind hat das erstinstanzliche Verfahren gewonnen. Der Gegner Rudolf Ruppig legt Berufung ein. Susi Sausewind lässt sich von RA Lothar Lahm über die Erfolgsaussichten der Berufung beraten. RA Lothar Lahm hat große Bedenken. Nunmehr lässt sich Susi Sausewind in der Berufung von RA Zackig vertreten.

RA Lothar Lahm kann die Mittelgebühr in Höhe von 0,75 nach VV-Nr. 2100 berechnen. Eine Anrechnung auf die Gebühr im Rahmen des Berufungsverfahrens bei RA Zackig findet nicht statt, da der RA gewechselt wurde. Eine Anrechnung findet nur bei der Vertretung im Rechtsmittelverfahren durch denselben Anwalt statt.

Zu den Rechtsmitteln zählen Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde oder Rechtsbeschwerde.

3.3.2 Prüfungsfragen

1. Wo ist die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels geregelt?

Die Vorschrift findet sich in VV-Nr. 2100 ff.

2. Was für eine Gebühr ist die Gebühr für die Prüfung der Erfolgaussicht eines Rechtsmittels und welchen Rahmen hat sie? Wie hoch ist die Mittelgebühr?

Es handelt sich um eine Satzrahmengebühr. Der Satzrahmen liegt zwischen 0,5 und 1,0. Die Mittelgebühr beträgt 0,75.

3. In welchem Fall ist diese Gebühr allgemein anzurechnen?

Die Gebühr ist auf die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. Wenn also kein Rechtsmittelverfahren durchgeführt wird, bleibt diese Gebühr bestehen.

4. Findet eine Anrechnung statt, wenn sich der Mandant bei der Durchführung des Rechtsmittels von einem anderen RA vertreten lässt?

In diesem Fall findet keine Anrechnung statt.

3.4 Geschäftsgebühr in Zivilsachen VV Nr. 2300

3.4.1 Regelungsgehalt

Die Geschäftsgebühr entsteht gemäß Teil 2, Vorb. 2.3. III

- für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und
- für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages.

Unter den Begriff eines Betreibens eines Geschäfts fallen sämtliche Tätigkeiten, die zur sachgemäßen Bearbeitung des Mandats erforderlich sind, wie die Entgegennahme der Information, Besprechungen mit dem Mandanten oder Dritten, Einsicht in Gerichts- oder Behördenakten, Ortstermine etc. Die Geschäftsgebühr ist daher eine **Pauschgebühr**.

BEISPIEL:

Klaus Knauserig bittet RA Zackig, ihn außergerichtlich in einer umfangreichen Angelegenheit über Baumängel an seinem kürzlich erworbenen Hochhaus zu vertreten. In einem mehrstündigen ersten Termin legt er ihm den Kaufvertrag vor sowie die Gutachten über die Baumängel und wird umfangreich beraten. Er beauftragt RA Zackig Gewährleistungsansprüche über EUR 400.000 geltend zu machen. Am nächsten Morgen ruft Knauserig an und kündigt das Mandat, weil er aufgrund der guten Beratung nunmehr selbst das Anspruchsschreiben an die Gegenseite verfassen könne.

RA Zackig wurde mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beauftragt. Die Geschäftsgebühr ist bereits durch die Entgegennahme der Information entstanden. Die Beratungsgebühr geht in der Geschäftsgebühr auf. RA Zackig kann daher nach dem Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr abrechnen.

BEISPIEL:

Klaus Knauserig legt RA Zackig einen von ihm selbst erstellten Mietvertrag vor und bittet ihn um Überprüfung und ggf. Ergänzung des Vertrages, was auch erfolgt. Knauserig meint, dafür sei nur eine Beratungsgebühr entstanden.

Da RA Zackig bei einer Vertragsgestaltung tätig wurde, ist mindestens die Geschäftsgebühr entstanden.

Wird ein Anwalt für **mehrere Auftraggeber** tätig, so erhöht sich nach VV-Nr. 1008 die Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3 (vergl. 3.3.3.) bis max. auf 2,0.

Nicht sämtliche außergerichtlichen Tätigkeiten sind von der VV-Nr. 2300 erfasst.

Die Vorschrift findet z. B. **keine Anwendung** im Rahmen der Beratungshilfe (VV-Nr. 2500 ff.), Mediation (§ 34 RVG), Hilfeleistung in Steuersachen (§ 35 RVG).

3.4.2 Höhe der Geschäftsgebühr

Die Geschäftsgebühr der VV-Nr. 2300 ist innerhalb eines Gebührensatzrahmens von **0,5 bis 2,5** zu bestimmen. Die Mittelgebühr beträgt (0,5 + 2,5) : 2 = **1,5**. Die Kappungsgrenze beträgt **1,3**.

Eine **höhere Gebühr** kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, VV-Nr. 2300. Aus diesem Grunde wird sich der Schwellenwert von 1,3 als Regelgebühr durchsetzen. Die Versicherungswirtschaft versucht aber, darunter liegende Gebührensätze zu etablieren. Jedoch bereits nach der Rechtssprechung zur BRAGO durfte die Mittelgebühr ohne weiteres um 20 % überschritten werden. Daher ist diese Auffassung abzulehnen. Auch bei einer Unfallabwicklung liegt eine durchschnittliche Angelegenheit vor, die die Regelgebühr von 1,3 rechtfertigt (AG Landstuhl NJW 2005, 161).

BEISPIEL:

Rudi Rasant hat einen Verkehrsunfall mit Klemens Knall herbeigeführt. Klemens Knall beauftragt RA Zackig mit der Regulierung des Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des Rudi Rasant möchte für die Regulierung durch RA Zackig nur eine Geschäftsgebühr von 0,9 gewähren.

Diese Auffassung ist abzulehnen. Der Regelsatz von 1,3 ist in Ansatz zu bringen. Sollte die Angelegenheit sich als umfangreich oder schwierig entwickeln, so kann der volle Gebührensatz bis zu 2,5 ausgeschöpft werden.

3.4.3 Verfahren vor einem Ausschuss

Bei Verfahren vor einem Ausschuss nach § 111 II ArbGG beträgt die Geschäftsgebühr nach VV-Nr. 2303 Ziff. 2 **1,5**. Hier handelt es sich um Streitigkeiten zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildenden. Wird der Azubi im Rahmen eines Anhörungsverfahrens vor einem solchen Ausschuss durch einen Rechtsanwalt vertreten, so erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 1,5. Ein Satzrahmen besteht hier nicht.

3.4.4 Schreiben einfacher Art

Wenn der Auftrag sich auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt, beträgt die Gebühr **0,3,** VV-Nr. 2302. Der Wortlaut des Gesetzes stellt auf den **Auftrag** ab. Es kommt daher nicht auf die Tätigkeit des Anwaltes an oder darauf, ob das Schreiben ein solches einfacher Art ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Anwalt den Auftrag hatte, ein einfaches Schreiben zu erstellen.

BEISPIEL:

Markus Money beauftragt RA Zackig mit der Prüfung und außergerichtlichen Beitreibung einer Forderung. RA Zackig verfasst einen Dreizeiler an die Gegenseite. Die Forderung wird bezahlt.

Ein Schreiben einfacher Art liegt nicht vor. Denn RA Zackig ist mit der umfassenden Prüfung und der außergerichtlichen Durchsetzung der Forderung beauftragt. Es kommt nicht darauf an, dass es sich bei seinem Schreiben um einen Dreizeiler handelt.

BEISPIEL:

RA Zackig kündigt auftragsgemäß für seinen Mandanten mit einem Zweizeiler den Mietvertrag des Mandanten. Als der Vermieter die Wirksamkeit der Kündigung verneint, bestätigt RA Zackig auftragsgemäß kurz die Wirksamkeit der Kündigung.

Die VV-Nr. 2302 geht von **einem** Schreiben einfacher Art aus. In Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass seine Anwendung scheitert, wenn innerhalb derselben Angelegenheit mehrere Schreiben einfacher Art verfasst werden. In einem solchen Fall kommt der volle Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr der VV-Nr. 2400 zwischen 0,5 und 2,5 zum Tragen.

3.4.5 Prüfungsfragen

1. Wo ist die Geschäftsgebühr in Zivilsachen geregelt?

Diese ist in VV-Nr. 2300 geregelt.

2. Handelt es sich hierbei um eine Betragsrahmengebühr?

Nein, es liegt eine Satzrahmengebühr vor.

3. Zu welchem Zeitpunkt entsteht die Gebühr, wenn der RA mit der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung beauftragt ist?

Die Gebühr entsteht mit der Entgegennahme der Information.

4. Warum wird die Geschäftsgebühr auch als Pauschgebühr bezeichnet?

Die Geschäftsgebühr wird als Pauschgebühr bezeichnet, weil sie sämtliche Tätigkeiten des Anwaltes von der Entgegennahme der Information über Mandatsbesprechungen mit dem Mandanten oder Dritten, auch die Durchführung von Ortsterminen oder die Einsicht in Gerichts- oder Behördenakten und schließlich die außergerichtlichen Schreiben an die Gegenseite pauschal erfasst.

5. Wie hoch ist die Mittelgebühr? Nennen Sie den Schwellenwert.

Die Mittelgebühr beträgt (0,5 + 2,5 : 2 =) 1,5. Der Schwellenwert liegt bei 1,3.

6. Welcher Gebührensatz kann bei durchschnittlicher Schwierigkeit einer Verkehrsunfallabwicklung vom RA in Ansatz gebracht werden?

Es kann der Regelsatz von 1,3 in Ansatz gebracht werden.

7. Welche Geschäftsgebühr ist in Ansatz zu bringen, wenn der RA z. B einen Auszubildenden vor einem Ausschuss nach § 111 II ArbGG vertritt?

Nach VV-Nr. 2303 Ziff. 2 gilt ein Gebührensatz von 1,5.

8. Wo ist das Schreiben einfacher Art geregelt?

Dies ist in VV-Nr. 2302 geregelt.

9. Kommt es bei einem sog. Schreiben einfacher Art auf den Auftrag oder das Schreiben an?

Bei einem Schreiben einfacher Art kommt es darauf an, ob der RA ausschließlich einen Auftrag zu einem einfachen Schreiben hatte. Ist der Auftrag umfassender und erfolgt nur ein einfaches Schreiben, so gilt der Gebührensatz von 0,3 gerade nicht.

10. Wenn der RA bei einem Auftrag zu einem Schreiben einfacher Art auftragsgemäß ein weiteres einfaches Schreiben verfasst, bleibt es dann bei dem Gebührensatz von 0,3?

Dies ist nicht der Fall. Denn das Gesetz geht von nur *einem* Schreiben einfacher Art aus. In einem solchen Fall gilt der Gebührenrahmen der VV-Nr. 2400.

3.5 Die „außergerichtliche“ Terminsgebühr VV-Nr 3104

3.5.1 Regelungsgehalt

Das Entstehen der Terminsgebühr ist in Teil 3, Vorb. 3, III der VV geregelt. Danach entsteht die Terminsgebühr u. a. auch für die Mitwirkung an einer auf die **Vermeidung des Verfahrens** gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichtes. Der Gebührensatz der Terminsgebühr beträgt nach VV-Nr. 3104 **1,2**.

Die Mitwirkung an einer auf die Vermeidung eines noch nicht anhängigen gerichtlichen Verfahrens gerichteten Besprechung führt bereits zu einer Terminsgebühr (OLG Koblenz v. 29.4.2005 – 14 W 257/05, NJW 2005, 2162; OVG Hamburg v. 10.1.2006 – 1 So 177/05, NJW 2006, 1543).

Nach der Begründung zum RVG soll der Prozessbevollmächtigte nach seiner Bestellung zum **Verfahrensbevollmächtigten** zu einer möglichst frühzeitigen Beendigung des Verfahrens beitragen. Dies und die Tatsache, dass in der Vorbemerkung nicht von der *Anhängigkeit* oder *Rechtshängigkeit* eines Verfahrens gesprochen wird, sondern lediglich die Formulierung *ohne Beteiligung des Gerichts* verwendet wird, macht es vertretbar, für solche Vermeidungsgespräche bei erteiltem Klageauftrag bereits eine Terminsgebühr anzuerkennen. Denn damit kann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung der Gerichtsbarkeit erreicht werden (LG Memmingen v. 7.12.2005 – 1 S 1416/05, NJW 2006,.1295).

BEISPIEL:

Lena Lustig hat die Heavy-Metal-Sammlung des Richie Rock gekauft. Nach dem Kauf stellt sie fest, dass zahlreiche CDs bereits völlig verkratzt sind. Sie bittet RA Zackig um die Rückgängigmachung des Kaufvertrages. RA Zackig soll nötigenfalls mit Richie Rock oder dessen Anwalt die Angelegenheit besprechen, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Dies geschieht auch.

Die Geschäftsgebühr nach VV-Nr. 2300 ist entstanden. Eine Terminsgebühr ist noch nicht entstanden, da RA Zackig keinen Klageauftrag hatte, also nicht Prozessbevollmächtigter war.

ABWANDLUNG:

Die außergerichtlichen Besprechungen verlaufen ergebnislos. Nunmehr möchte Lena Lustig Klage erheben und bittet RA Zackig vor Einreichung der Klage noch um ein letztes Vermittlungsgespräch. Dieses ist erfolgreich. Der Vertrag wird rückabgewickelt. Ist die Terminsgebühr entstanden?

Da RA Zackig nunmehr Prozessvollmacht hatte, entsteht neben der Geschäftsgebühr von 1,3 auch die Terminsgebühr von 1,2.

Es genügt jedoch nicht, wenn sich nur ein Teilnehmer einer solchen Besprechung einigen möchte. Zeigt also die Gegenseite keinerlei Einigungsbereitschaft, weil sie z.B. die Streitigkeit als Präzedenzfall gerade entschieden haben möchte, liegt keine solche Besprechung vor. Eine einseitige Absicht reicht nicht aus (OVG Hamburg v. 10.1.2006 – 1 So 177/05, NJW 2006, 1543). Es genügt allerdings, wenn ein Rechtsanwalt eine Erklärung des Gegners zur Prüfung entgegennimmt und an seine Partei weiterleitet, wenn die Erklärung auf Erledigung des Verfahrens gerichtet ist (BGH v. 20.11.2006 – II ZB 9/06).

3.5.2 Prüfungsfragen

1. Wo ist die Terminsgebühr geregelt?

Die Definition der Terminsgebühr steht in Teil 3, Vorb. 3 III des RVG.

2. Gibt es eine Terminsgebühr auch für eine außergerichtliche Tätigkeit und wenn ja, in welchem Fall gilt sie?

Bei einer außergerichtlichen Besprechung, die von beiden Seiten auf Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung gerichtet ist, entsteht die Terminsgebühr. Jedenfalls ist dies zu bejahen, wenn der RA Klageauftrag hatte.

3. Der Mandant bittet den RA um die außergerichtliche Geltendmachung einer Forderung. Der Mandant möchte unbedingt, dass ein gerichtliches Verfahren vermieden wird. Allerdings hat er auch noch keinen Klageauftrag erteilt. Der RA bespricht die Angelegenheit mit der Gegenseite erfolgreich. Ist die Terminsgebühr entstanden?

Die Terminsgebühr ist nicht entstanden. Zwar lag eine Besprechung zur Vermeidung einer gerichtlichen Streitigkeit vor. Da jedoch kein Klageauftrag vorlag, hat der RA keine Terminsgebühr verdient.

4. Kommt es darauf an, ob eine solche Besprechung erfolgreich ist?

Dies ist nicht der Fall, denn es genügt, dass eine solche Besprechung von beiden Seiten auf die Vermeidung des Verfahrens *gerichtet* ist. Der Erfolg einer solchen Besprechung, also eine Einigung, ist nicht erforderlich.

3.6 Die „außergerichtliche“ Verfahrensgebühr, VV-Nr. 3101 Nr. 1

3.6.1 Regelungsgehalt

Nach VV-Nr. 3101 Nr. 1 entsteht eine reduzierte Verfahrensgebühr in Höhe von **0,8**, wenn z. B. der Auftrag endet, bevor der RA den Klagenantrag oder den Antrag auf Klageabweisung bei Gericht eingereicht hat.

BEISPIEL:

Lena Lustig lässt sich von RA Zackig über eine Forderung in Höhe von EUR 20.000 in einer Verbraucherangelegenheit beraten. Später bittet sie um außergerichtliche Geltendmachung dieser Forderung. Als dies nicht fruchtet, erteilt sie ihm Klageauftrag. Unter Androhung einer Klage kommt es zu einer Besprechung zwischen RA Zackig und der Gegenseite, die schließlich zu einer Einigung führt. Welche Gebühren sind entstanden? Die Einigungsgebühr ist nicht zu behandeln.

Die Beratungsgebühr wird mangels anderweitiger Vereinbarung angerechnet, § 34 Abs. 2 RVG. Die Geschäftsgebühr nach VV-nr. 2300 ist entstanden. Weiter ist die reduzierte Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3101 Ziff. 1 entstanden, da der Auftrag zur Einreichung der Klageschrift vor der Einreichung der Klageschrift endete, weil die Parteien sich einigten. Da weiter eine Besprechung mit Klageauftrag zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens zwischen den Parteien erfolgte, ist zudem die Terminsgebühr entstanden.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2421	1,3	20.000	839,80
Verfahrensgebühr	3101	0,8	20.000	516,80
Anrechnung		0,65	20.000	- 419,90
Terminsgebühr	3401	1,2	20.000	775,20
Gesamt				1.711,90

Hinweis: Obwohl kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, ist die reduzierte „gerichtliche“ Verfahrensgebühr sowie die „gerichtliche“ Terminsgebühr entstanden!

3.6.2 Prüfungsfragen

1. RA I klagt für seinen Mandanten EUR 10.000 ein. Der Beklagte beauftragt seinen RA II mit der Klageabweisung. Bevor RA II den Klageabweisungsantrag bei Gericht einreicht, wird die Klage zurückgenommen. Kann RA II die reduzierte Verfahrensgebühr verlangen?

Die reduzierte Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 nach VV-Nr. 3101 Nr. 1 ist entstanden. Denn der Auftrag des RA II endete, bevor er den Klageabweisungsantrag bei Gericht einreichte.

2. Kommt es bei der VV-Nr. 3101 auf das tatsächlich erfolgte Einreichen der Klage etc. an?

Es reicht aus, wenn der Rechtsanwalt den entsprechenden Schriftsatz noch nicht tatsächlich bei Gericht einreicht, aber ihn so auf den Weg gebracht hat, dass der tatsächliche Zugang beim Gericht ausschließlich von der Tätigkeit unabhängiger Dritter, wie der Deutschen Post AG, abhängig ist.

3.7 Die Einigungsgebühr VV-Nr. 1000

3.7.1 Regelungsgehalt

Die außergerichtliche Einigung ist in VV-Nr. 1000 ff. geregelt.

Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf eine Anerkenntnis oder einen Verzicht. Die Gebühr entsteht auch für die **Mitwirkung** bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrages nicht ursächlich war. Der Gebührensatz beträgt **1,5**.

BEISPIEL:

Anton Knall und Theo Fall liegen in heftigem nachbarschaftlichem Zwist. Sie reden nicht miteinander. Anton Knall beauftragt RA Zackig mit der Rechtsangelegenheit. Die Gegenseite möchte sich anwaltlich nicht vertreten lassen und verweigert jegliches Gespräch. Nach intensiven Bemühungen des RA Zackig ist die Gegenseite zu Vertragsverhandlungen bereit. RA Zackig möchte nunmehr die Geschäftsgebühr und die Einigungsgebühr geltend machen.

Die Geschäftsgebühr ist entstanden. Die Einigungsgebühr ist jedoch noch nicht entstanden. Denn das bloße Aushandeln einer Einigung, dass später ein Vertrag geschlossen

werden soll, stellt für sich gesehen keine Einigung im Sinne der Einigungsgebühr dar. Ein Rechtsverhältnis ist noch nicht entstanden.

ABWANDLUNG:

Anton Knall schließt mit Theo Fall die Einigung später selbst ab, nachdem RA Zackig von der Annahme des gegnerischen Einigungsvorschlages abgeraten hatte. Kann RA Zackig die Einigungsgebühr berechnen?

Hier fehlt es an der Ursächlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit für die Einigung. Denn RA Zackig hatte von einer Einigung abgeraten. Eine Einigungsgebühr ist nicht entstanden. (Die Geschäftsgebühr ist natürlich entstanden).

Im Gegensatz zur Vergleichsgebühr nach der BRAGO ist bei der Einigungsgebühr nach dem RVG ein gegenseitiges Nachgeben im Sinne des § 779 BGB nicht mehr erforderlich.

Die Einigungsgebühr ist eine Erfolgsgebühr. Der außergerichtliche Erfolg der Einigung soll durch eine solche Einigungsgebühr nach der gesetzgeberischen Intention belohnt werden. Dies führt zu einer Entlastung der Gerichtsbarkeit.

BEISPIEL:

Die außergerichtlichen Besprechungen verlaufen ergebnislos. Nunmehr möchte Lena Lustig Klage erheben. Sie erteilt Klageauftrag an RA Zackig und bittet ihn vor Einreichung der Klage noch um ein letztes Vermittlungsgespräch. Dieses ist erfolgreich. Es wird eine Einigung dahingehend erzielt, dass Lena Lustig die intakten CDs behält und die zerkratzten CDs zurückgibt. Den anteiligen Kaufpreis erhält sie von Richie Rock erstattet. Die umfangreiche Heavy Metal – Sammlung hat einen Gegenstandswert von EUR 1.500.

Hier ist neben der Geschäftsgebühr, der reduzierten Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr auch die Einigungsgebühr entstanden.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	1.500	136,50
Verfahrensgebühr	3101	0,8	1.500	84,00
Anrechnung		- 0,65	1.500	- 68,25
Terminsgebühr	3401	1,2	1.500	126,00
Einigungsgebühr	1000	1,5	1.500	157,50
Gesamt				435,75

Diese Einigungsgebühr gilt grundsätzlich in sämtlichen Angelegenheiten, also auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts, dort allerdings jedoch nur dann, wenn über Ansprüche ausnahmsweise vertraglich verfügt werden kann, VV-Nr.

1000 IV. Ansonsten gilt die Erledigungsgebühr, VV-Nr. 1002.

Auch im Rahmen einer **Beratung** ist eine Einigung möglich. Denn es ist nicht Voraussetzung, dass der RA die Einigung selbst abgeschlossen hat. Es genügt, wenn er an einer Einigung mitgewirkt hat und ursächlich war.

BEISPIEL:

Frau Zackig hat ihren privaten Geländewagen in die Jahresinspektion gebracht. Nach Erhalt der Rechnung ist sie über die Höhe derselben erstaunt. Werkstattunternehmer Schraubfix bietet die Herabsetzung des Betrages von EUR 2.000 auf EUR 1.800 an. Frau Zackig lässt sich von RA Zackig beraten, ob sie die von der Gegenseite angebotene Einigung annehmen soll. Auf Rat des RA Zackig hin geschieht dies. Die Fortsetzung der alten Beratungsgebühren wurden vereinbart und auch der Verzicht auf Anrechnung der Beratungsgebühr.

Aufgrund seiner Mitwirkung an der Einigung ist die Einigungsgebühr entstanden.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungsgebühr	2100 a. F.	0,55	1.800	73,50
Einigungsgebühr	1000	1,5	1.800	199,50
Gesamt				273,00

Da ein gegenseitiges Nachgeben nicht mehr erforderlich ist, kommt auch für eine **Ratenzahlungsvereinbarung** eine Einigungsgebühr in Betracht. Denn zum „Rechtsverhältnis“ i.S.d. VV-Nr. 1000 gehört auch die Rechtsfrage des Zeitpunktes der Fälligkeit und daher die Frage der Art und Weise der Regulierung (abwegig daher OLG Hamm v. 17.2.2005 – 23 W 24/05).

BEISPIEL:

Lena Lustig hat eine unstreitige Forderung in Höhe von EUR 10.000 gegen Klaus Klamm. Lena Lustig beauftragt RA Zackig mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung. Als sich Klaus Klamm auf das anwaltliche Schreiben hin nicht meldet, fordert RA Zackig die Gegenseite erneut zur Zahlung auf und verweist auf den erteilten Klageauftrag. Es kommt zu einer außergerichtlichen Besprechung. Eine Einigung wird dahingehend erzielt, dass der Betrag in 10 Monatsraten à EUR 1.000 gezahlt wird, Zinsen fallen nicht an.

Neben der Geschäfts-, Verfahrens- - und Terminsgebühr kann RA Zackig für die außergerichtliche Ratenzahlungsvereinbarung eine Einigungsgebühr geltend machen.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	10.000	631,80
Verfahrensgebühr	3101	0,8	10.000	388,80
Anrechnung		- 0,65	10.000	- 315,90
Terminsgebühr	3401	1,2	10.000	583,20
Einigungsgebühr	1000	1,5	10.000	729,00
Gesamt				2.016,90

In Ehesachen gibt es die sog. **Aussöhnungsgebühr** in Höhe von **1,5** nach VV-Nr. 1001. Sie entsteht u. a. für die Mitwirkung bei der Aussöhnung, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache anhängig zu machen, auch hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen.

BEISPIEL:

Bei Lena Lustig ist Schluss mit Lustig. Sie möchte sich scheiden lassen. Sie hat dies ihrem Ehemann bereits schriftlich mitgeteilt. Auf inständige Intervention des von ihr beauftragten RA Zackig kommt es zu einer Aussöhnung der Eheleute. Nach einem halben Jahr ist wieder Schluss mit Lustig und Lena Lustig lässt durch RA Zackig den Scheidungsantrag beim Familiengericht einreichen. Das monatliche Einkommen der Eheleute beträgt insgesamt EUR 15.000. Wie hoch sind die bisherigen Gebühren?

Zunächst ist eine Geschäftsgebühr entstanden und durch Mitwirkung bei der Aussöhnung der Eheleute die Aussöhnungsgebühr. Diese Aussöhnungsgebühr entfällt nicht durch die spätere Einreichung des Scheidungsantrages. Es existiert keine Anrechnung.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	15.000	735,80
Aussöhnungsgeb.	1001	1,5	15.000	849,00
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Anrechnung		0,65	15.000	- 367,90
Gesamt				1.949,70

In **Erbrechtsangelegenheiten** kann eine Einigungsgebühr entstehen, wenn der Rechtsanwalt z. B. beim Abschluss eines Berliner Testamentes mitwirkt. Denn dieses hat – im Gegensatz zu einem „normalen“ Testament – Vertragscharakter.

BEISPIEL:

Gerda Großzügig plagen Gedanken an ein vorzeitiges Ableben. Da ihre finanzielle Situation äußerst positiv und ihre familiäre Situation äußerst kompliziert ist, beauftragt sie RA Za-

ckig mit dem Entwurf eines Berliner Testaments. Nach Rücksprache mit Herrn Großzügig wird das Testament von den Eheleuten formwirksam erstellt.

Der Wert des Vermögens beträgt EUR 800.000. Welche Gebühren sind entstanden?

Neben der Geschäftsgebühr kann RA Zackig eine Einigungsgebühr verlangen.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	800.000	5.064,80
Einigungsgebühr	1000	1,5	800.000	5.844,00
Gesamt				10.908,00

ABWANDLUNG:

Gerda Großzügig möchte kein Berliner Testament, sondern bittet RA Zackig nur um einen „normalen“ Testamentsentwurf, den er dann auch erstellt.

Da ein Testamentsentwurf kein Vertrag ist und auch keinen Vertragscharakter hat, sondern nur eine einseitige Verfügung von Todes wegen darstellt, entsteht nur die Geschäftsgebühr und nicht die Einigungsgebühr. Hier kann es darauf ankommen, ob die Angelegenheit umfangreich oder schwierig ist, eben um den Schwellenwert von 1,3 zu überschreiten. Ist dies der Fall und würde RA Zackig die Geschäftsgebühr mit z. B. 2,0 abrechnen, ergäbe sich folgende Vergütung:

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	2,0	800.000	7.780,80

Wenn die Einigung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** geschlossen ist, entsteht eine Einigungsgebühr nur dann, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr wiederrufen werden kann.

BEISPIEL:

RA Zackig ist mit der außergerichtlichen Vertretung seiner Mandantin Renate Rüstig beauftragt. Es geht um die Zahlung ausstehender Mietzinsen. Der Mieter Anton Ärmlich ist anwaltlich vertreten. Da Anton Ärmlich sich im Urlaub befindet, schließen die Anwälte einen Widerrufsvergleich mit einer 14tägigen Widerrufsfrist. Nach Rückkehr aus dem Urlaub lässt Anton Ärmlich den Vergleich innerhalb der Frist widerrufen.

Da der Vergleich nur unter Widerrufsvorbehalt geschlossen wurde und der Widerruf fristgerecht erfolgte, ist die Einigungsgebühr nicht verdient.

ABWANDLUNG:

Die Widerrufsdauer von 14 Tagen verstreicht ergebnislos. Die Forderung von Lena Lustig betrug 6 Monatsmieten à EUR 700. Die Einigung lautete auf 4 Monatsmieten.

Nach Ablauf der Widerrufsfrist kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden. Die Einigungsgebühr ist entstanden. Der Gegenstandswert bemisst sich nach der Höhe der ursprünglichen Forderung.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	4.200	354,90
Einigungsgebühr	1000	1,5	4.200	409,50
Gesamt				764,40

Die Einigungsgebühr entsteht nicht, wenn der Vertrag sich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht bezieht, VV-Nr. 1000 I.

BEISPIEL:

Anwaltlich vertreten verlangt Elfriede Eifrig aus einem Verkehrsunfall die Zahlung von EUR 10.000 von der gegnerischen Haftpflichtversicherung. Auf das anwaltliche Schreiben hin erkennt die gegnerische Haftpflichtversicherung die Zahlung des gesamten Betrages an.

Ein Anerkenntnis ist zwar ein Vertrag und damit eine Einigung. Das Anerkenntnis ist jedoch vom Geltungsbereich der VV-Nr. 1000 ausgenommen, so dass nur die Geschäftsgebühr entstanden ist.

Der Abschluss der Einigung bedarf grundsätzlich **keiner Form.** Wenn allerdings ein **Formzwang** besteht, ist die Einigung nur wirksam und die Einigungsgebühr kann auch nur dann verdient werden, wenn die Formvorschriften beachtet sind.

BEISPIEL:

RA Schluckspecht schließt Rosenmontag in Vertretung seiner Mandantin Klara Klamm auf einem Bierdeckel einen Grundstückskaufvertrag mit Dieter Dämlich, der angesichts anwaltlicher Vertretung der Klara Klamm diesen Vertrag für wirksam hält. RA Schluckspecht verlangt die Einigungsgebühr von Klara Klamm. Klara Klamm bittet RA Zackig um Rat, ob dies so richtig ist. (Die Geschäftsgebühr ist außer Betracht zu lassen).

Da Grundstücksverkaufverträge der notariellen Beurkundung bedürfen, §§ 128, 311b BGB, ist der Kaufvertrag unwirksam. Die Einigungsgebühr ist nicht entstanden.

Tritt eine Partei aufgrund eines **gesetzlichen Rückrechts** von einer Einigung zurück, dann bleibt die einmal entstandene Einigungsgebühr bestehen. Denn das Gesetz

schließt die Einigungsgebühr für den Fall eines Widerrufsvorbehaltes bei rechtzeitigem Widerruf aus. Dies ähnelt einem vertraglichen, aber keinem gesetzlichen Rücktrittsrecht.

3.7.2 Prüfungsfragen

1. Wo ist die außergerichtliche Einigungsgebühr geregelt?

Sie ist in VV-Nr. 1000 ff. enthalten.

2. Welchen Gebührensatz hat sie?

Sie hat einen Gebührensatz von 1,5.

3. Muss der RA persönlich die Einigung durchführen?

Nein, es genügt, wenn er bei der Einigung mitursächlich ist.

4. Entsteht die Einigungsgebühr auch dann, wenn die Gegenseite den Anspruch anerkennt?

Bei einem Anerkenntnis entsteht die Einigungsgebühr nicht, VV-Nr. 1000 I.

5. Der RA schließt für seine Mandanten mit dem gegnerischen Anwalt einen außergerichtlichen Vergleich ab. Allerdings muss wegen des Vergleichs noch Rücksprach mit der jeweiligen Mandantschaft gehalten werden, so dass ein Widerrufsvorbehalt von 14 Tagen gilt. Innerhalb von 14 Tagen wird der Vergleich widerrufen. Was folgt daraus für die Einigungsgebühr?

Wenn die Einigung widerrufen wird, kann der RA keine Einigungsgebühr mehr verlangen, VV-Nr. 1000 III.

4. Gerichtliche bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten

4.1 Allgemeines

Gerichtliche bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten sind in Teil 3 der VV geregelt. Die bisherige Unterteilung nach § 31 I BRAGO in Prozess-, Verhandlungs-, Erörterungs- und Beweisgebühr entfällt. Stattdessen können in gerichtlichen Verfahren nunmehr die Verfahrensgebühr, die Terminsgebühr und die Einigungsgebühr entstehen. Vertritt der Prozessbevollmächtigte in derselben Angelegenheit mehrere Personen, erhöht sich die Gebühr um 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber gemäß VV-Nr. 1008 bis auf max. 2,0 (vgl 3.3.). Entscheidend für den Streitwert sind die während des Rechtszuges höchsten anhängigen Ansprüche.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt für Lena Lustig zunächst EUR 5.000 ein, später wird die Klage um EUR 3.000 erhöht.

Die Verfahrensgebühr, VV-Nr. 3100, entsteht nach einem Gegenstandswert von EUR 8.000 und beträgt EUR 535,60.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	8.000	535,60

4.2 Verfahrensgebühr VV-Nr. 3100

4.2.1 Volle Gebühr

Vgl. zunächst 3.6.

Nach Vorbemerkung 3 II entsteht die Verfahrensgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Die Verfahrensgebühr entsteht in allen ZPO-Verfahren sowie in allen FGG-Verfahren, die früher nach § 118 BRAGO geringer vergütet wurden. Auch die Verfahren nach § 83 BRAGO (Hausratsverfahren), die mit einer 5/10 Gebühr vergütet wurden, sind nunmehr von VV-Nr. 3100 erfasst. Die Gebühr entsteht auch für Klagen im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie im vorläufigen Rechtsschutz.

Der Gebührensatz der vollen Gebühr beträgt **1,3**.

4.2.2 Anrechnung

Nach Teil 3, Vorbemerkung 3 (IV) ist die nach den Nummern 2300 bis 2303 entstandene Geschäftsgebühr zur **Hälfte,** jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von **0,75** auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend.

BEISPIEL:

RA Zackig hat außergerichtlich EUR 5.000 vergeblich geltend gemacht. Er erhebt Klage. Wie kann er bisher abrechnen?

Es ist die Geschäftsgebühr nach VV-Nr. 2300 in Höhe von 1,3 entstanden sowie die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3100 in Höhe von 1,3. Allerdings ist die halbe Geschäftsgebühr (max. 0,75) auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	5.000	391,30
Verfahrensgebühr	3100	1,3	5.000	391,30
Anrechnung		- 0,65		./. 195,65
Verfahrensgebühr				195,65
Gesamt				586,95

BEISPIEL:

RA Zackig wird für die Firma Turmbau-Babel in einer hochkomplizierten Bausache tätig. Die Angelegenheit ist umfangreich und schwierig. Als die außergerichtlichen Bemühungen nicht fruchten, erhebt RA Zackig auftragsgemäß Klage. Der Gegenstandswert beträgt EUR 100.000.

Da die Angelegenheit umfangreich oder schwierig ist, kann RA Zackig die Kappungsgrenze von 1,3 überschreiten. Er wählt einen Satz von 2,0. Von dieser Geschäftsgebühr wird die Hälfte, höchstens 0,75, auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	2,0	100.000	2.708,00
Verfahrensgebühr	3100	1,3	100.000	1.624,80
Anrechnung		/. max. 0,75		./. 812,40
Verfahrensgebühr				812,40
Gesamt				3.520,40

BEISPIEL:

RA Zackig macht außergerichtlich für Lena Lustig EUR 10.000 geltend. In Höhe von EUR 7.000 zahlt Klaus Klamm. Den Rest von EUR 3.000 klagt RA Zackig ein.

Aufgrund der Zahlung beträgt der gerichtliche Streitwert EUR 3.000. Eine Anrechnung findet nur im Hinblick auf diese EUR 3.000 statt.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	10.000	631,80
Verfahrensgebühr	3100	1,3	3.000	245,70
Anrechnung		./. 0,65		./.122,85
Verfahrensgebühr				122,85
Gesamt				754,65

Eine weitere Anrechnungsvorschrift ist in der VV-Nr. 2303 enthalten. Diese Gebührenvorschrift gilt z. B. für Güteverfahren vor einer Gütestelle oder Verfahren vor einem Auszubildenden-Ausschuss.

Hier kann es also zu einer zweifachen Anrechnung der Geschäftsgebühr kommen.

BEISPIEL:

Arbeitgeber Fix kündigt seinem Azubi Schlafgut. Schlafgut lässt sich von RA Zackig zunächst außergerichtlich vertreten. Als dies nicht fruchtet, kommt es zu einem Verfahren vor einem Ausschuss. Danach erhebt RA Zackig Kündigungsschutzklage. Der Gegenstandswert beträgt EUR 1.500.

Zunächst wird die außergerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 2303 a.E. angerechnet. Bei der Kündigungsschutzklage wird die Geschäftsgebühr des Ausschussverfahrens auf die gerichtliche Verfahrensgebühr angerechnet. Zugunsten des RA wird von der Geschäftsgebühr nach Anrechnung ausgegangen. Z. T. wird vertreten, dass von der ungekürzten Geschäftsgebühr VV-Nr. 2303 angerechnet wird.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
I. außergerichtliche Tätigkeit Geschäftsgebühr	2300	1,3	1.500	136,50
II. Ausschussverfahren Geschäftsgebühr Anrechnung Geschäftsgebühr	2303, Nr. 2	1,5 - 0,65	1.500	157,50 ./. 78,75 78,75
III. Kündigungschutzklage Verfahrensgebühr Anrechnung Verfahrensgebühr	3100 2303	1,3 max. ./. 0,65	1.500	136,50 /. 39,37 97,13
Gesamt				312,38

4.2.3 Vorzeitige Beendigung des Auftrages VV-Nr 3101 Nr. 1

Für den „außergerichtlichen“ Bereich vgl zunächst 3.6.

Nach VV-Nr. 3101 reduziert sich in den Fällen, in denen der Rechtsanwalt mit der Erhebung der Klage **beauftragt** ist und der Auftrag vorzeitig endet, auf einen Gebührensatz von **0,8**.

In diesen Fällen endet der Auftrag vorzeitig, nämlich bevor

- der Rechtsanwalt die Klage bei Gericht eingereicht hat,
- der Rechtsanwalt den ein gerichtliches Verfahren einleitenden Antrag eingereicht hat,
- der Rechtsanwalt einen Schriftsatz, der Sachanträge enthält, bei Gericht eingereicht hat,
- der Rechtsanwalt einen Schriftsatz, der Sachvortrag enthält, bei Gericht eingereicht hat,
- der Rechtsanwalt einen Schriftsatz, der die Rücknahme der Klage enthält, bei Gericht eingereicht hat,
- der Rechtsanwalt einen Schriftsatz, der die Zurücknahme des Antrages enthält, bei Gericht eingereicht hat,

- der Rechtsanwalt für die Partei einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat.

Unter VV-Nr 3101 Ziff. 1 fallen z. B.:

- Nach ergebnisloser vergeblicher Mahnung erhält der Rechtsanwalt den Auftrag, Klage einzureichen. Er verfasst die Klage. Bevor er die Klage tatsächlich bei Gericht einreicht, zahlt die Gegenseite.
- Der Rechtsanwalt hat den Auftrag nach dem Mahnverfahren einen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen. Bevor er diesen Antrag stellt, wird das Mandat beendet.
- Der RA ist beauftragt, einen Antrag auf einstweilige Verfügung (verfahrenseinleitender Antrag) einzureichen. Bevor er diesen einreicht, endet das Mandat.
- Der RA des Beklagten ist beauftragt, Klageabweisung zu beantragen. Bevor er den Antrag einreicht, endet das Mandat.
- Scheidungsantrag ist erhoben. Bevor Sachvortrag zum Versorgungsausgleich erfolgt, endet das Mandat (fehlender Sachvortrag).
- Nach Klageeinreichung erhält der Beklagten–RA den Auftrag zur Klageabweisung und Klageerwiderung. Der Kläger nimmt die Klage zurück. Nach Rücknahme der Klage reicht der Beklagten–RA den Schriftsatz beim Amtsgericht ein (Zurücknahme der Klage).

Hat der Rechtsanwalt vorher bereits eine Tätigkeit ausgeübt, die zur Entstehung der Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 geführt hat, kann sie **im Nachhinein** nicht mehr auf 0,8 reduziert werden.

BEISPIEL:

RA Zackig macht für Susi Sausewind außergerichtlich EUR 20.000 geltend. Da Konrad Kniestig nicht reagiert, erhält der RA Klageauftrag. Vor Einreichung der Klage zahlt Kniestig EUR 7.000. RA Zackig reicht Klage über die verbleibenden EUR 13.000 ein.

Die Geschäftsgebühr ist mit einem Gebührensatz von 1,3 von EUR 20.000 entstanden. Aufgrund der Zahlung nach Klageauftrag aber vor Klageeinreichung reduziert sich die Verfahrensgebühr für EUR 7.000 auf 0,8. Bei der Anrechnung ist dies zu beachten. Die Anrechnung darf 0,75 nicht übersteigen! (0,75 vom Streitwert EUR 20.000 = 484,50)

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	20.000	839,80
Verfahrensgebühr Anrechnung	3101	0,8 - 0,65	7.000	300,00 243,75
Verfahrensgebühr Anrechnung	3100	1,3 - 0,65	13.000	683,80 - 176,15
Gesamt				1.246,95

(von EUR 419,90, also 0,65 von EUR 839,80, sind die angerechneten EUR 243,75 abzuziehen. Mithin kann nur EUR 176,15 noch und nicht EUR 341,90 auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden.)

Eine reduzierte Verfahrensgebühr kann auch mit der anrechenbaren Geschäftsgebühr kombiniert sein. Dabei ist die **Grenze** des **§ 15 III RVG** zu beachten. Danach wird die Gebühr für jeden Teilwert einer Gebühr gesondert berechnet. Die Summe der so errechneten Gebühren darf die aus dem Gesamtwert nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr nicht übersteigen.

BEISPIEL

RA Zackig soll für Susi Sausewind gerichtlich EUR 25.000 geltend. Vor Einreichung der Klage zahlt der Schuldner Kniestig EUR 2.000. RA Zackig reicht daher Klage über die verbleibenden EUR 23.000 ein.

Aufgrund der Zahlung nach Klageauftrag aber vor Klageeinreichung reduziert sich die Verfahrensgebühr für EUR 2.000 auf 0,8. Für die Klage mit dem Gegenstandswert von EUR 23.000 beträgt der Gebührensatz 1,3. Die Grenze des § 15 III RVG ist zu beachten.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3101	0,8	2.000	106,40
Verfahrensgebühr	3100	1,3	23.000	891,80
Zwischensumme				998,20
Grenze nach § 15 III		1,3	25.000	891,80
Verfahrensgeb. daher				891,80

4.2.4 (In diesem Verfahren) nicht rechtshängige Ansprüche VV-Nr 3101 Nr. 2

Wird wegen nicht rechtshängiger Ansprüche beantragt, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder werden in einem Termin vor Gericht Verhandlungen über **nicht**

rechtshängige Ansprüche geführt, so kann nach dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche eine reduzierte Verfahrensgebühr in Höhe von **0,8** entstehen. Diese Gebühr wird auch Verfahrensdifferenzgebühr genannt.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt aus einem Verkehrsunfall des Roland Rasant den Sachschaden in Höhe von EUR 15.000 ein. In der mündlichen Verhandlung wird weiterhin über Schmerzensgeld in Höhe von EUR 5.000 verhandelt. Wie hoch ist die Verfahrensgebühr?

Über das Schmerzensgeld in Höhe von EUR 5.000 wurde keine Klage eingereicht, insbesondere kein Antrag gestellt. Durch das bloße Verhandeln darüber wird der Anspruch nicht rechtshängig. Es entsteht insofern eine reduzierte Verfahrensgebühr.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Verfahrensdiff.gebühr	3101	0,8	5.000	240,80
Zwischensumme				976,60
Grenze nach § 15 III		1,3	20.000	839,80
Verfahrensgeb.				839,80

Es kommt nicht darauf an, ob eine Einigung zu Stande kommt oder ob sie Bestand hat (z.B. bei späterem Widerruf). Entscheidend ist, dass Verhandlungen mit dem Ziel der Einigung geführt werden.

Kaum gesehen wird die Problematik, dass in einer mündlichen Verhandlung auch über „in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche“ - also in einem **anderen Verfahren rechtshängige Ansprüche,** verhandelt werden kann bzw. eine Einigung beantragt werden kann. VV-Nr. 3101 Abs.1 enthält dazu eine Anrechnungsvorschrift. Dies bedeutet, dass für die Verhandlungen bzw. beantragte Protokollierung über anderweitig rechtshängige Ansprüche in diesem Verfahren eine 0,8 – Gebühr entsteht. Diese Gebühr wird in dem anderweitig rechtshängigen Verfahren angerechnet. Dieser Weg entspricht zwar der Auslegung der Anrechnungsvorschrift des VV-Nr. 3101 Abs. 1. Trotzdem ist er unpraktikabel. Einfacher ist es, in diesem Verfahren keine gesonderte Verfahrensdifferenzgebühr geltend zu machen und in dem anderweitig rechtshängigen Verfahren die normale Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3100 von 1,3 zu beanspruchen. Welchen Weg man bestreitet, ist bei der Streitwert- und Kostenfestsetzung zu beachten.

4.2.5 Ledigliche Antragstellung in FGG – Verfahren VV-Nr. 3101 Nr.3

Wenn in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt wird und eine Entscheidung entgegengenommen wird, reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 0,8. Damit sollen solche Verfahren, in denen ein Sachvortrag nicht erfolgt, geringer honoriert werden.

BEISPIEL:

Nina Neureich hat ihrem minderjährigen Kind Nicole Neureich ihr Wochenendhaus durch notariellen Kaufvertrag übertragen. Der Kaufvertrag muss noch vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden. RA Zackig reicht im Auftrage des Kindes beim Vormundschaftsgericht den Kaufvertrag ein und beantragt die Erteilung der notwendigen Genehmigung, was auch geschieht.

RA Zackig erhält hierfür eine Verfahrensgebühr von 0,8.

4.2.6 Prüfungsfragen

1. In welchem Teil sind die gerichtlichen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt?

Diese befinden sich in Teil 3 des RVG.

2. Nennen Sie die üblichen Gebühren dieses Teils.

Es handelt sich um die Verfahrens-, Termins- und die Einigungsgebühr.

3. Was folgt für den Gegenstandswert, wenn der Kläger nach Einreichung der Klage gegen den Beklagten vor demselben Gericht einen weiteren Zahlungsanspruch geltend macht?

Der Gegenstandswert richtet sich nach der Summe der anhängigen Ansprüche.

4. Wo ist die Verfahrensgebühr geregelt?

Die Verfahrensgebühr ist in VV-Nr. 3100 geregelt.

5. Kann die Verfahrensgebühr einen unterschiedlichen Gebührensatz aufweisen?

Es kommt eine volle Gebühr in Höhe von 1,3 nach VV-Nr. 3100 in Betracht und eine reduzierte Verfahrensgebühr nach 3101 in Höhe von 0,8.

6. Wo ist die Anrechnungsvorschrift der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr geregelt und was hat sie zum Inhalt?

Die Anrechnung ist in Teil 3, Vorb. 3 (IV) geregelt. Nach dieser Anrechnungsregelung findet eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach der VV-Nr. 2300 bis 2303 auf die Verfahrensgebühr statt, und zwar in Höhe der Hälfte der Geschäftsgebühr, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75.

7. Gilt dies auch für die reduzierte Verfahrensgebühr?

Auch bei der reduzierten Verfahrensgebühr ist eine vorausgegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte oder höchstens 0,75 anzurechnen.

8. Nennen Sie Beispiele für die reduzierte Verfahrensgebühr wegen vorzeitiger Beendigung des Auftrages.

Vergl. 4.2.3.

9. Wenn die Verfahrensgebühr bereits in Höhe von 1,3 entstanden ist, kann sie dann noch auf 0,8 reduziert werden?

Dies ist nicht möglich.

10. Was bedeutet § 15 III RVG?

Diese Vorschrift stellt eine Obergrenze für die Verfahrensgebühr und auch die Einigungsgebühr dar. Wenn sich nämlich die Gebühr aus verschiedenen Teilwerten zusammensetzt, darf die Summe dieser so errechneten Gebühren nicht die Gebühr aus dem höchsten Gebührensatz der addierten Teilwerte übersteigen.

11. Was ist bei einer gerichtlichen Verhandlung über nicht-rechtshängige Ansprüche gebührenmäßig zu beachten?

Nach VV-Nr. 3101 Nr. 2 entsteht eine reduzierte Verfahrensgebühr von 0,8. Die Grenze des § 15 III RVG ist zu beachten.

4.3 Terminsgebühr VV-Nr. 3104

4.3.1 Regelungsgehalt

Vgl. zunächst 3.5.

Die Terminsgebühr ist in Teil 3, Vorbemerkung 3 (IV) definiert. In VV-Nr. 3104 sind weitere Fälle genannt, in denen eine Terminsgebühr entstehen kann.

Insgesamt betrachtet, kann eine Terminsgebühr entstehen:

- bei der Vertretung in einem gerichtlichen Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin,
- durch Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins,

- durch Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts,
- in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, und
  - im Einverständnis mit den Parteien oder
  - gemäß § 307 S. 2 ZPO (Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung vgl. OLG Karlsruhe v. 12.9.2005 – 15 W 39/05, OLGR 06, 246; OLG Stuttgart v. 17.5.2005 – 8 W 183/05, MDR 05, 1259) oder
  - nach § 495 a ZPO (Verfahren nach billigem Ermessen)

  ohne mündliche Verhandlung entschieden wird oder

  in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird (schriftlicher Feststellung nach § 278 Abs. 6 ZPO genügt, BAG v. 20.6.2006 – 3 AZB 78/05; OLG Nürnberg v. 1.6.2005 – 11 W 692/05, OLGR 05, 634; OLG Stuttgart v. 8.9.2005 – 8 W 415/05, AGS 2005, 482).

Wenn also z.B. in einem Gerichtsverfahren wegen Kaufpreiszahlung (mündliche Verhandlung ist vorgeschrieben) im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, entsteht die Terminsgebühr.

Die Höhe der Terminsgebühr beträgt **1,2**.

BEISPIEL:

RA Zackig nimmt in einer Verkehrsunfallsache einen Ortstermin wahr, den der gerichtlich bestellte Sachverständige anberaumte.

Die Terminsgebühr ist entstanden.

BEISPIEL:

RA Zackig reicht für die Fix & Fertig OHG eine Zahlungsklage ein. Danach führen die Anwälte telefonisch außergerichtliche Vergleichsverhandlungen. Ist die Terminsgebühr entstanden?

Da die RAe eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts führten, ist jeweils eine Terminsgebühr entstanden.

ABWANDLUNG:

Es findet eine mündliche Verhandlung statt. Hat dies Auswirkungen auf die Terminsgebühr?

Nein, denn die Terminsgebühr ist unabhängig davon, wie oft ihr Tatbestand verwirklicht wird.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt für Lara Luder EUR 500 ein. Es kommt zu einem Verfahren nach billigen Ermessen, § 495a ZPO. Ist die Terminsgebühr entstanden?

Ja, vergl. VV-Nr. 3104 I Nr. 1. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt für die Kurz & Gut GmbH EUR 10.000 ein. Das Gericht schlägt in einem Hinweisbeschluss vor, dass der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung EUR 7.500 zahlen soll. Beide Parteien stimmen zu, so dass das Gericht durch Beschluss nach § 278 Abs. 6I ZPO das Zustandekommen des Vergleichs festhält. Ist die Terminsgebühr entstanden?

Sie ist nach VV-Nr. 3104 I Nr. 1 entstanden.

4.3.2 Nicht rechtshängige Ansprüche

Nach VV-Nr. 3104 II entsteht eine Terminsgebühr auch dann, soweit in einem Termin Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden. Dies ist ähnlich der Verfahrensdifferenzgebühr nach VV-Nr. 3101 Nr. 2. Allerdings entsteht hier keine zusätzliche Gebühr, sondern der Streitwert wird um den betreffenden Wert erhöht. Aus diesem Grunde wird die Grenze des § 15 III RVG automatisch eingehalten.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt für Elfriede Ehrlich EUR 6.000 ein. In der mündlichen Verhandlung wird über weitere – nicht anhängige – EUR 3.000 verhandelt. Welche Gebühren sind entstanden?

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	6.000	439,40
Verfahrensdiff.gebühr	3101	0,8	3.000	151,20
Zwischensumme				(590,60)
Grenze nach § 15 III		1,3	9.000	583,70
Terminsgebühr	3104	1,2	9.000	538,80
Gesamt				1.122,50

Wie bei der Verfahrensdifferenzgebühr wird auch bei der erhöhten Terminsgebühr keine Korrektur vorgenommen, wenn eine Einigung widerrufen wird.

Wird lediglich eine Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll genommen, so entsteht die erhöhte Terminsgebühr nicht, VV-Nr. 3104 Abs. 3.

BEISPIEL:

RA Zackig sowie der gegnerische Kollege, RA Ruckzuck, nutzen die Wartezeit auf den gerichtlichen Termin vor Gericht, um sich hinsichtlich der anhängigen Ansprüche über EUR 10.000 und auch weiterer noch nicht anhängiger Ansprüche über weitere EUR 5.000 zu einigen. Gleich nach Aufruf der Sache klärt RA Zackig, dass er diese Einigung zu Protokoll geben möchte, was auch geschieht. Wie hoch ist der Streitwert der Terminsgebühr?

Der Streitwert beträgt EUR 10.000. Denn über die nicht rechtshängige weiteren EUR 5.000 wurde lediglich beantragt, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen.

Wie hätte dies verhindert werden können?

Dies hätte dadurch verhindert werden können, dass beide RAe im Termin über die nicht rechtshängigen EUR 5.000 verhandelt hätten.

4.3.3 Reduzierte Gebühr VV-Nr. 3105

Ist die gegnerische Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten, fällt eine Reduzierung der Gebühr **auf 0,5** nach VV-Nr. 3105 an, wenn der RA

- den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils oder
- einen Antrag zur Prozess- oder Sachleitung stellt.

Diese reduzierte Gebühr entsteht auch, wenn das Gericht bei Säumnis lediglich Entscheidungen zur Prozess- oder Sachleitung trifft oder die Verteidigungsanzeige des RA nicht rechtzeitig eingeht (§§ 131 III, 276 I S. 1, II ZPO).

Die Reduzierung der Terminsgebühr auf 0,5 wirkt sich jedoch nur aus, wenn im gesamten Rechtszug nur ein Termin anberaumt wird und dort nur eine Verhandlung zur Prozess- oder Sachleitung durchgeführt wurde.

Wenn also im Anwaltsprozess beide Parteien zwar nicht selbst erscheinen, diese aber anwaltlich vertreten sind, d.h. deren Rechtsanwälte anwesend sind, erhalten beide RAe die volle Terminsgebühr.

Sind im Anwaltsprozess beide Parteien anwaltlich vertreten, erscheint aber im Termin eine Partei ohne ihren Anwalt, kann für den Prozessbevollmächtigten der anderen Partei nur eine reduzierte 0,5-Terminsgebühr entstehen.

Sind im Parteiprozess beide Parteien anwaltlich vertreten und erscheinen beide Prozessbevollmächtigte, entsteht regelmäßig jeweils eine volle 1,2-Terminsgebühr.

Wenn im Parteiprozess nur eine Partei anwaltlich vertreten und im Termin die andere Partei persönlich erscheint, erhält der erschienene RA auch die volle 1,2-Terminsgebühr.

Zusammenfassend findet eine Reduzierung der Terminsgebühr auf 0,5 in folgenden Fällen statt:

- im **Parteiprozess,** wenn eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist und im Termin auch nicht persönlich erscheint,
- im **Anwaltsprozess**, wenn eine Partei im Termin durch ihren RA nicht vertreten wird, dieser also nicht anwesend ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Partei persönlich anwesend ist (denn es liegt ein Anwaltsprozess vor)

und jeweils ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird.

Wenn der RA auch das **zweite Versäumnisurteil** erstreitet, so entsteht die volle Termingebühren in Höhe von 1,2 (BGH v. 7.6.2006 – VIII ZB 108/05, NJW 2006, 3430; BGH v. 18.7.2006 – XI ZB 41/05, NJW 2006, 2927).

4.3.4 Prüfungsfragen

1. Wo ist die Terminsgebühr geregelt?

Die Terminsgebühr ist in Teil 3, Vorb. 3 (III), VV-Nr. 3104 geregelt.

2. Welchen Gebührensatz hat die Terminsgebühr?

Der volle Gebührensatz beträgt 1,2, der reduzierte Gebührensatz beträgt nach VV-Nr. 3105 0,5.

3. Entsteht eine Terminsgebühr, wenn in einem Beweissicherungsverfahren der RA den von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin wahrnimmt?

Die Terminsgebühr entsteht. Dies ergibt sich aus der Vorb. 3 (III) zu Teil 3.

4. Kann die Terminsgebühr auch durch ein bloßes Telefonat des RA entstehen?

Dies ist der Fall, wenn z. B. nach eingereichter Klage der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit der Gegenseite ein Telefonat zur Erledigung des Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichtes führt.

5. Kann eine Terminsgebühr entstehen, ohne dass ein gerichtlicher Termin stattfindet?

Ja, dies ist der Fall und ergibt sich aus der Definition der Terminsgebühr "ohne Beteiligung des Gerichtes".
Über diesen allgemeinen Fall hinaus entsteht eine Terminsgebühr auch dann, wenn

- eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder
- im Einverständnis der Parteien,
- nach 307 II ZPO (jetzt: § 331 III ZPO fehlende oder verspätete Verteidigungsanzeige) erfolgt oder
- nach 495a ZPO (Streitwert bis EUR 600) erfolgt.

6. Was folgt für die Terminsgebühr, wenn über Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren verhandelt werden, die nicht rechtshängig sind?

In diesem Falle erhöht sich der Gegenstandswert der Terminsgebühr um diesen Betrag. Der Gegenstandswert besteht also aus der Summe der Streitwerte. Davon beträgt die Terminsgebühr 1,2.

7. Ist dies bei der Verfahrensgebühr genau so?

Bei der Verfahrensgebühr entsteht für den rechtshängigen Teil nach VV-Nr. 3100 die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3; für den nicht-rechtshängigen Teil beträgt sie nach VV-Nr 3101 Nr. 2 nur 0,8. Nach § 15 III RVG bildet die Obergrenze die Summe der Teilstreitwerte zum höchstem Gebührensatz von 1,3.

8. Wirkt sich der Widerruf eines Vergleichs auf die Terminsgebühr aus?

Der Widerruf wirkt sich nicht aus, weil es dafür – anders als bei der Einigungsgebühr VV-Nr. 1000 – keine Regelung gibt.

9. Ist die Grenze des § 15 III RVG bei der Terminsgebühr von Bedeutung?

Dies ist nicht der Fall, da der Gebührensatz von den addierten Gegenstandswerten ausgeht und daher mit der Grenze des § 15 III RVG identisch ist.

4.4 Einigungsgebühr VV-Nr. 1003

4.4.1 Regelungsgehalt

Wenn eine Einigung über eine Angelegenheit, über die ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, erzielt wird, entsteht eine Einigungsgebühr von **1,0**, VV-Nr. 1003.

Anhängig ist eine Angelegenheit mit z. B. Einreichung der Klageschrift. Rechtshängig wird sie mit Zustellung an die Gegenseite. Sie ist in dem Umfang anhängig bzw. rechtshängig, der sich aus dem Antrag *und* dem Sachverhalt ergibt.

Zur außergerichtlichen Einigung vgl. 3.7.

Bezieht sich diese Einigung auch auf **nicht anhängige Ansprüche**, so wird die Einigungsgebühr in Höhe von 1,0 für die anhängigen und in Höhe von 1,5 für die nicht anhängigen Ansprüche berechnet. In diesen Fällen ist zudem § 15 III RVG zu beachten.

BEISPIEL:

RA Zackig ist beauftragt, für Marion Munter EUR 10.000 aus einem Verkehrsunfall als Sachschaden einzuklagen. In der mündlichen Verhandlung macht er weitere – nicht anhängige – EUR 8.000 geltend. Im Termin vergleichen sich die Parteien auf EUR 15.000.

Bei der Verfahrens- und der Einigungsgebühr ist an § 15 III RVG zu denken.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Verfahrensdiff.gebühr	3101	0,8	8.000	329,60
Zwischensumme				(961,40)
Grenze nach § 15 III		1,3	18.000	787,80
Verfahrensgebühr daher				787,80
Terminsgebühr	3104	1,2	18.000	727,20
Einigungsgebühr	1003	1,0	10.000	486,00
Einigungsgebühr	1000	1,5	8.000	618,00
Zwischensumme				1.104,00
Grenze § 15 III		1,5	18.000	909,00
Einigungsgeb. daher				909,00
Gesamt				2.424,00

ABWANDLUNG:

RA Zackig ist beauftragt, für Marion Munter EUR 10.000 aus einem Verkehrsunfall als Sachschaden einzuklagen. In der mündlichen Verhandlung macht er weitere – nicht anhängige – EUR 8.000 geltend sowie weitere, in einem anderen Verfahren rechtshängige EUR 3.000. Im Termin vergleichen sich die Parteien auf EUR 15.000. In dem anderen Verfahren hat noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Bei der Verfahrens- und der Einigungsgebühr ist an § 15 III RVG zu denken.

Vgl.zunächst oben 4.2.4.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Verfahrensdiff.gebühr	3101	0,8	8.000	329,60
Zwischensumme				(961,40)
Grenze nach § 15 III		1,3	18.000	787,80
Verfahrensgebühr daher				787,80
Terminsgebühr	3104	1,2	21.000	775,20
Einigungsgebühr anh.	1003	1,0	13.000	526,00
Einigungsgebühr nicht anh.	1000	1,5	8.000	618,00
Zwischensumme				(1.144,00)
Grenze § 15 III		1,5	18.000	909,00
Einigungsgeb. daher				909,00
Gesamt				2.472,00

Anderes Verfahren über EUR 3.000:

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	3.000	245,70

Die Terminsgebühr in dem anderweitig rechtshängigen Verfahren ist nicht entstanden, da kein Termin stattfand, die Terminsgebühr entsteht nur in dem Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen wird (OLG Stuttgart NJW-RR 2005, 940).

Hätte ein Termin stattgefunden, so wäre die Terminsgebühr entstanden, allerdings unter Berücksichtigung der Anrechnung nach VV-Nr 3104 Abs. 2:

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	3.000	245,70
Terminsgebühr	3104	1,2	3.000	226,80
Anrechnung	3104 II	1,2	21.000	(775,20
		1,2	18.000	- 727,20)
				- 48,00
Terminsgebühr daher				178,80

Zur Einigungsgebühr vgl. insofern OLG Stuttgart RPfleger 2005, 486; OLG Zweibrücken JurBüro 2005, 539).

Die **Hilfsaufrechnung** als solche führt im Gegensatz zur Aufrechnung noch nicht zur Anhängigkeit der Aufrechnungsforderung. Nur die Klageforderung wird in diesem Fall anhängig. Daher erhält der RA bei einer Einigung, die auch eine hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Forderung umfasst, eine Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1000 von 1,5 aus dem Wert der Hilfsaufrechnung.

Wenn der Beklagte die Hauptforderung einschließlich Zinsen vollständig erfüllt hat und die Parteien danach die **Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären**, entscheidet das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits. Mangels Einigung entsteht keine Einigungsgebühr (OLG Köln v. 15.8.2005 – 4 WF 11/05, MDR 2006, 539).

Wenn ein gerichtlicher Vergleich inhaltlich mit dem Klageantrag identisch ist, fällt keine Einigungsgebühr an. Denn der „Vertrag" beschränkt sich auf ein **Anerkenntnis**, vgl. VV-Nr. 1003, 1000 (1), (LAG Düsseldorf v. 01.08.2006 – 16 Ta, 355/06 – MDR 2007, 119).

4.4.2 Ratenzahlungsvereinbarung durch Gerichtsvollzieher

Vorbemerkung: Ein Vergleich i.S.d. § 779 BGB liegt auch dann vor, wenn die Parteien eines Rechtsstreits einen gerichtlichen Vergleich schließen, wonach sich der Beklagte zur Zahlung der von ihm nicht bestrittenen Klageforderung in vom Kläger eingeräumten Raten verpflichtet und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der des Vergleichs übernimmt (BGH v. 1.3.2005 – VIII ZB 54/04).

In der anwaltlichen Praxis ist es weiter von großer Bedeutung, ob nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen die Ratenzahlungsvereinbarung durch den Gerichtsvollzieher zu einer Einigungsgebühr – nach VV-Nr 1000 mit 1,5 oder nach VV-Nr. 1003 mit 1,0 - führt. Die Situation ist, dass sich der Gläubiger (vertreten durch den RA) dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit Ratenzahlungen durch den Schuldner einverstanden erklärt. Da der Gerichtsvollzieher in Ausübung des staatlichen Vollstreckungsmonopols und damit in hoheitlicher Funktionen tätig wird, liegt zwischen den Parteien keine vertragliche Vereinbarung vor, sondern lediglich eine Verfahrenserklärung; die Einigungsgebühr entsteht daher nicht (BGH v. 28.6.2006 – VII ZB 157/05, DGVZ 2006, 133; a.A. Thür. OLG v. 31.5.2006 – 9 W 119/06, RPfleger 2006, 547).

BEISPIEL:

RA Zackig hat für Lena Lustig erfolgreich gegen Peter Pleite vor Gericht auf Zahlung von EUR 1.500 gestritten. Da Peter Pleite eine hartnäckige Zahlungsunwilligkeit an den Tag legt, beauftragt RA Zackig den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung. Der schriftliche Antrag auf Zwangsvollstreckung beinhaltet auch die Ratenzahlungsmöglichkeit. Der Gerichtsvollzieher vereinbart mit Peter Pleite eine monatliche Zahlung von EUR 50. Ist eine Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1000 entstanden?

Nach Ansicht des BGH ist sie nicht entstanden, da der Gerichtsvollzieher hoheitlich tätig wird. Nach Ansicht des Thür. OLG ist sie entstanden, denn der "Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis" i.S.d. eines Vergleichs (§ 779 BGB) steht die „Unsicherheit der Verwirkli-

chung eines Anspruchs“ gleich (anders formuliert: „Ohne Moos nix los.“ Darauf kommt es auch beim Vergleich an.).

4.4.3 Klagerücknahme

In praxi kann es vorkommen, dass ein **Teil einer Klage zurückgenommen** wird und der Rest anerkannt wird. Es entsteht die Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1003 in Höhe von 1,0. Denn das wechselseitige Nachgeben beruht auf einer Einigung. Ein Vergleich ist für die Anwendung der VV-Nr 1003 nicht erforderlich (a.A. Brandenbg. OLG v. 22.8.2005 – 6 W 132/05, OLG RPleger 05, 700).

Auch in der **arbeitsgerichtlichen Praxis** spielt die Klagerücknahme eine Rolle. Wenn nach einer Kündigungsschutzklage

- der RA des Arbeitgebers im Prozess aufgrund einer Einigung die Kündigung „ zurücknimmt“ und
- der gegnerische RA dem zustimmt und
- vereinbart wird, dass das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgesetzt wird und
- die Kündigungsschutzklage vereinbarungsgemäß zurückgenommen wird,

entsteht die Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1003. Denn die Einigung beinhaltet mehr als die „Rücknahme“ der Kündigung, die einseitig nicht möglich ist, nämlich u.a. die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses (BAG v. 29.3.2006 – 3 AZB 69/05 – NJW 2006, 1997).

4.4.4 Prüfungsfragen

1. Wo ist die außergerichtliche und die gerichtliche Einigungsgebühr geregelt?

Die außergerichtliche Einigungsgebühr ist in VV-Nr. 1000 und die gerichtliche in VV-Nr. 1003 geregelt.

2. Welche Gebührensätze gelten für die außergerichtliche und die gerichtliche Einigungsgebühr?

Die Regelungssätze betragen 1,5 und 1,0.

3. Welche Folge hat es für die Einigungsgebühr, wenn in einer Verhandlung neben den rechtshängigen auch nichtsrechtshängige Ansprüche verhandelt werden und es diesbezüglich zu einer Einigung kommt?

Aus dem Gegenstandswert der rechtshängigen Ansprüche entsteht die Einigungsgebühr in Höhe von 1,0, VV-Nr. 1003. Aus dem Gegenstandswert der nichtrechtshängigen Ansprüche entsteht die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5, VV-Nr. 1000. Dabei ist die Obergrenze des § 15 III RVG zu beachten. D.h. die Obergrenze des Streitwertes bestimmt sich nach der Summe der Teilstreitwerte zum höchsten Gebührensatz von 1,5.

4. Welche Folgen hat es für die Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühr, wenn ein gerichtlicher Vergleich widerrufen wird?

Nur die Einigungsgebühr entfällt. Denn im Übrigen hat das Gesetz keine Regelung getroffen. Daher bleiben die Verfahrens- und die Terminsgebühr unangetastet.

4.5 Berufung, Revision und Beschwerde

4.5.1 Regelungsgehalt

In der **Berufungsinstanz** ist die Verfahrensgebühr erhöht auf **1,6** – VV Nr. 3200.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages erhöht sich Verfahrensgebühr auf **1,1**.

Beim Versäumnisurteil bleibt der Gebührensatz bei **0,5**.

In der **Revision** beträgt die Verfahrensgebühr **1,6** – VV-Nr. 3206 - und auch die Terminsgebühr steigt, und zwar auf **1,5** – VV Nr. 3210.

Die **allgemeine Beschwerde** ist in VV-Nr. 3500 geregelt. Es entsteht eine **Verfahrensgebühr** für Verfahren über die Beschwerde und die Erinnnerung, soweit keine Sonderregelungen existieren. Der Gebührensatz beträgt **0,5**.

Kommt es in diesem allgemeinen Beschwerdeverfahren zu einer Verhandlung oder auch zu einer außergerichtlichen Besprechung mit dem Gegner in dem Sinne eines Termins, so erhält der Anwalt zusätzlich eine **Terminsgebühr** nach VV-Nr. 3513 in Höhe von **0,5**.

Sonderregelungen sind in der Vorb. 3.1 II und Vorb. 3.2.1 enthalten.

In Vorb. 3.1 II ist die Rechtsbeschwerde nach § 1065 ZPO (bestimmte Schiedsverfahren) benannt. Hier richten sich die Gebühren nach den allgemeinen gerichtlichen Gebühren, VV-Nr. 3100 ff.

Beschwerden im Sinne des Vorb. 3.2.1 sind z. B.

- Familiensachen
- Lebenspartnerschaftssachen

- Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentümergesetzes
- Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

4.5.2 Prüfungsfragen

1. Wo ist die Berufung geregelt und welche grundsätzliche gebührenrechtliche Folge ist gegeben?

Die Berufung ist in VV-Nr. 3200 ff. geregelt. Die Verfahrensgebühr beträgt 1,6.

2. Was folgt für die Höhe der Terminsgebühr, wenn in dem Berufungsverfahren der Berufungsbeklagte nicht erscheint und ein Versäumnisurteil ergeht?

Die Terminsgebühr beträgt 1,2. Denn VV-Nr. 3203 bestimmt nur dann eine reduzierte Terminsgebühr in Höhe von 0,5, wenn der Berufungskläger säumig ist und ein Versäumnisurteil ergeht.

3. Wo ist die Revisionsgebühr geregelt und welche grundsätzliche gebührenrechtliche Folge ergibt sich?

Die Revision ist nach VV-Nr. 3206 ff. geregelt. Die Verfahrensgebühr beträgt wie bei der Berufung 1,6. Die Terminsgebühr ist auf 1,5 erhöht, VV-Nr. 3210.

4. Wo finden sich Regelungen zur Vergütung in Beschwerdeverfahren?

Allgemeine Beschwerde: VV-Nr. 3500 ff.
Rechtsbeschwerde nach 1065 ZPO (Vorb. 3.1 II)
Beschwerden und Rechtsbeschwerden nach Vorb. 3.2.1

4.6 Auslagen

4.6.1 Regelungsgehalt

Die **Dokumentenpauschale** beträgt für Ablichtungen aus

- Behörden- und Gerichtsakten zur sachgemäßen Bearbeitung für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite EUR 0,50, für jede weitere Seite EUR 0,15
- zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner ab der 101. Seite EUR 0,50 und ab der 151. Seite EUR 0,15

- zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers im Einverständnis mit dem Auftraggeber für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite EUR 0,50, für jede weitere Seite EUR 0,15

Kurz:

Behörden und Gerichts-akten	0-50	EUR 0,50	ab 51	EUR 0,15
Gegner	150 - 151	EUR 0,50	ab 151	EUR 0,15
Mandant	150 - 151	EUR 0,50	ab 151	EUR 0,15
im Auftrag an Dritte	0 - 50	EUR 0,50	ab 51	EUR 0,15

BEISPIEL:

RA ist Strafverteidiger des Mandanten und fertigt 115 notwendige Kopien aus der Ermittlungsakte an.

Für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war, kann der RA für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite EUR 0,50 und für jede weitere Seite EUR 0,15 verlangen.

Vorliegend sind dies netto 50 x EUR 0,50 (EUR 25,00) sowie 65 x EUR 0,15 (EUR 9,75), insgesamt also EUR 34,75.

BEISPIEL:

Die Klageschrift umfasst 5 Seiten, die Anlagen 12 Seiten. Die beglaubigte Abschrift umfasst 5 Seiten sowie die Anlagen 12 Seiten. Die einfache Abschrift umfasst 5 Seiten.

Nach VV-Nr. 7000 Nr. 1b kann der RA die Dokumentenpauschale für Ablichtungen verlangen, die er zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach einer Aufforderung des Gerichtes verlangen.

Nach § 133 ZPO ist die erforderliche Anzahl von Abschriften den Schriftsätzen und deren Anlagen beizufügen (sofern den Gegnern nicht Urschrift oder Abschrift vorliegen).

Vorliegend sind die beglaubigte Abschrift (5) nebst Anlagen (12) sowie wie die einfache Abschrift (5) in Betracht zu ziehen. Diese bleiben jedoch unter der Zahl von 100. Somit fällt eine Dokumentenpauschale nicht an.

BEISPIEL:

RA möchte im Mahnverfahren und im streitigen Verfahren die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen anwenden. Ist dies möglich?

Nach § 17 Nr. 2 RVG sind das Mahnverfahren und das streitige Verfahren verschiedene Angelegenheiten. Aus diesem Grunde kann die Pauschale nach VV-Nr. 7002 zweimal angewendet werden. Zudem existiert keine Anrechnungsvorschrift.

Für die Überlassung von **elektronisch gespeicherten Dateien** anstelle der in VV-Nr. 7000 Nr. 1 d genannten Ablichtungen (im Auftrag an Dritte) beträgt die Auslagenpauschale je Datei EUR 2,50, VV-Nr. 7000 Nr.2.

Entgelte für **Post- und Telekommunikationsdienstleistungen** können in voller Höhe, VV-Nr. 7001, verlangt werden.

BEISPIEL:

Der RA möchte die Portokosten für seine Honorarnote als tatsächliches Entgelt für Post- und Kommunikationsdienstleistungen von seinem Mandaten verlangen.

Nach VV-Nr. 7001 Anm. kann er Entgelte für die Geltendmachung der Vergütung nicht verlangen.

Die **Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen** beträgt 20 % der Gebühren, höchstens EUR 20, VV-Nr. 7002.

Fahrtkosten für eine Geschäftsreise unter Benutzung des eigenen **Pkws** können für jeden gefahrenen Kilometer mit EUR 0,30 angesetzt werden.

Das **Tage- und Abwesenheitsgeld** bei einer Geschäftsreise beträgt bei einer Abwesenheit

- von nicht mehr als 4 Stunden beträgt EUR 20,
- von mehr als 4 bis 8 Stunden EUR 35,
- von mehr als 8 Stunden EUR 60.

Die **Umsatzsteuer** von z. Z. 16 % auf die Vergütung ist nach VV-Nr. 7008 eine Auslage. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer nämlich nicht auszuweisen.

4.6.2 Prüfungsfragen

1. Wo sind die Auslagen geregelt?

Die Auslagen sind in VV-Nr. 7000 ff. geregelt.

2. In welchen Fällen gibt es eine Dokumentenpauschale bereits ab der ersten Ablichtung?

Dies ist der Fall bei Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten zur sachgemäßen Bearbeitung und in den sog. sonstigen Fällen im Einverständnis mit dem Auftraggeber. Dabei handelt es sich häufig um Ablichtungen für die Rechtschutzversicherung, VV-Nr. 7000 Nr. 1 a, d.

3. Nennen Sie schlagwortartig, für wen die Ablichtungen nach VV-Nr. 7000 bestimmt sind?

1. Anwalt zur sachgemäßen Bearbeitung
2. Gegner
3. Mandant
4. Dritte im Auftrag des Mandanten

4. Kann der Anwalt im außergerichtlichen und im gerichtlichen Bereich jeweils die Auslagen ersetzt verlangen?

Dies ist der Fall. Es existieren zudem keine Anrechnungsvorschriften.

5. Nach einer Beratung schickt der RA dem Mandanten eine Rechnung. Aufgrund der Kosten für die Briefmarke setzt er in der Rechnung nach VV-Nr. 7002 eine Pauschale für Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen in Höhe von EUR 20 an. Ist dies zutreffend?

Dies ist nicht der Fall. Denn nach der Anmerkung zu VV-Nr. 7001 kann für die Entgelte, die durch die Geltendmachung der Vergütung (also der Rechnung) entstehen, kein Ersatz verlangt werden. Dieser Gedanke wird auch für die VV-Nr. 7002 gelten.

6. Bei einem Beratungshilfemandat zahlt der Mandant zunächst nach VV-Nr. 2600 die Beratungshilfegebühr in Höhe von EUR 10. Der RA fragt Sie, ob er davon die Umsatzsteuer berechnen muss.

Dies ist nicht der Fall, denn nach der Anmerkung zu VV-Nr. 7008 ist die Umsatzsteuer auf die Vergütung eine Auslage. Nach der Anmerkung zu VV-Nr. 2600 kann neben der Beratungshilfegebühr keine Auslage erhoben werden. Mithin ist die Umsatzsteuer aus dem Betrag von EUR 10 herauszurechnen und beträgt EUR 1,38. Der Nettobetrag beläuft sich auf EUR 8,62.

4.7 Verkehrsanwalt und Terminsvertreter VV-Nr. 3400 ff.

4.7.1 Verkehrsanwalt

Der Verkehrsanwalt – auch Korrespondenzanwalt – hat keinen Auftrag zur Klageerhebung und ist nicht verfahrensbevollmächtigt. Sein Auftrag beschränkt sich auf die **Führung des Schriftverkehrs** mit dem Prozessbevollmächtigten der Partei. Er erhält dafür nach VV-Nr. 3400 eine Verfahrensgebühr von höchstens **1,0**. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Berufungs- oder Revisionsverfahren handelt.

Bei mehreren Auftraggebern gilt VV-Nr. 1008.

Endet der Auftrag des Verkehrsanwaltes vorzeitig, d. h. bevor der Verfahrensbevollmächtigte beauftragt oder der Verkehrsanwalt gegenüber dem Prozessbevollmächtigten tätig geworden ist, so beträgt die Verfahrensgebühr höchstens **0,5**. Dies ergibt sich aus VV-Nr. 3405.

BEISPIEL:

Die Kölnerin Marta Mulmig führt einen Prozess über EUR 10.000 in Dresden. Der Dresdner RA Flott reicht die Klage ein und nimmt den gerichtlichen Termin wahr. Die Korrespondenz führt RA Zackig.

Der Prozessbevollmächtigte RA Flott kann die Verfahrensgebühr von 1,3 und die Terminsgebühr von 1,2 verlangen. Der Verkehrsanwalt RA Zackig erhält die Verfahrensgebühr von 1,0.

Prozessanwalt:

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3401	1,3	10.000	631,80
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Gesamt				1.215,00

Verkehrsanwalt:

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3400	1,0	10.000	486,00
Gesamt				486,00

Der Verkehrsanwalt kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch eine **Terminsgebühr** verlangen. Wirkt der Verkehrsanwalt bei einer Einigung über einen anhängigen Anspruch mit, so kann eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,0 nach VV-Nr. 1003 entstehen.

Weiterhin kann der Verkehrsanwalt Auslagen und damit auch eine eigene Auslagenpauschale nach VV-Nr. 7002 verdienen.

Die gleichzeitige Tätigkeit des Verkehrsanwaltes berührt also den gesetzlichen Gebührenanspruch des Prozessbevollmächtigten nicht.

4.7.2 Terminsvertreter

Eine Terminsvertretung liegt vor, wenn der Prozessbevollmächtigte einen anderen RA beauftragt, den Gerichtstermin für ihn wahrzunehmen, VV-Nr. 3401. Für die Terminswahrnehmung ohne Prozessbevollmächtigter zu sein, entsteht dem Terminsvertreter eine halbe Verfahrensgebühr in der 1. Instanz in Höhe von **0,65** und in der 2. Instanz **0,8**. Zudem erhält der Terminsvertreter in Höhe von **1,2** eine Terminsgebühr nach VV-Nr. 3402.

Ein Terminsvertreter wird also in der Regel dann eingeschaltet, wenn der Rechtsstreit vor einem auswärtigen Gericht stattfindet und die Partei einen Prozessbevollmächtigten an ihrem Wohnort oder Geschäftssitz beauftragt hat. Die Terminsgebühr kann der Prozessbevollmächtigte aber ebenfalls erhalten, wenn er auftragsgemäß einen Termin im Sinne des RVG wahrnimmt.

BEISPIEL:

Die Kölnerin Marta Mulmig führt einen Prozess über EUR 10.000 in Dresden. RA Zackig reicht die Klage ein, der Dresdner RA Flott nimmt den gerichtlichen Termin wahr.

Der Prozessbevollmächtigte RA Zackig kann die Verfahrensgebühr von 1,3 verlangen. Der Terminsvertreter RA Flott erhält eine Verfahrensgebühr von 0,65 und eine Terminsgebühr von 1,2.

Prozessanwalt:

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80

Terminsvertreter

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3401	0,65	10.000	315,90
Terminsgebühr	3402	1,2	10.000	583,20
Gesamt				899,10

4.7.3 Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung

Von den Gebühren für den Verkehrsanwalt oder Terminsvertreter zu trennen ist die Frage der Kostenerstattung. Nach § 91 II ZPO werden nur die Kosten eines Rechtsanwalts für erstattungsfähig erklärt und die Kosten eines **zusätzlichen Anwaltes** nur soweit, als hierdurch Kosten erspart werden oder die Beauftragung eines weiteren Anwaltes notwendig war.

Häufig ist daher die Kombination

- Prozessbevollmächtigter am Ort der Partei + Terminsvertreter am auswärtigen Gerichtsort

günstiger als die Alternative:

- Prozessbevollmächtigter am auswärtigen Gerichtsort + Verkehrsanwalt am Ort der Partei.

Dies soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

I. Situation: Klage, mündliche Verhandlung und Urteil

Erste Alternative: Prozessbevollmächtigter/Verhandlungsvertreter

1. Prozessbevollmächtigter

a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3100	Satz: 1,3
2.	Terminsvertreter		
a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3401	Satz:0,65
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3402, 3401	Satz: 1,2
3.	Summe		**3,15**

<u>Zweite Alternative</u>: Prozessbevollmächtigter/Verkehrsanwalt

1. Prozessbevollmächtigter

a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3100	Satz: 1,3
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3104	Satz: 1,2
2.	Verkehrsanwalt		
a)	Verkehrsanwaltsgebühr	VV-Nr. 3104	Satz: 1,0
3.	Summe		**3,5**

Die erste Alternative ist daher günstiger für den Mandanten.

II. Situation: Das Verfahren endet mit einem Versäumnisurteil.

<u>Erste Alternative</u>: Prozessbevollmächtigter/Verkehrsanwalt

1. Prozessbevollmächtigter

a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3100	Satz: 1,3
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3104, 3105	Satz: 0,5

2.	Verkehrsanwalt		
a)	Verkehrsanwaltsgebühr	VV-Nr. 3400	Satz: 1,0
3.	Summe		**2,8**

<u>Zweite Alternative</u>: Prozessbevollmächtigter/Verhandlungsvertreter

1. Prozessbevollmächtigter

a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3100	Satz: 1,3

2.	Verhandlungsver-treter		
a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3401	Satz:0,65
b)	Verhandlungsgebühr	VV-Nr. 3401, 3105	Satz: 0,5
3.	Summe		**2,45**

Die Einschaltung eines Verhandlungsvertreters ist also günstiger für den Mandanten.

III. Situation: Der ortsansässige Anwalt bespricht im Rechtsstreit mit der Gegenpartei zur Erledigung der Angelegenheit.

<u>Erste Alternative</u>: Prozessbevollmächtigter/Verkehrsanwalt

1. Prozessbevollmächtigter

a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3100	Satz: 1,3
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3401, 3402	Satz: 1,2

2.	Verkehrsanwalt		
a)	Verkehrsanwaltsgebühr	VV-Nr. 3400	Satz: 1,0
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3401, 3402	Satz: 1,2
3.	Summe		**4,7**

<u>Zweite Alternative</u>: Prozessbevollmächtigter/Verhandlungsvertreter

1. Prozessbevollmächtigter

a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3100	Satz: 1,3
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3104	Satz: 1,2

2.	Verhandlungsvertreter		
a)	Verfahrensgebühr	VV-Nr. 3101	Satz:0,65
b)	Terminsgebühr	VV-Nr. 3402	Satz: 1,2
3.	Summe		**4,35**

Auch hier ist die Einschaltung eines Verhandlungsvertreters günstiger für den Mandanten

In einem konkreten Fall ist daher zu prüfen, ob es günstiger ist, wenn der **ortsansässige Anwalt unmittelbar zum Termin reist** und daher die Kosten des Anwalts, der am Gerichtsort ansässig ist, nicht entstehen.

BEISPIEL:

Teresa Teuer aus Köln bittet ihren RA Zackig, für sie in München eine Klage einzureichen und den Termin selbst wahrzunehmen. Dies geschieht. Der Streitwert betrifft EUR 15.000. Die Entfernung, die RA Zackig mit seinem Pkw zurücklegt, beträgt 2 x 550 km.

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Terminsgebühr	3104	1,2	15.000	679,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Reisekosten	7000	2 x 550 km	0,30	330,00
Zwischensumme				1.765,00
zzgl. 16 % USt.	7008			282,40
Gesamt				2.047,40

Zu prüfen ist, ob es günstiger für den Mandanten wäre, einen Terminsvertreter in München, RA Ruckzuck, einzuschalten.

Prozessbevollmächtigter RA Zackig, Köln

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				755,80
zzgl. 16 % USt.	7008			120,92
Gesamt				876,72

Verfahrensvertreter: RA Ruckzuck, München

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3401	0,65	15.000	367,90
Terminsgebühr	3402	1,2	15.000	679,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.047,30
zzgl. 16 % USt.	7008			167,56
Gesamt				1.214,86

Bei Einschaltung eines Terminsvertreters entstehen insgesamt (1.214,86 + EUR 876,72 =) EUR 2.091, 58 an Kosten. Dies sind EUR 44,18 mehr als bei Fahrt des RA Zackig nach München.

Im Ergebnis ist hier günstiger für den Mandanten, wenn RA Zackig nach München fährt. Sollte in München ein ortsansässiger RA eingeschaltet werden, so werden nur die notwendigen Kosten vom Gericht festgesetzt. Die über EUR 2.047,40, hinausgehenden Kosten von EUR 44,18 trägt ausschließlich die Mandantin Teresa Teuer.

Würde noch ein Abwesenheitsgeld nach VV-Nr. 7005 für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden in Höhe von EUR 60 berücksichtigt, so wäre die Beauftragung eines Verfahrensvertreters günstiger.

Manche Gerichte gewähren bei Einschaltung eines Terminsvertreters um bis zu 10 % höhere Kosten.

4.7.4 Prüfungsfragen

1. Wo ist der Verkehrsanwalt geregelt?

Die Regelung findet sich in VV-Nr. 3400 ff.

2. Wie wird der Verkehrsanwalt noch genannt?

Er wird auch noch Korrespondenzanwalt genannt.

3. Definieren Sie den Korrespondenzanwalt.

Dem Korrespondenzanwalt obliegt die Führung des Schriftverkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten der Partei. Er hat keinen Auftrag zur Klageerhebung und ist auch nicht verfahrensbevollmächtigt.

4. Welche Gebühr erhält der Verkehrsanwalt?

Der Verkehrsanwalt erhält nach VV-Nr. 3400 eine Verfahrensgebühr von höchstens 1,0.

5. Wie hoch ist die Gebühr des Verkehrsanwalts, wenn sein Auftrag vorzeitig endet?

In diesem Fall beträgt die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3405 0,5.

6. Erhalten der Verkehrsanwalt und der Prozessbevollmächtigte jeweils ihren Auslagenersatz?

Dies ist der Fall. Es existiert nämlich keine Vorschrift, die dies untersagt.

7. Kann der Verkehrsanwalt auch eine Terminsgebühr verdienen?

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn er auftragsgemäß eine Besprechung zur Erledigung der Angelegenheit ohne Beteiligung des Gerichts führt.

8. Wo ist der Terminsvertreter geregelt?

Der Terminsvertreter ist in VV-Nr. 3401 geregelt.

9. Definieren Sie den Terminsvertreter?

Der Terminsvertreter wird von einem Prozessbevollmächtigten beauftragt, einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen. Häufig ist Prozessbevollmächtigter ein RA am Sitz oder Wohnsitz des Mandanten und der Terminsvertreter hat seine Kanzlei am auswärtigen Gerichtsort.

10. Was muss im Hinblick auf die Kosten bedacht werden, wenn es um die Frage geht, einen weiteren Anwalt einzuschalten?

Hier ist zu beachten, dass nach § 91 II ZPO nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet werden. Im Vorfeld sollte daher berechnet werden, ob es günstiger ist, wenn der Prozessbevollmächtigte selbst den auswärtigen Termin wahrnimmt und dabei Reisekosten anfallen im Vergleich zur Beauftragung eines Terminsvertreters. Ansonsten trägt der Mandant die „überschießenden“ Kosten.

4.8 Beratungshilfe VV-Nr. 2500

4.8.1 Regelungsgehalt

Die Beratungshilfe ist in VV-Nr. 2500 ff. geregelt. Für diese Tätigkeit erhält der Rechtsanwalt seine Vergütung aus der Staatskasse, und zwar für die außergerichtliche Beratung und Vertretung. Der Anwalt erhält feste Beträge und keine Wertgebühren.

Nach VV-Nr. 2500 entsteht eine **Beratungshilfegebühr** in Höhe von **EUR 10,00**. Laut Gesetz können neben dieser Gebühr keine Auslagen erhoben werden. Da die Umsatzsteuer nach VV-Nr. 7008 eine Auslage ist, bedeutet dies, dass EUR 10,00 einen Brutto-Betrag darstellen. Er setzt sich zusammen aus netto EUR 8,62 sowie der Mehrwertsteuer in Höhe von 16 % mit EUR 1,38. Die Beratungshilfegebühr kann erlassen werden.

Weiter entsteht nach VV-Nr. 2501 die **Beratungsgebühr** in Höhe von **EUR 30,00**.

Wird der RA im Sinne einer **Geschäftsgebühr** tätig, so beträgt die Gebühr nach VV-Nr. 2503 **EUR 70,00**. In diesem Fall kann jedoch keine Beratungsgebühr mehr verlangt werden.

Bei einer **Einigung** oder **Erledigung** erhält der RA nach VV-Nr. 2508 eine Gebühr in Höhe von **EUR 125,00**.

BEISPIEL:

RA Zackig berät den Mandanten Bert Blank, der einen Beratungsschein vorlegt. Er schreibt an die Gegenseite und erledigt die Angelegenheit außergerichtlich durch einen Vergleich.

Er kann wie folgt abrechnen:

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungshilfegebühr	2500			8,62
Beratungsgebühr	2501			(30,00)
Geschäftsgebühr	2503			70,00
Einigungsgebühr	2508			125,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt				223,62

4.8.2 Prüfungsfragen

1. Wo ist die Beratungshilfe geregelt?

Sie ist in VV-Nr. 2500 ff. geregelt.

2. Ist die Beratungshilfegebühr eine Brutto- oder Nettogebühr?

Die Beratungshilfegebühr von EUR 10,00 ist eine Bruttogebühr, denn nach VV-Nr. 2500 können neben dieser Gebühr keine Auslagen erhoben werden. Nach VV-Nr. 7008 ist die Umsatzsteuer eine Auslage.

3. Was kann der Anwalt abrechnen, wenn sich ein Beratungshilfe-Mandant beraten lässt?

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungshilfegebühr	2500			8,62
Beratungsgebühr	2501			30,00
Auslagenpauschale	7002	20%		7,72
Gesamt				46,34

4. Was kann der RA abrechnen, wenn er für einen Beratungshilfe-Mandant einen Schriftsatz anfertigt?

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Beratungshilfegebühr	2500			8,62
Geschäftsgebühr	2503			70,00
Auslagenpauschale	7002	20%		15,72
Gesamt				94,34

4.9 Prozesskostenhilfe VV-Nr. 3335

4.9.1 Regelungsgehalt

Nach § 16 Ziff. 2 RVG bildet das sog. PKH-Verfahren und das Verfahren, für das PKH beantragt worden ist, dieselbe Angelegenheit. Die Gebühren für das PKH-Verfahren entstehen nur, wenn die Hauptsache nicht durchgeführt wird.

Nach VV-Nr. 3335 kann in diesen Fällen der Rechtsanwalt eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von **1,0** verlangen.

Sollte es ausnahmsweise in einem PKH-Prüfverfahren zu einem gerichtlichen Termin kommen, so entsteht auch die **Terminsgebühr** nach VV-Nr. 3104 in Höhe von **1,2**.

Die Honorare, die der Rechtsanwalt im PKH-Verfahren von der Staatskasse erhält, sind ab einem Streitwert von EUR **3.000** geringer als die Gebühren eines Wahlanwaltes.

Nur die Partei, der PKH bewilligt worden ist, wird von den **eigenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten befreit**. Sollte die PKH-Partei im Prozess verlieren, muss sie die Kosten des Gegners tragen. Die hilfsbedürftige Partei hat dabei dem obsiegenden Gegner nicht nur die geringeren PKH-Gebühren zu erstatten, sondern die vollen Wahlanwaltsgebühren.

4.9.2 Prüfungsfragen

1. Wo ist das PKH-Verfahren geregelt?

Die Vorschrift findet sich in VV-Nr. 3335.

2. Welche Gebühr kann der Rechtsanwalt verlangen?

Der Rechtsanwalt kann nach VV-Nr. eine Verfahrensgebühr 3335 in Höhe von 1,0 verlangen.

3. Welche Besonderheiten gibt es im Hinblick auf einen sich anschließenden Prozess?

In diesem Fall wird die Verfahrensgebühr des PKH-Verfahrens auf die Verfahrensgebühr des streitigen Verfahrens angerechnet. Dies ergibt sich aus VV-Nr. 3205.

4. In familienrechtlichen Streitigkeiten wird häufig vor der mündlichen Verhandlung kein PKH gewährt, sondern erst in der mündlichen Verhandlung. Was folgt daraus für die PKH-Gebühren?

Hier entsteht eine zweite Terminsgebühr, nämlich eine Terminsgebühr für das PKH-Prüfverfahren in Höhe von 1,2 nach VV-Nr. 3104. In praxi wird diese Gebühr jedoch häufig nicht gewährt.

5. Gilt die Prozesskostenhilfe nur für die Kosten des eigenen beauftragten Rechtsanwalts oder werden auch die Kosten des gegnerischen Anwalts übernommen?

Letzteres ist nicht der Fall. Diese entstehen in voller Höhe. Der PKH-Mandant muss diese zahlen, soweit er den Prozess verliert.

6. Ab welchem Streitwert sind die PKH-Gebühren geringer als die gesetzlichen Gebühren?

Dies ist ab einem Streitwert von EUR 3.000 der Fall.

4.10 Mahnverfahren VV-Nr. 3305 ff.

4.10.1 Regelungsgehalt

Das Mahnverfahren ist in VV-Nr. 3305 geregelt.

Vertritt der Rechtsanwalt in dem gerichtlichen Mahnverfahren den **Antragssteller**, erhält er nach VV-Nr. 3305 eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von **1,0**. Diese Gebühr fällt mit der Einreichung des Antrages auf Erlass des Mahnbescheides bei Gericht an. Gegenstandswert für diese Gebühr ist der mit dem Mahnbescheid geltend gemachte Anspruch.

Endigt der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag, bevor er einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides bei Gericht eingereicht hat, **ermäßigt** sich die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3306 auf **0,5**.

Legt der Rechtsanwalt des Antragsgegners gegen den Mahnbescheid **Widerspruch** ein, geht das Mahnverfahren – sofern die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt wurde – in einen ordentlichen Zivilprozess über. Für den Widerspruch entsteht nach VV-Nr. 3307 die Verfahrensgebühr von **0,5.** Sollte der Rechtsanwalt der Gegenseite gegen den Vollstreckungsbescheid **Einspruch** einlegen, entsteht nach VV-Nr. 3307 die gleiche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5.

Stellt der Rechtsanwalt des Antragstellers einen Antrag auf Erlass des **Vollstreckungsbescheides**, so entsteht nach VV-Nr. 3308 eine Verfahrensgebühr in Höhe von **0,5**.

Angerechnet werden folgende Gebühren für die Gebühren eines nachfolgenden Rechtstreits:

- die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3305 auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits,
- die Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners Nach VV-Nr. 3307 auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits.

BEISPIEL:

Gisela Grantig bittet RA Zackig, zunächst außergerichtlich eine Forderung in Höhe von EUR 10.000 geltend zu machen. Nach Fristablauf beantragt RA Zackig auftragsgemäß den Erlass eines Mahnbescheides über EUR 10.000. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt er den Erlass eines Vollstreckungsbescheides, gegen die Kanzlei RAe Ex & Hopp fristgerecht Widerspruch einlegt. Nach Übergang in das streitige Verfahren ergeht nach der mündlichen Verhandlung das Urteil. Wie können RA Zackig sowie die Kanzlei RAe Ex & Hopp die Angelegenheit abrechnen?

I. Gebühren des Antragsteller-RA Zackig

1. außergerichtliche Vertretung

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2400	1,3	10.000	631,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				**651,80**

2. Mahnverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr Anrechnung	3305	1,0 ./.0,65	10.000	486,00 ./. 315,90 170,10
Verfahrensgebühr	3308	0,5	10.000	243,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				**433,10**

3. Prozessverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Anrechnung Mahnverfahren	3305	./. 1,0	10.000	./. 486,00
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				**749,00**
Gesamt				**1.833,90**

Anmerkung: Es finden zwei Anrechnungen statt: Die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens (1,0) wird auf die des gerichtlichen Verfahrens (1,3) angerechnet. Dies ergibt sich aus den Anmerkung zu VV-Nr. 3305. Die Geschäftsgebühr wird zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr des Mahnbescheides angerechnet.

II. Gebühren des Antragsgegners-RA der Kanzlei Ex & Hopp

1. Mahnverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3307	0,5	10.000	243,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				**263,00**

2. Prozessverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Anrechnung	3107	./. 0,5	10.000	./. 243,00
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				**992,00**
Gesamt				**1.255,00**

4.10.2 Prüfungsfragen

1. Werden alle Gebühren des Mahnverfahrens auf die darauffolgenden Gebühren für den nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet?

Nein, dies ist nicht der Fall. Die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3308 für die Vertretung des Antragsstellers im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides in Höhe von 0,5 wird nicht angerechnet. Denn es besteht keine Anrechnungsvorschrift.

2. Kann die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung auf die Verfahrensgebühr des Mahnantrages ganz oder z. T. angerechnet werden?

Sie wird angerechnet. Nach Vorb. 3 Abs. 4 zu Teil 36 der VV findet eine Anrechnung bis zu 0,75 des Gebührensatzes statt.

3. Wie oft kann die Auslagenpauschale entstehen, wenn der RA

- **ein Schreiben an die Gegenseite verfasst**
- **einen Mahnbescheid beantragt**
- **nach Widerspruch oder Einspruch den nachfolgenden Rechtsstreit betreibt?**

Die Auslagenpauschale entsteht dreimal.

4.11 Beweissicherungsverfahren

4.11.1 Regelungsgehalt

Das selbstständige Beweisverfahren ist gegenüber dem Hauptsacheverfahren eine eigene **selbstständige** Gebührenangelegenheit. Im Gegensatz zu § 37 Nr. 3 BRAGO ist es in §§ 16, 19 RVG nicht mehr als zum Rechtszug gehörig aufgeführt. Der Rechtsanwalt kann daher im selbstständigen Beweisverfahrens und im Hauptverfahren sämtliche Gebühren gesondert verdienen. Allerdings wird die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens **angerechnet** (Vorb. Teil 3(V)). Dabei ist es unerheblich, ob zuerst das Beweisverfahren eingeleitet wurde oder die Hauptsache.

Der Rechtsanwalt kann also zunächst die **Verfahrensgebühr** von 1,3 nach VV-Nr. 3100 erhalten. Bei vorzeitiger Erledigung beträgt diese 0,8 nach VV-Nr. 3101 Nr. 1. Vertritt der RA mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstandes, so erhöht sich die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 1008.

Darüber hinaus kann der RA die **Terminsgebühr** nach VV-Nr. 3104 verdienen.

Diese entsteht im selbstständigen Beweisverfahren, wenn

- der RA einen von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin wahrnimmt (Vrb. Teil 3 (3)).
- wenn der RA an Besprechungen oder Terminen ohne Beteiligung des Gerichtes oder des Sachverständigen mit dem Gegner oder Dritten teilnimmt mit der Zweckrichtung, weitere Auseinandersetzungen oder das Hauptverfahren zu vermeiden (Vorb. 3 (III)).
- wenn es in einem gerichtlichen Termin zu Verhandlungen oder Erörterungen wie z. B. nach § 492 III ZPO kommt.

Kommt es im Beweisverfahren zu einer Einigung, so entsteht nach VV-Nr. 1000, 1003 eine **Einigungsgebühr** in Höhe von **1,5**. Obwohl hier ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, wird die Einigung privilegiert. Dies ist aus der Formulierung „über den Gegenstand ist ein anderes Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig“ zu entnehmen. Dies bedeutet in der Konsequenz auch, dass bei anhängiger Hauptsache auch die Einigung im Beweissicherungsverfahren nur zu einer Gebühr von 1,0 führt.

Bislang war der **Gegenstandswert** im selbstständigen Beweisverfahren der volle Hauptsachenwert. Denn das selbstständige Beweisverfahren war nach § 37 Nr. 3 BRAGO ein Teil der Hauptsache. Da dies nunmehr anders ist, wird sich zeigen, ob in Zukunft die Gerichte einen Wertabschlag vornehmen. Für die im Folgenden aufgeführten Beispiele wird ein solcher nicht vorgenommen.

BEISPIEL:

Das Mieterpaar Keine-Kohle ist aus der Wohnung des Vermieters Fritz Findig ausgezogen. Die Wohnung wurde in einem miserablen Zustand hinterlassen. RA Zackig beantragt ein Beweissicherungsverfahren. Ein Sachverständigen-Termin am Bauobjekt findet statt. RA Zackig nimmt diesen Termin jedoch nicht wahr. Wie kann RA Zackig abrechnen? Der Gegenstandswert beträgt EUR 20.000.

RA Zackig kann nur nach VV-Nr. 3100 die Verfahrensgebühr mit 1,3 vom Wert EUR 20.000 abrechnen.

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	20.000	839,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt				859,80

ABWANDLUNG:

RA Zackig nimmt (in Kenntnis der Gebührenvorschriften des RVG) den Sachverständigentermin wahr. Wie kann er abrechnen?

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	20.000	839,80
Terminsgebühr	3104	1,2	20.000	775,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt				1.635,00

BEISPIEL:

Im vorangegangenen Fall werden von der Gegenseite EUR 5.000 unstreitig gestellt. Sodann findet der Sachverständigentermin statt, an dem RA Zackig teilnimmt. Wie kann RA Zackig abrechnen?

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	20.000	839,80
Terminsgebühr	3104	1,2	15.000	679,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt				1.539,00

BEISPIEL:

Im vorangegangenen Fall ist es zu einem Sachverständigentermin gekommen, an dem RA Zackig nicht teilnahm. Allerdings telefoniert er mit der Gegenseite zur Vermeidung des Hauptsacheverfahrens und man einigt sich auf Zahlung von EUR 15.000. Wie kann RA Zackig abrechnen?

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	20.000	839,80
Terminsgebühr	3104	1,2	20.000	775,20
Einigungsgebühr	1000	1,5	20.000	969,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt				1.539,00

BEISPIEL:

Im vorangegangenen Beispiel wird RA Zackig zunächst außergerichtlich tätig. *Da* dies ergebnislos verläuft, leitet er ein selbstständiges Beweisverfahren ein. Der Sachverständigentermin findet unter Beteiligung von RA Zackig statt. Danach einigen sich die Parteien. Wie kann RA Zackig abrechnen?

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	20.000	839,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Verfahrensgebühr Anrechnung	3100	1,3 ./. 0,65	20.000 20.000	839,80 ./. 419,90
Terminsgebühr	3104	1,2	20.000	775,20
Einigungsgebühr	1000	1,5	20.000	969,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt		4,65		3.043,90

ABWANDLUNG:

Im selbstständigen Beweissicherungsverfahren wird keine Einigung erzielt. Es wird Klage erhoben und mündlich verhandelt. Nunmehr vergleichen die Parteien sich. Was hat RA Zackig dadurch mehr verdient?

1. außergerichtliches Verfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	20.000	839,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt		1,3		859,80

2. Beweissicherungsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr Anrechnung	3100	1,3 ./. 0,65	20.000 20.000	839,80 ./. 419,90
Terminsgebühr	3104	1,2	20.000	775,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt		1,85		1.215,10

Aufgrund der Anrechnung der halben Geschäftsgebühr (Vorb. 3 iV) beträgt die Verfahrensgebühr nur noch 0,65.

3. Klageverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr.	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	20.000	839,80
Anrechnung		./. 0,65	20.000	./. 419,90
Terminsgebühr	3104	1,2	20.000	775,20
Einigungsgebühr	1003	1,0	20.000	646,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Gesamt		2,85		1.861,10

Da die Verfahrensgebühr des Beweissicherungsverfahrens nur noch 0,65 beträgt, kann auch nur diese 0,65 nach Vorb. 3.V angerechnet werden.

Summe insgesamt: 6,00 EUR 3.936,00

Hinweis: Im Vergleich zu einer Einigung im Beweissicherungsverfahren verdient RA Zackig den Differenzbetrag von **EUR 892,10** mehr. Der Gebührenunterschied beträgt (6,0 ./. 4,65 =) 1,35.

4.11.2 Prüfungsfragen

1. Ist das Beweissicherungsverfahren eine eigene Angelegenheit im Sinne des Vergütungsrechtes?

Dies ist der Fall, denn in §§ 16,19 RVG ist das selbstständige Beweisverfahren nicht mehr als zum Rechtszug des Hauptverfahrens gehörig aufgeführt.

2. Welche Gebühr wird auf das Hauptverfahren angerechnet?

Nach Vorb. 3 V wird die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens angerechnet.

3. Spielt es für die Anrechnung eine Rolle, ob zuerst das Beweisverfahren eingeleitet worden ist oder die Hauptsache?

Nein, dies ist unerheblich. Die Anrechnungsvorschrift differenziert diesbezüglich nicht.

4. Kann der RA eine Terminsgebühr auch dann verdienen, wenn er an dem von dem gerichtlichen bestellten Sachverständigen anberaumten Termin nicht teilnimmt?

Dies ist dann der Fall, wenn der RA die Angelegenheit z. B. mit der Gegenseite bespricht zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens, Vorb. 3 (3).

4.12 Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess

4.12.1 Regelungsgehalt

Nach § 17 Nr. 5 RVG sind das Urkundenverfahren und das Wechsel- und Scheckprozess-Verfahren verschiedene Angelegenheiten. Alle Gebühren entstehen neu. Die **Verfahrensgebühr** entsteht nach VV-Nr. 3100 in Höhe von 1,3. Allerdings ist sie nach VV-Nr. 3100 II auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens **anzurechnen**.

Sofern im Urkundenverfahren ein Termin stattfindet, entsteht die **Terminsgebühr** nach VV-Nr. 3104 in Höhe von 1,2.

Hat der Beklagte im Urkundenprozess dem Anspruch widersprochen und sich die Ausführung seiner Rechte im sog. **Nachverfahren** vorbehalten, so findet das ordentliche Verfahren statt. Hier entstehen die Gebühren – nur unter Anrechnung der Verfahrensgebühr – neu. In Urkunden-, Wechsel- und Schecksachen finden also in einem Rechtszug zwei Verfahren statt. Es können jeweils die **Pauschalen** für Entgelte der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach VV-Nr. 7002 gesondert geltend gemacht werden. Denn aus der Anmerkung zu VV-Nr. 7002 geht hervor, dass die Pauschale in jeder Angelegenheit gefordert werden kann.

BEISPIEL:

RA Zackig führt für Rita Ratlos einen Urkundenprozess. Es kommt zu einer Verhandlung. Ein Vorbehaltsurteil ergeht. Danach wird das Nachverfahren durchgeführt, in dem eine Einigung erzielt wird. Der Streitwert beträgt EUR 10.000.

Zu beachten ist, dass die Verfahrensgebühr des Urkundenprozess auf die Verfahrensgebühr des Nachverfahrens angerechnet wird.

1. Urkundenprozess

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.235,00

2. Nachverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Anrechnung		./. 1,3	10.000	./. 631,80
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Einigungsgebühr	1003	1,0	10.000	486,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.089,20

ABWANDLUNG:

Im Urkundenprozess erkennt die Gegenseite EUR 4.000 an. Das Nachverfahren wird wegen EUR 6.000 durchgeführt.

Im Nachverfahren entstehen die Gebühren nach dem Streitwert des Nachverfahrens.

1. Urkundenprozess

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.235,00

2. Nachverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	6.000	439,40
Anrechnung		./. 1,3	6.000	./. 439,40
Terminsgebühr	3104	1,2	6.000	405,60
Einigungsgebühr	1003	1,0	6.000	338,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				763,60

Hat das Urkundenverfahren bis zum 30.06.2004 stattgefunden und das Nachverfahren ab dem 01.07.2004, so sind unterschiedliche Gebührenvorschriften anzuwenden. Das Urkundenverfahren wird nach der BRAGO und das Nachverfahren nach dem RVG abgerechnet. Bei der Anrechnung wird eine 10/10 Prozessgebühr des Urkundenverfahrens nach der BRAGO auf die 1,3 Verfahrensgebühr des Nachverfahrens nach RVG angerechnet. Es verbleibt damit ein Rest von 0,3.

BEISPIEL:

Das obengenannte Urkundenverfahren mit dem Gegenstandswert von EUR 10.000 wird vor dem 01.07.2004 durch Vorbehaltsurteil entschieden. Nach dem 30.06.2004 leitet RA Zackig das Nachverfahren ein. Es ergeht ein Endurteil.

1. Urkundenverfahren BRAGO

Gebührentatbestand	§	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Prozessgebühr	31 I 1	10/10	10.000	486,00
Verhandlungsgebühr	31 I 2	10/10	10.000	486,00
Auslagenpauschale	26			20,00
Zwischensumme				992,00

2. Nachverfahren RVG

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	10.000	631,80
Anrechnung		./.10/10	10.000	./. 486,00
Terminsgebühr	3104	1,2	10.000	583,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				749,00

4.12.2 Prüfungsfragen

1. Bilden das Urkundenverfahren und das Nachverfahren verschiedene Angelegenheiten?

Ja, dies ergibt sich § 17 Nr. 2 RVG.

2. Welche Gebühr des Urkundenverfahrens wird auf eine Gebühr des Nachverfahrens angerechnet?

Nach VV-Nr. 3100 II wird die Verfahrensgebühr des Urkundenprozesses in Höhe von 1,3 auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden ordentlichen Verfahrens, das sog. Nachverfahren, angerechnet.

3. Entsteht die Pauschale nach VV-Nr. 7002 für beide Verfahren gesondert?

Dies ergibt sich aus der Anmerkung zu VV-Nr. 7002. Danach entsteht für jede Angelegenheit die Pauschale gesondert.

4. Nach welchem Streitwert berechnen sich die Gebühren für das Urkundenverfahren einerseits und das Nachverfahren andererseits?

Die Gebühren berechnen sich nach den jeweils geltenden Streitwerten.

5. Was folgt für die Anrechnung der Verfahrensgebühr, wenn das Urkundenverfahren vor dem 01.07.2004 stattfand und das Nachverfahren nach dem 30.06.2004 erfolgt?

Die alte Prozessgebühr nach BRAGO in Höhe von 10/10 wird auf die Verfahrensgebühr des RVG angerechnet, so dass die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 bestehen bleibt.

4.13 Arrest und einstweilige Verfügung

4.13.1 Regelungsgehalt

Einstweilige Verfügung und Arrest sind **Eilverfahren**. Mit einer **einstweiligen Verfügung** wird ein Rechtszustand geregelt, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt werden könnte oder wesentlich erschwert werden könnte. Mit dem **Arrest** will der Antragssteller spätere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen einer Geldforderung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Antragsgegners sichern.

Die Entscheidung über einen solchen Antrag kann mit oder ohne mündliche Verhandlung eben durch Beschluss oder nach mündlicher Verhandlung durch Urteil ergehen.

Da es sich um ein Eilverfahren handelt, wird der Rechtszustand häufig nicht endgültig geregelt. Oft findet zusätzlich ein Hauptverfahren statt. Nach § 17 IVa, b RVG sind Antrag auf einstweilige Verfügung oder Erlass eines Arrestes einerseits und das Hauptsacheverfahren andererseits **verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten**.

Daher entstehen in diesen Eilverfahren grundsätzlich dieselben Gebühren wie im Zivilprozess. Es kann die **Verfahrensgebühr** nach VV-Nr. 3100 in Höhe von **1,3** entstehen und die **Terminsgebühr** nach VV-Nr. 3104 in Höhe von **1,2**. Bei einer Einigung entsteht die **Einigungsgebühr** nach VV-Nr. 1003 in Höhe von **1,0**. Denn auch das Eilverfahren ist ein gerichtliches Verfahren. Reduzierte gerichtliche Gebühren sind – wie im Hauptverfahren – möglich.

Entscheidet das Gericht über den Antrag auf einstweilige Verfügung oder Erlass des Arrestes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, so erhält der Anwalt nur die Verfahrensgebühr. Denn im vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz ist keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben. Wird dann gegen diesen Beschluss nach § 924 ZPO Widerspruch eingelegt und aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, so verdient der Rechtsanwalt auch die Terminsgebühr.

BEISPIEL:

RA Zackig stellt für seinen Mandanten Karl Kauzig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das Gericht erlässt einen entsprechenden Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Dann macht RA Zackig für Karl Kauzig das Hauptsacheverfahren anhängig, in dem es zum Termin kommt und das Gericht ein Urteil verkündet. Der Streitwert beträgt EUR 5.000 bzw. EUR 15.000.

1. Einstweilige Verfügung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	5.000	391,30
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				411,30

2. Hauptsache

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	391,30
Terminsgebühr	3104	1,2	15.000	679,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.435,00

ABWANDLUNG:

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung legt RA Ruckzuck für die Gegenseite gegen den Beschluss Widerspruch ein und beantragt, diesen aufzuheben. Das Gericht bestimmt einen Termin, in dem die einstweilige Verfügung durch Urteil aufgehoben wird. RA Zackig hat Klage zur Hauptsache erhoben. In diesem Zivilprozess kommt es zu einem Termin, den RA Zackig wahrnimmt. Die Parteien vergleichen sich. Das Gericht setzt den Gegenstandswert für das Klageverfahren auf EUR 15.000 fest.

Hier entsteht die Terminsgebühr erst mit Wahrnehmung des Widerspruchstermins. Die Auslagenpauschale entsteht dreimal.

1. Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	5.000	391,30
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				411,30

2. Widerspruch

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Terminsgebühr	3104	1,2	5.000	361,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				381,20

3. Hauptsacheverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Terminsgebühr	3104	1,2	15.000	679,20
Einigungsgebühr	1003	1,0	15.000	566,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				2.001,00

Von dem Verfahren hinsichtlich des Antrages auf einstweilige Verfügung und Arrest ist die Zwangsvollstreckung dieser Entscheidung zu unterscheiden, die sog. **Vollziehung**. Nach § 18 Nr. 4 RVG sind Anträge/Aufträge zur Vollziehung eines Arrestes oder einstweiliger Verfügung eine **besondere Angelegenheit**. Zur Zwangsvollstreckung vergl. 4.14.

Wenn sich z. B. der Arrest erledigt hat oder eine Sicherheit geleistet wurde, kann die Aufhebung des Arrestes beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn durch Urteil entschieden wurde. Entsprechendes gilt für die einstweilige Verfügung. In diesen Fällen kann ein Verfahren auf **Abänderung** oder **Aufhebung** eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung geführt werden. Allerdings bildet nach § 16 Nr. 6 RVG ein solches Verfahren **dieselbe Angelegenheit** mit dem Verfahren über die Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung. Wenn allerdings eine Terminsgebühr entstanden ist, kann diese noch bei dem Verfahren auf Aufhebung oder Abänderung entstehen.

BEISPIEL:

RA Zackig stellt für seinen Mandanten Michi Macker Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, den das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erlässt. Der Gegenstandswert beträgt EUR 20.000. Drei Monate später beantragt die Gegenseite Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände. Das Gericht bestimmt auf diesen Antrag Termin zur mündlichen Verhandlung. In dem Termin vertritt RA Zackig seinen Mandanten Michi Macker. Das Gericht hebt den Beschluss auf. Die Auslagenpauschale entsteht nur einmal, da dieselbe Angelegenheit vorliegt.

1. Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	20.000	839,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				859,80

2. Aufhebung der einstweiligen Verfügung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Terminsgebühr	3104	1,2	20.000	775,20

4.13.2 Prüfungsfragen

1. Stellt der vorläufige gerichtliche Rechtsschutz eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit dar?

Ja, dies ergibt sich aus § 17 IVa, b RVG.

2. In welcher Höhe entstehen welche Gebühren?

Es können die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 und die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 sowie bei einer Einigung die Einigungsgebühr in Höhe von 1,0 entstehen. Darüber hinaus können die reduzierten gerichtlichen Gebühren entstehen.

3. Kann die Terminsgebühr auch ohne mündliche Verhandlung stattfinden?

Dies ist nicht der Fall, denn VV-Nr. 3104 geht von dem Grundsatz aus, dass eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist und gewährt von diesem Grundsatz Ausnahmen. Beim vorläufigen gerichtlichen Rechtschutz ist eine mündliche Verhandlung jedoch gerade nicht vorgeschrieben.

4. Stellt die Zwangsvollstreckung des vorläufigen gerichtlichen Rechtschutzes, also die Vollziehung, eine besondere Angelegenheit im Verhältnis zum vorausgegangenen Verfahren dar?

Nein, dies ist nicht der Fall. Vergl. § 18 Nr. 4 RVG.

5. Entstehen die Gebühren nochmals bei einem Verfahren über Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung?

Dies ist nicht der Fall, da nach § 16 Nr. 6 dieselbe Angelgenheit vorliegt.

4.14 Zwangsvollstreckung VV-Nr. 3309 ff.

4.14.1 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Nach § 18 Nr. 3 RVG ist jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit. Die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung ist also nicht mit den Gebühren abgegolten, die in vorausgegangenen Erkenntnisverfahren entstanden sind. Nach VV-Nr. 3309 kann in der Zwangsvollstreckung eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von **0,3** entstehen. Diese Gebühr entsteht bereits mit der Entgegennahme der Information. Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist nicht vorgesehen. Wenn sich der Vollstreckungsauftrag vorzeitig erledigt, z. B. wenn der Schuldner zahlt, bevor der RA dem Gerichtsvollzieher den Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt hat, bleibt die Gebühr in Höhe von 0,3 bestehen. Nach § 25 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen (Zinsen und Kosten). Im Verfahren auf Abnahme der eidestattlichen Versicherung ist der Wert auf Euro 1.500 begrenzt.

Bei **mehreren Auftraggebern** erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 0,3. Bei zwei Auftraggebern beträgt sie also 0,6. Dies ist ein deutliches Mehr im Vergleich zur BRAGO. Bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen **mehrere Schuldner** entsteht jeweils eine neue Gebühr.

BEISPIEL:

Norbert Naseweis und seine Ehefrau Nina Naseweis betreiben die Zwangsvollstreckung gegen das Ehepaar Theo und Theodora Traurig. RA Zackig beantragt im Namen der Eheleute Naseweis die Pfändung gegen die Eheleute Traurig. Der Gegenstandswert beträgt EUR 10.000.

Zu beachten ist, dass wegen der verschiedenen Schuldner jeweils neue Gebühren entstehen. Weiterhin sind in den verschiedenen Angelegenheiten mehrere Auftraggeber tätig.

1. Zwangsvollstreckung gegenüber Theodor Traurig

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3309	0,3	10.000	145,80
mehrere Auftraggeber	1008	0,3	10.000	145,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				311,60

2. Zwangsvollstreckung gegenüber Theodora Traurig

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3309	0,3	10.000	145,80
mehrere Auftraggeber	1008	0,3	10.000	145,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				311,60

BEISPIEL:

RA Zackig hat für Norbert Naseweis

- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt,

- später Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse und Aufstellung des Vermögensverzeichnisses gestellt,

- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt.

Für jede Maßnahme erhält er eine gesonderte Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3309 in Höhe von 0,3 an. Da es sich jeweils um gesonderte Angelegenheiten handelt, kann RA Zackig jeweils Ersatz seiner Auslagen verlangen. Der Gegenstandswert beträgt EUR 10.000.

1. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3309	0,3	10.000	145,80
Auslagenpauschale	7002			20,00

2. Antrag auf e. V. mit Vermögensverzeichnis

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3309	0,3	1.500	31,50
Auslagenpauschale	7002			6,30

3. Antrag auf Erlass eines PfÜB

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3309	0,3	10.000	145,80
Auslagenpauschale	7002			20,00

Sollte der Anwalt mit dem Antrag auf Bestimmung eines Termins zur eidesstattlichen Versicherung einen Antrag auf **Verhaftung** stellen, entsteht dafür keine gesonderte Verfahrensgebühr, denn der Verhaftungsauftrag bildet zusammen mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine Angelegenheit der Zwangsvollstreckung im gebührenrechtlichen Sinne.

Wenn das **Zahlungsverbot** nach § 145 ZPO zugestellt wird und der Erlass eines **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** zugestellt wird, bildet dies eine Angelegenheit, denn das vorläufige Zahlungsverbot, die sog. Vorpfändung, bereitete die eigentliche Pfändung nur vor. Der RA kann also hier nur die 0,3-Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3309 berechnen.

Nach VV-Nr. 3310 kann neben der Verfahrensgebühr auch eine **Terminsgebühr** in Höhe von **0,3** entstehen.

Eine solche Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an

- einem gerichtlichen Termin in einer Angelegenheit der Zwangsvollstreckung oder
- in einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Mündliche Verhandlungen sind in der Zwangsvollstreckung eher selten. Denkbar sind sie z. B. im Rahmen eines Verfahrens nach § 765a ZPO (Vollstreckungsschutz gegen Räumung).

Eine Einigungsgebühr kann z. B. zusätzlich bei einer **Ratenzahlungsvereinbarung** anfallen. Der frühere Streit über das wechselseitige Nachgeben und die Höhe der Gebühr ist erledigt, weil die Einigung keinen Vergleich im Sinne des § 779 BGB darstellen muss. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob über den Gegenstand der Einigung ein gerichtliches Verfahren oder ein Prozesskostenhilfeverfahren anhängig ist. Ist dies nicht der Fall, erhält der RA für seine Mitwirkung eine **1,5**- Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1003. Mit einem gerichtlichen Verfahren ist hier nicht

nur das Erkenntnisverfahren gemeint, sondern auch ein gerichtliches Verfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Schwebt also wegen des Gegenstandes der Einigung ein Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, fällt nur eine Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1003 in Höhe von **1,0** an.

Umstritten ist, ob die Gebührenreduzierung dann eintritt, wenn lediglich der Gerichtsvollzieher mit einem Verfahren befasst ist, z. B. bei einem Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Sachpfändung. Die h. M. zum RVG geht davon aus, dass der Gerichtsvollzieher kein Gericht ist und dass in diesen Fällen die Einigungsgebühr nicht zu reduzieren ist. In diesen Fällen entsteht demnach eine Einigungsgebühr nach VV-Nr. 1000 in Höhe von 1,5. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Einigung erst über den Gerichtsvollzieher zustande kommt und der RA diese – schwebend unwirksame Einigung – im Auftrage des Mandanten genehmigt. Denn in diesem Fall hat der RA bei einer Einigung mitgewirkt.

Wenn dem Rechtsanwalt bereits ein vollstreckbarer Titel vorliegt und er den Schuldner auffordert, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung Zahlung zu leisten, so kann er für dieses Schreiben eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 nach VV-Nr. 3309 verlangen. Diese Verfahrensgebühr ist jedoch auf jede andere der Zahlungsaufforderung folgenden Vollstreckungsmaßnahme anzurechnen. Allerdings entsteht diese Verfahrensgebühr für die Aufforderung vor einer Zwangsvollstreckung erst dann, wenn der Schuldner einen angemessenen Zeitraum zur Erfüllung der titulierten Forderung verstreichen lassen hat. Der angemessene Zeitraum wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Er liegt zwischen zwei Wochen und einem Monat.

Keine gesonderte Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Ermittlung des Wohnsitzes des Schuldners durch eine **Anfrage beim Einwohnermeldeamt** während eines laufenden Mandats auf Zwangsvollstreckung. Hier kann er nur die Aufwendungen (Auskunftsgebühr/Verwaltungskosten der Behörde/Rückporto für Freiumschlag) vom Schuldner ersetzt verlangen. Diese Kosten können bei den weiteren Zwangsvollstreckungsanträgen unter der Position der Vollstreckungskosten Berücksichtigung finden.

4.14.2 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Ist der Rechtsanwalt in dem Verfahren auf **Eintragung einer Zwangshypothek** (§ 867 und § 870a ZPO) tätig, so kann der Rechtsanwalt eine **Verfahrensgebühr** nach VV-Nr. 3309 in Höhe von **0,3** verdienen. Eine Terminsgebühr entsteht nicht, da in einem solchen Verfahren ein Termin nicht stattfindet. Zu beachten ist, dass der Gegenstandswert nach § 25 RVG aus der Hauptforderung zzgl. Zinsen und Kosten besteht.

Vertritt der Rechtsanwalt den Mandanten in der **Zwangsversteigerung**, so kann nach VV-Nr. 3311 eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von **0,4** entstehen. Die Verfahrensgebühr entsteht für die Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens. Für die Tätigkeit im **Verteilungsverfahren** im

Rahmen der Zwangsvollstreckung entsteht nochmals eine **Verfahrensgebühr** nach **VV-Nr. 3311**. Wenn der Anwalt für seinen Mandanten den Versteigerungstermin wahrnimmt, entsteht nach VV-Nr. 3312 die **Terminsgebühr** in Höhe von **0,4**.

BEISPIEL:

RA Zackig vertritt seinen Mandanten Richard Richtig. Ihm stehen gegenüber dem Schuldner aus einer titulierten Forderung zu:

Hauptforderung EUR 15.000 + Zinsen EUR 1.000 + Kosten EUR 1.000. RA Zackig betreibt die Zwangsversteigerung in den Grundbesitz des Schuldners. RA Zackig nimmt den Versteigerungstermin für Richard Richtig war und vertritt Richard Richtig auch im Verteilungsverfahren.

1. Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3311	0,4	15.000	226,40

2. Wahrnehmung des Versteigerungstermins

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Terminsgebühr	3312	0,4	15.000	226,40

3. Vertretung im Verteilungsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3311	0,4	15.000	226,40

Vertritt der Rechtsanwalt im **Zwangsverwaltungsverfahren** den **Antragsteller**, können an Gebühren entstehen:

- nach VV-Nr. 3311 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,4 für die Vertretung im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts,
- nach VV-Nr. 3311 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,4 für die Vertretung im weiteren Verfahren,
- eine Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3311 in Höhe von 0,4 für die Tätigkeit im Verfahren über Einträge auf einstweilige Einstellung etc.

Vertritt der Rechtsanwalt den **Antragsgegner**, so können entstehen:

- nach VV-Nr. 3311 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,4 für die Vertretung im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens

- nach VV-Nr. 3311 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,4 für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung etc.

4.14.3 Prüfungsfragen

1. Wo sind die Gebühren der Zwangsvollstreckung geregelt?

Diese finden sich in VV-Nr. 3309 ff. RVG.

2. Welche Gebühr entsteht bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen?

Es entsteht nach VV-Nr. 3309 die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3.

3. Wie erhöht sich die Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern?

Diese erhöht sich jeweils um 0,3.

4. Wann kann eine Terminsgebühr entstehen?

Sie entsteht für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin in einer Angelegenheit der Zwangsvollstreckung oder in einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Höhe von 0,3 nach VV-Nr. 3310.

5. Nennen Sie ein Beispiel, in dem eine Terminsgebühr entstehen kann?

Dies ist z. B. bei einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Vollstreckungsschutzes gegen eine Räumung der Fall.

6. Kann bei einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Einigungsgebühr entstehen? Kommt es darauf an, das Parteien nicht mehr über die Höhe des gesamten Anspruches streiten?

Nach dem RVG hat eine Einigung im Sinne der Einigungsgebühr keinen Vergleich mehr zur Voraussetzung, d. h. ein gegenseitiges Nachgeben über den Anspruch ist nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grunde kann eine Ratenzahlungsvereinbarung in der Zwangsvollstreckung unter eine Einigungsgebühr fallen.

7. Wie hoch ist der Gebührensatz?

Sofern in Rahmen der Zwangsvollstreckung die Einigung nicht in einem gerichtlichen Verfahren stattfindet, beträgt der Gebührensatz 1,5.

8. Welche Gebühr entsteht, wenn ein Rechtsanwalt zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung die Gegenseite zur Zahlung auffordert?

Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes nach Zustellung des Titels kann er eine 0,3-Gebühr nach VV-Nr. 3309 verlangen. Der angemessene Zeitraum liegt zwischen 2 Wochen und einem Monat.

9. Welche Gebühr entsteht für das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek?

Es entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 nach VV-Nr. 3309.

10. Welche Gebühr entsteht, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten in der Zwangsversteigerung vertritt?

Es kann nach VV-Nr. 3311 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,4 entstehen. Für die Tätigkeit im Verteilungsverfahren kann nochmals eine Gebühr in Höhe von 0,4 nach VV-Nr. 3311 entstehen.

5. Strafsachen

5.1 Allgemeine Gebühren

Teil 4 Abschnit 1 regelt die Gebühren des Rechtsanwalts als Verteidiger seines Mandanten. Im ersten Unterabschnitt, in VV-Nr. 4100, ist bestimmt, dass der Verteidiger zunächst eine **Grundgebühr** als Wahlanwalt in Höhe von EUR 30 bis EUR 300 erhält. Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt, im Folgenden nur beigeordneter Rechtsanwalt genannt, erhält eine Festgebühr in Höhe von EUR 132.

BEISPIEL:

RA Zackig hat Kalle Knacki im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht verteidigt. Kalle Knacki ist verurteilt worden. RA Zackig legt auftragsgemäß gegen das Urteil Berufung ein und verteidigt auch im Berufungsverfahren.

Die Grundgebühr nach VV-Nr. 4100, 4101 entsteht insgesamt nur einmal.

ABWANDLUNG:

Kalle Knacki befindet sich nicht auf freiem Fuß. Welche Folgen hat dies gebührenrechtlich?

Nach VV-Nr. 4100, 4101 entsteht die Grundgebühr mit Zuschlag. Der Zuschlag erfolgt für Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, Vorb. 4 IV. Der Wahlanwalt erhält dafür eine Gebühr zwischen **EUR 30** bis **EUR 355**. Der beigeordnete RA erhält dafür **EUR 162**.

Wenn wegen derselben Tat oder Handlung zunächst eine Grundgebühr für Bußgeldsachen nach VV-Nr. 5100 in Höhe von EUR 20 bis EUR 150 für den Wahlanwalt, für den beigeordneten RA in Höhe von EUR 68, entstanden ist, so wird diese Grundgebühr auf die Grundgebühr des Strafverfahrens **angerechnet**, VV-Nr. 4100 (2).

Nach VV-Nr. 4102 erhält der Verteidiger eine **Terminsgebühr** in Höhe von EUR 30 bis EUR 250 bzw. für den beigeordneten Rechtsanwalt in Höhe von **EUR 112**.

Diese Terminsgebühr entsteht u. a. für die Teilnahme an:

- richterlichen Vernehmungen und Inaugenscheinsnahmen,
- Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde,

- Termine außerhalb der Verhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird.

Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, ergibt sich ein Zuschlag nach VV-Nr. 4103 in Höhe von EUR 30 bis EUR 312,50 bzw. EUR 137 für den beigeordneten Rechtsanwalt.

BEISPIEL:

RA Zackig nimmt an der Vernehmung seines Mandanten Kalle Knacki bei der Polizei teil. Kann er die Terminsgebühr verlangen?

Da es sich hier um eine Vernehmung durch die Kriminalpolizei, also eine andere Strafverfolgungsbehörde handelt, fällt die Terminsgebühr nach VV-Nr. 4102 an.

BEISPIEL:

Kalle Knacki ist von der Kriminalpolizei zur Vernehmung als Beschuldigter vorgeladen. Im Vernehmungstermin erscheint RA Zackig und legt die Vollmacht seines Mandanten vor. Er gibt die Pflichtangaben zur Person seines Mandanten an und erklärt im übrigen, dass sein Mandant keine Aussage zur Sache machen werde. Ist die Terminsgebühr entstanden?

Die Terminsgebühr nach VV-Nr. 4102 ist entstanden. Denn zur Vernehmung gehören die Pflichtangaben des Beschuldigten. Diese braucht jedoch nicht der Beschuldigte selbst anzugeben. Es genügt, wenn der Verteidiger dies macht.

5.2 Vorbereitendes Verfahren

Die Gebühren des vorbereitenden Verfahrens sind im Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, VV-Nr. 4104 f. geregelt.

Das vorbereitende Verfahren beginnt mit dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und endet

- mit Eingang der Anklageschrift bei Gericht,
- mit Eingang des Antrages auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht,
- im beschleunigten Verfahren mit dem Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird.

Die **Verfahrensgebühr** beträgt nach VV-Nr. 4104 EUR 30 bis EUR 250 und für den beigeordneten Rechtsanwalt EUR 112.

BEISPIEL:

Kalle Knacki hat RA Zackig mit seiner Verteidigung beauftragt. RA Zackig beantragt Akteneinsicht und nimmt an der Vernehmung von Kalle Knacki bei der Kriminalpolizei teil. Die

Verteidigungsschrift könnte RA Zackig ist so erfolgreich, dass die StA das Verfahren eingestellt. Welche Mittelgebühren bzw. Festgebühren sind bisher entstanden?

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	4100	165,00	132,00
Terminsgebühr	4102	140,00	112,00
Verfahrensgebühr	4101	140,00	112,00
Befriedungsgebühr	4141	140,00	112,üü
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00

5.3 Gerichtliches Verfahren

Die Gebühren für das gerichtliche Verfahren sind in Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3 geregelt. Die Gebühren für den ersten Rechtszug ergeben sich aus VV-Nr. 4106 bis 4123.

Für das Verfahren vor dem **Amtsgericht** gelten die VV-Nr. 4106 bis 4111.

Für gerichtliche Verfahren vor der **Strafkammer** gelten die VV-Nr. 4112 bis 4117.

Für Verfahren vor dem **Oberlandesgericht** etc. gelten die VV-Nr. 4118 bis 4123.

Die **Verfahrensgebühr** für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht beträgt EUR 30 bis EUR 250 bzw. bei dem beigeordneten Rechtsanwalt EUR 112.

Die **Terminsgebühr** entsteht nach VV-Nr. 4108 für jeden Hauptverhandlungstag in Höhe von EUR 60 bis EUR 400 bzw. für den beigeordneten Rechtsanwalt in Höhe von EUR 184. Da die Terminsgebühr für jeden Hauptverhandlungstag entsteht, kommt es nicht mehr darauf an, ob es ein erster Hauptverhandlungstag oder eine Fortsetzungsverhandlung ist.

BEISPIEL:

RA Zackig ist Verteidiger des Mandanten Kalle Knacki. Knacki ist nicht in Haft. RA Zackig nimmt an einem Vernehmungstermin bei der Kriminalpolizei teil. Er beantragt Akteneinsicht. Er gibt eine schriftliche Einlassung ab. Anklage wird erhoben. Es finden 2 Hauptverhandlungstermine statt. Welche Mittelgebühren bzw. Gebühren eines beigeordneten RA kann RA Zackig verlangen?

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	4100	165,00	132,00
Terminsgebühr	4102	140,00	112,00
Verfahrensgebühr	4104	140,00	112,00
Verfahrensgebühr	4106	140,00	112,00
Terminsgebühr	4108	230,00	184,00
Terminsgebühr	4108	230,00	184,00
Gesamt		1.045,00	836,00

5.4 Strafbefehl

Ein Strafbefehl kommt für Vergehen in Betracht, wenn Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt und bestimmte Maßnahmen in Frage kommen. Bei der großen Masse an kleinen Delikten wird hier dem Beschuldigten und damit auch der Justiz eine Hauptverhandlung erspart. Gegen einen Strafbefehl kann Einspruch eingelegt werden. Dann findet eine Hauptverhandlung statt. Der Einspruch kann auch zurückgenommen werden; dies ist auch in der Hauptverhandlung möglich.

BEISPIEL:

RA Zackig vertritt Kalle Knacki. Er beantragt Akteneinsicht und übersendet eine Verteidigungsschrift, bei der er einen Strafbefehl anregt, was auch geschieht. Welche Mittelgebühren bzw. Festgebühren sind bisher entstanden?

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	4100	165,00	132,00
Verfahrensgebühr	4101	140,00	112,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00

ABWANDLUNG:

Der Strafbefehl erscheint RA Zackig zu hoch. Er legt Einspruch ein. Das Gericht bestimmt einen Termin zur Hauptverhandlung. Drei Wochen vor dem Hauptverhandlungstermin nimmt RA Zackig den Strafbefehl zurück.

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	4100	165,00	132,00
Verfahrensgebühr	4101	140,00	112,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00
Verfahrensgebühr	4106	140,00	112,00
Befriedungsgebühr	4141	140,00	112,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00

Die gerichtliche Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren. Dazu zählen Besprechungen mit dem Mandanten, das Abfassen von Schriftsätzen, die Vorbereitung der Hauptverhandlung etc. Vorliegend ist daher die gerichtliche Verfahrensgebühr entstanden. Da RA Zackig auch früher als zwei Wochen vor Beginn des Hauptverhandlungstages den Einspruch zurückgenommen hat, erhält er außerdem die Befriedungsgebühr.

5.5 Zusätzliche Gebühren

In Teil 4, Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 sind zusätzliche Gebühren geregelt.

Wenn die Hauptverhandlung entbehrlich wird, entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe der jeweiligen **Verfahrensgebühr** ohne Zuschlag, wenn u. a.

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird,
- das Gericht beschließt, das Verfahren nicht zu eröffnen oder
- sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl erledigt.

Wenn im letzteren Fall ein Termin zur Hauptverhandlung bereits bestimmt ist, entsteht die Gebühr nur dann, wenn der Einspruch mehr als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Verhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird.

BEISPIEL:

RA Zackig ist Verteidiger seines Mandanten Kalle Knacki. Er beantragt Akteneinsicht und gibt eine schriftliche Einlassung an die Staatsanwaltschaft ab. Danach wird das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt. Welche Gebühren kann RA Zackig verlangen?

RA Zackig kann auch die Gebühr nach VV-Nr. 4141 verlangen. Obwohl die Einstellung nach § 170 II StPO keine Einstellung mit Rechtskraft ist, wird sie als eine „nicht vorläufige“ Einstellung im Sinne der Vorschrift betrachtet.

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	4100	165,00	132,00
Verfahrensgebühr	4104	140,00	112,00
Einstellung in der Haupt-verhandlung	4141	140,00	132,00
Gesamt		445,00	376,00

BEISPIEL:

RA Zackig vertritt Kalle Knacki im Ermittlungsverfahren. Er beantragt Akteneinsicht. Nach der Einlassung beantragt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl. RA Zackig legt auftragsgemäß Einspruch ein. 15 Tage vor dem Hauptverhandlungstermin wird der Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgenommen. Welche Gebühren kann RA Zackig berechnen?

Auch hier ist die zusätzliche Gebühr nach VV-Nr. 4141 entstanden. Denn der Einspruch gegen den Strafbefehl ist früher als zwei Wochen vor dem Hauptverhandlungstag zurückgenommen worden.

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	4100	165,00	132,00
Verfahrensgebühr	4104	140,00	112,00
Verfahrensgebühr	4106	140,00	112,00
Entbehrlichkeit in der Hauptverhandlung	4141	140,00	112,00
Zwischensumme		585,00	468,00

Im RVG ist – im Gegensatz zur BRAGO - keine ausdrückliche Gebührenerhöhung für ein Fahrverbot ausgeführt. In einem solchen Fall wird dem durch Erhöhung des Gebührensatzes Rechnung getragen.

5.6 Berufung, Revision

Die Gebühren für die Berufung sind in VV-Nr. 4124 ff. geregelt. Auch hier kann eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag entstehen.

Die Gebühren der Revision richten sich nach VV-Nr. 4130 ff. Auch hier können eine Verfahrensgebühr sowie Terminsgebühren entstehen.

5.7 Wiederaufnahmeverfahren

Die Gebühren für das Wiederaufnahmeverfahren sind in VV-Nr. 4136 ff. geregelt.

Hier kann eine **Geschäftsgebühr** entstehen. Die Höhe richtet sich nach der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug. Mithin kommt es darauf an, ob der erste Rechtszug vor dem Amtsgericht, Strafkammer oder Oberlandesgericht etc. stattzufinden hat.

Nach VV-Nr. 4137 kann u. a. eine **Verfahrensgebühr** für das Verfahren über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages entstehen. Zur Höhe gilt das eben Ausgeführte entsprechend.

Weiterhin kann eine **Terminsgebühr** für jeden weiteren Verhandlungstag entstehen. Zur Höhe dieser Gebühr gilt das vorher Ausgeführte entsprechend.

Eine Grundgebühr entsteht für das Wiederaufnahmeverfahren nicht.

5.8 Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die Strafvollstreckung sind in Teil IV, Abschnitt 2 geregelt. Es gibt u. a. eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von EUR 50,00 - EUR 560,00 bzw. EUR 244,00 für den beigeordneten Rechtsanwalt für die Verteidigung in Verfahren über

- die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung
- die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe
- die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe
- den Widerruf einer Strafaussetzung zur Gewährung
- den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung

Nach VV-Nr. 4202 kann in diesem Verfahren eine **Terminsgebühr** in Höhe von EUR 20,00 - EUR 250,00 bzw. EUR 108,00 entstehen.

Für die Anfertigung oder Unterzeichnung einer **Privatklage** kann der Rechtsanwalt eine **Verfahrensgebühr** nach VV-Nr. 4301 in Höhe von EUR 35,00 - EUR 385,00 bzw. EUR 168,00 als beigeordneter Rechtsanwalt verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Rechtsanwalt nur mit der Beistandsleistung für den Beschuldigten bei einer rechtlichen Vernehmung beauftragt ist.

Nach VV-Nr. 4302 kann der Rechtsanwalt eine **Verfahrensgebühr** für eine **Strafanzeige** in Höhe von EUR 20,00 - EUR 250,00 verlangen. Eine Grundgebühr nach VV-Nr. 4100 kann er in diesen Fällen nicht verlangen. Denn die Grundgebühr ist eine Gebühr des Verteidigers. Dies gilt eben nicht für die Tätigkeit der Abfassung einer Strafanzeige.

5.9 Prüfungsfragen

1. Wo sind die Gebührenvorschriften in Strafsachen zu finden?

Diese sind in VV-Nr. 4100 zu finden.

2. Der Rechtsanwalt übernimmt die Strafverteidigung. Er nimmt einen Vernehmungstermin mit einem Beschuldigten bei der Polizei wahr und beantragt Akteneinsicht. Welche Gebühren sind entstanden?

Es sind die Grundgebühr nach VV-Nr. 4100, die Terminsgebühr nach VV-Nr. 4102 Nr. 2 sowie die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 4104 entstanden.

3. Welche Gebühren können im gerichtlichen Strafverfahren entstehen?

Es können eine Verfahrensgebühr sowie die Terminsgebühr bzw. Terminsgebühren entstehen.

4. Wonach richtet sich die Höhe der Gebühren für die gerichtliche Strafverteidigung?

Diese richtet sich nach dem angerufenen Gericht im Rechtszug. Zu unterscheiden ist zwischen einem Verfahren vor dem Amtsgericht, der Strafkammer und dem Oberlandesgericht etc.

5. Können bei einem gerichtlichen Strafverfahren an Gebühren mehr als eine Verfahrensgebühr entstehen?

Es kann nur eine Verfahrensgebühr entstehen, aber mehrere Terminsgebühren je nach Anzahl der Verhandlungstage.

6. Entsteht bei einer Einstellung nach § 170 II StPO die Gebühr nach VV-Nr. 4141?

Auch die Einstellung nach § 170 II STPO ist eine „nicht nur vorläufige“ Einstellung im Sinne der VV-Nr. 4141 I Nr. 1.

7. Nach welcher Gebührenvorschrift kann der Rechtsanwalt die Bezahlung einer Strafanzeige verlangen?

Nach VV-Nr. 4302 RVG.

6. Bußgeldsachen

6.1 Allgemeines

Im Gegensatz zur BRAGO beschränkt sich das RVG nicht darauf, pauschal auf die Vergütung in Strafsachen zu verweisen. Vielmehr enthält Teil 5 der VV eine gesonderte eigenständige Regelung, die in zahlreichen Punkten entscheidend von der Vergütung in Strafsachen abweicht. Für Bußgeldrahmen ist zukünftig ein von den Strafsachen völlig unabhängiger eigenständiger Gebührenrahmen vorgesehen. Gesonderte Gebühren anlässlich der Vollstreckung eines Bußgeldes oder einer Nebenforderung (z. B. Fahrverbot) enthalten die Vorschriften des Teils 5 nicht.

Nach § 17 Nr. 10 RVG bilden das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren nach dem RVG – im Gegensatz zur BRAGO – verschiedene Angelegenheiten.

Je nach Verfahrensstadium sind die Bußgeldsachen in verschiedene Angelegenheiten aufgeteilt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Verfahren vor der Verwaltungsbehörde,
- gerichtlichem Verfahren vor dem Amtsgericht,
- Verfahren über die Rechtsbeschwerde,
- Verfahren nach Zurückverweisung (§ 21 I RVG) und
- Wiederaufnahmeverfahren.

Dies bedeutet, dass der RA in jeder dieser Angelegenheit die Vergütung gesondert verdienen kann und damit auch jeweils die Auslagenpauschale.

Innerhalb eines jeweiligen Verfahrens sind die Gebühren nach der Höhe des Bußgeldes gestaffelt. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Bußgeld weniger als EUR 40
- Bußgeld ab EUR 40 bis EUR 5.000
- Bußgeld von mehr als EUR 5.000.

6.2 Allgemeine Gebühr

Nach VV-Nr. 5100 entsteht eine **Grundgebühr** in Höhe von EUR **20** bis EUR **150**. Die übliche **Mittelgebühr** beträgt daher EUR 85. Für den beigeordneten Rechtsanwalt beträgt die Festgebühr EUR 68. Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall. Dies ist unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium sie erfolgt, ob sie also im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde oder vor dem Amtsgericht entsteht. Sie entsteht nur einmal.

Eine Ausnahme gilt nach VV-Nr. 5100 II, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren für dieselbe Handlung oder Tat die Grundgebühr für das Strafverfahren nach VV-Nr. 4100 entstanden ist. Dabei ist zu sehen, dass die Grundgebühr des Strafverfahrens mit dem Rahmen von EUR 30 bis EUR 300 über der Grundgebühr für das Bußgeldverfahren liegt.

BEISPIEL:

RA Zackig hat Luisa Leberwurst erfolgreich in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vertreten. Das Verfahren wurde eingestellt, jedoch wurde diesbezüglich ein Bußgeldverfahren eingeleitet. RA Zackig ist auch hiermit betraut. Ist eine strafrechtliche und eine bußgeldrechtliche Grundgebühr entstanden?

Nach VV-Nr. 4100 ist die Grundgebühr aus dem Strafverfahren in Höhe von EUR 30 bis EUR 300 entstanden. Nach VV-Nr. 5100 entsteht die Grundgebühr für das Bußgeldverfahren nicht, weil für dieselbe Angelegenheit bereits die Gebühr nach VV-Nr. 4100 entstanden ist.

6.3 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde VV-Nr. 5101

Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde beginnt mit der Aufnahme bzw. Bekanntgabe der Ermittlungen und erfasst das gesamte Verfahren der Verwaltungsbehörde (Vorb. 5.1 I). Der Verfahrensabschnitt endet mit Eingang der Akten bei Gericht (Vorb. 5.1.2 I).

Die **Verfahrensgebühr** beträgt wie folgt:

Gebühr	VV-Nr	Bußgeld EUR	Wahl-RA EUR	Mittel EUR	beig.-RA EUR
Verfahren	5101	bis incl. 39	10 – 100	55	44
	5103	40 – 5.000	20 - 250	135	108
	5105	ab 5.000	30 - 250	140	112

BEISPIEL:

Luisa Leberwurst hat beim Autofahren mit RA Zackig über Handy telefoniert (ohne Freisprechanlage). Es ergeht ein Bußgeldbescheid in Höhe von EUR 40. RA Zackig legt auftragsgemäß Einspruch ein. Wie sind die Gebühren?

Es ist die Grundgebühr sowie die Verfahrensgebühr für eine Geldbuße ab EUR 40 nach VV.-Nr. 5103 entstanden.

Gebührenart	VV-Nr	Wahlanwalt EUR	beig. RA EUR
Grundgebühr	5100	85,00	68,00
Verfahrensgebühr	5103	135,00	108,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00
Zwischensumme		240,00	196,00

Es kann auch sein, dass die Höhe der Gebühr noch nicht im Bußgeldbescheid festgesetzt ist, weil die Behörde z. B. noch ermittelt. In einem solchen Fall, in dem das Bußgeld also noch nicht festgesetzt ist, ist im Hinblick auf den Gebührenrahmen zu differenzieren. Ist ein Regelsatz vorgesehen, z. B. der Bußgeldkatalog in Straßenverkehrssachen, so richtet sich die Höhe des Gebührenrahmens nach dem vorgesehenen Regelsatz. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Gebühr nach dem mittleren Betrag des in der Bußgeldvorschrift vorgesehenen Bußgeldbetrages. Dieser errechnet sich (wie immer bei Mittelwerten) wie folgt:

$$\frac{\text{Mindestbetrag + Höchstbetrag}}{2} = \text{Mittelbetrag}$$

Wird wegen mehrerer Ordnungswidrigkeiten ermittelt, so ist der Gesamtbetrag maßgebend.

BEISPIEL:

Richard Rowdy gerät mit seinem Fahrzeug in eine Verkehrskontrolle. Die Verwaltungsbehörde ermittelt wegen insgesamt 3 Verstößen gegen die Straßenverkehrszulassungsordnung. Jeder Verstoß würde für sich genommen zu einem Bußgeld von EUR 30 führen. Welcher Gebührenrahmen ist gegeben?

Da bei Verstoß gegen mehrere Bußgeldtatbestände der Gesamtbetrag maßgebend ist, ist das Bußgeld von (3 x EUR 30 =) EUR 90 maßgebend. Dies ist unabhängig davon, ob wegen aller Vorwürfe auch ein Bußgeldbescheid ergeht.

Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde kann auch eine **Terminsgebühr** entstehen. Nach Vorb. 5. 2.II entsteht diese Terminsgebühr für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.

Die Terminsgebühr beträgt bei einer Geldbuße von

Gebühr	VV-Nr	Bußgeld EUR	Wahl-RA EUR	Mittel EUR	beig.-RA EUR
Termin	5102	bis incl. 39	10 – 100	55	44
	5104	40 – 5.000	20 - 250	135	108
	5106	ab 5.000	30 - 250	140	112

6.4 Verfahren vor dem Amtsgericht VV-Nr. 5107 ff.

Ab Eingang der Akten erhält der RA die Gebühren nach VV-Nr. 5107 ff. Das Verfahren vor dem Amtsgericht stellt gegenüber dem Verwaltungsverfahren eine eigene Angelegenheit dar. Die Angelegenheit endet mit Einstellung des Verfahrens oder mit dem Erlass eines Urteils.

Wenn der Verteidiger erstmals im Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt wird, entsteht die **Grundgebühr** (Ausnahme: VV-Nr. 5100 II). Zur Höhe der Gebühr gilt grundsätzlich, dass sich diese nach der Höhe des Bußgeldes staffelt.

Sofern im gerichtlichen Verfahren jedoch eine **Verböserung** und damit ein höheres Bußgeld angedroht wird, weil z. B. das Gericht anstatt von Fahrlässigkeit nunmehr von Vorsatz ausgeht, muss analog Vorb. 51.1.II von dem höheren Bußgeld und damit dem höheren Gebührenrahmen ausgegangen werden.

Die Gebühren betragen wie folgt:

Bussgeld EUR	Gebühr	VV-Nr	Wahl-RA EUR	Mittel EUR	beig.-RA EUR
bis incl. 39	Verfahren	5107	10 – 100	55	44
	Termin	5108	20 - 200	115	88
40 – 5.000	Verfahren	5109	20 - 250	135	108
	Termin	5110	30 - 400	215	172
ab 5.000	Verfahren	5111	30 - 400	215	136
	Termin	5112	70 - 470	270	216

BEISPIEL:

Die Verwaltungsbehörde hat gegen Henry Hitzig ein Bußgeld in Höhe von EUR 35 festgesetzt. RA Zackig legt auftragsgemäß Einspruch ein. In der gerichtlichen Verhandlung geht das Gericht nunmehr von Vorsatz aus und weist darauf hin, dass eine Erhöhung des Bußgeldes auf EUR 50 in Betracht kommt. Wie kann RA Zackig abrechnen?

Der Gebührenrahmen für das vorbereitende Verfahren als eigene Angelegenheit richtet sich nach dem Bußgeld von EUR 35. Die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren richtet sich jedoch nach dem nächsthöheren Gebührenrahmen.

Gebührenart	VV-Nr	Wahl-RA EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	5100	85,00	68,00
Verfahrensgebühr	5101	55,00	44,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00
Verfahrensgebühr	5109	135,00	108,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00
Zwischensumme		315,00	260,00

Die Verfahrensgebühr entsteht unabhängig von der Anzahl der Verhandlungstage nur einmal.

Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung erhält der Rechtsanwalt weiterhin die **Terminsgebühr** je Hauptverhandlungstag. Neu ist, dass der Verteidiger nach Vorb. 5.3.3.e diese Terminsgebühr auch für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen außerhalb der Hauptverhandlung zählt. Als Beispiel sei hier eine richterliche Vernehmung genannt.

BEISPIEL:

Siehe vorher. Es finden 2 Hauptverhandlungstage statt.

Gebührenart	VV-Nr	Wahl-RA EUR	beigeordneter RA EUR
Grundgebühr	5100	85,00	68,00
Verfahrensgebühr	5101	55,00	44,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00
Verfahrensgebühr	5109	135,00	108,00
Terminsgebühr	5110	215,00	172,00
Terminsgebühr	5110	215,00	172,00
Auslagenpauschale	7002	20,00	20,00
Gesamt		725,00	584,00

6.5 Rechtsbeschwerde VV-Nr. 5113 ff.

Wenn der Rechtsanwalt bereits erstinstanzlich Verteidiger des Beschuldigten war, zählt die Einlegung der Rechtsbeschwerde nach § 19 I Nr. 10 RVG noch zum gerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht. Die Verfahrensgebühr für die Rechtsbeschwerde beginnt daher erst mit einer weiteren Tätigkeit.

Für den Verteidiger, der erstinstanzlich noch nicht für den Beschuldigten tätig war, zählt dagegen schon die Einlegung der Rechtsbeschwerde zur Instanz.

Wird die Rechtsbeschwerde nicht vom Verteidiger eingelegt, sondern von der Staatsanwaltschaft, beginnt dadurch bereits für den Verteidiger das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Soweit der Verteidiger erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren beauftragt wird, steht ihm für die erstmalige Einarbeitung in die Sache die Grundgebühr nach VV-Nr. 5100 zu. War der Rechtsanwalt bereits vorher tätig, so können diese nicht nochmals verlangt werden. Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde erhält der Rechtsanwalt eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von EUR 70 bis EUR 470,

Die Mittelgebühr beträgt daher EUR 270. Für den beigeordneten Rechtsanwalt beträgt sie EUR 216.

Kommt es zu einer Hauptverhandlung, so erhält der Verteidiger pro Verhandlungstag die gleichen Gebühren wie die Verfahrensgebühr.

6.6 Weitere Gebühren

Findet ein **Wiederaufnahmeverfahren** statt, so gilt dieses nach § 17 Nr. 12 RVG als gesonderte Angelegenheit. Der Rechtsanwalt erhält nach Vorb. 5.3.3 in diesem Verfahren die gleichen Gebühren wie in einem Verfahren vor dem Amtsgericht.

Wird durch die anwaltliche Mitwirkung das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde **erledigt** oder die Hauptverhandlung entbehrlich, so entsteht nach VV-Nr. 5115 eine zusätzliche Gebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr. Wenn es sich also um eine Erledigung im behördlichen Verfahren handelt, entsteht die Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 5101, orientiert an der Höhe des Bußgeldes. Wird die Hauptverhandlung entbehrlich, richtet sich die Gebühr nach VV-Nr. 5105 ff.

Ähnlich wie im Strafverfahren entsteht die Gebühr u. a., wenn

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder
- der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird oder
- der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder
- sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid oder die Rechtsbeschwerde des Betroffenen oder eines anderen Verfahrensbeteilgten erledigt. Wenn allerdings ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist, gilt dies nur dann, wenn der Einspruch etc. früher als 2 Wochen vor Beginn des Hauptverhandlungstages zurückgenommen wurde.

6.7 Prüfungsfragen

1. Wo finden sich die Gebührenvorschriften für Bußgeldsachen?

Diese finden sich in VV-Nr. 5100 ff.

2. Wie oft kann die Grundgebühr entstehen bei einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren?

Nach VV-Nr. 5100 entsteht die Gebühr nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.

3. Wonach richtet sich die Gebührenhöhe sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren?

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Höhe des Bußgeldes. Hier gibt es 3 Einteilungen, und zwar

- weniger als EUR 40
- EUR 40 bis EUR 5.000
- über EUR 5.000

4. Wieviele Verhandlungs- bzw. Terminsgebühren entstehen bei zwei Hauptverhandlungstagen?

Wie im Strafverfahren entsteht die Verfahrensgebühr einmalig und die Terminsgebühr für jeden Tag, an dem eine Hauptverhandlung stattfindet.

7. Öffentliches Recht

7.1 Allgemeines

Der Streitwert für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in § 52 I GKG geregelt. Über § 23 I S. 1 RVG ist dieser auch für die Anwaltsgebühren maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von EUR **5.000** anzunehmen, § 52 II GKG. Darüber hinaus existiert für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein **Streitwertkatalog**, der in der einschlägigen Fachliteratur veröffentlicht ist (z. B. NVWZ 2004, 1327 ff.).

7.2 Außergerichtliche Vertretung

Die außergerichtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren richtet sich nach Teil 2 des RVG sowie im Rahmen der Bearung nach § 34 RVG (s. o.).

Nach § 17 Nr. 1 RVG sind nunmehr das Verwaltungsverfahren und das Nachprüfungsverfahren bzw. Widerspruchsverfahren jeweils eine eigene Angelegenheit. Dies bedeutet, dass die Gebühren jeweils neu entstehen.

Wenn der Rechtsanwalt also im **Verwaltungsverfahren** (Antragsverfahren) tätig wird, erhält er eine **Geschäftsgebühr** nach VV-Nr. 2300 mit dem Gebührenrahmen 0,5 bis 2,5 und dem Schwellenwert von 1,3. Die Geschäftsgebühr für die Tätigkeit in dem Antragsverfahren ist auf die Gebühr für ein nachfolgendes Widerspruchsverfahren nicht anzurechnen. Allerdings ist die Geschäftsgebühr für das folgende **Widerspruchsverfahren** nach VV-Nr. 2301 geringer. Sie hat einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,3. Eine höhere Gebühr als 0,7 kann nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Wird der Rechtsanwalt erstmals im Widerspruchsverfahren tätig, so entsteht die Geschäftsgebühr nach VV-Nr. 2300 mit entsprechend höherem Rahmen. Denn er ist nicht vorbefasst.

BEISPIEL:

RA Zackig stellt für Reinhard Rosig auftragsgemäß einen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für sein Wochenendhaus. Der Antrag wird von der Behörde abgelehnt. RA Zackig legt auftragsgemäß Widerspruch ein. Der Gegenstandswert soll EUR 15.000 betragen. Was kann RA Zackig verdienen?

1. Antragsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	15.000	735,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				755,80

2. Widerspruchsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2301	0,7	15.000	396,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				416,20
Gesamt				1.172,00

ABWANDLUNG:

RA Zackig wird nur im Widerspruchsverfahren tätig.

Hier entsteht die Geschäftsgebühr nach VV-Nr. 2300 und nicht nach VV-Nr. 2301, denn es ist keine Tätigkeit im Verfahren vorausgegangen.

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	15.000	735,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				755,80

Darüber hinaus kommt das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter in Betracht, der sog. **vorläufige gerichtliche Rechtsschutz**. Nach § 17 Nr. 1 RVG stellt auch dies eine eigene Angelegenheit. Der Rechtsanwalt erhält für eine Tätigkeit in diesem Verfahren eine **Geschäftsgebühr** nach VV-Nr. 2400 mit den entsprechenden Gebührensätzen.

BEISPIEL:

Die Behörde hebt die an Reinhard Rosig erteilte Baugenehmigung auf und erteilt die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Auftragsgemäß legt RA Zackig Widerspruch ein und beantragt nach § 80 V VwGO vorläufigen behördlichen Rechtsschutz. Wie kann RA Zackig abrechnen?

Der Streitwert für den vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz soll EUR 5.000 betragen. Der Streitwert für das Vorverfahren soll EUR 15.000 betragen.

1. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	5.000	354,90
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				374,90

2. Widerspruchsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	15.000	735,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				755,80
Gesamt				1.130,70

Wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt, erhält der Rechtsanwalt eine **Erledigungsgebühr** nach VV -Nr. 1002 in Höhe von 1,5. Erforderlich ist, dass er bei der Erledigung mitwirkt.

BEISPIEL:

Siehe vorher. Die Aufhebung der Baugenehmigung wird durch gesonderten Bescheid rückgängig gemacht. Wie kann RA Zackig abrechnen?

1. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	5.000	354,90
Erledigungsgebühr	1002	1,5	5.000	451,50
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				826,40

2. Widerspruchsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	15.000	735,80
Erledigungsgebühr	1002	1,5	15.000	849,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.604,80
Gesamt				2.431,20

7.3 Gerichtliches Verfahren

Beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstehen die Gebühren nach Teil 3. Nach Vorb. 3 IV wird die Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

Nach § 17 Nr. 1 RVG ist auch der gerichtliche vorläufige Rechtsschutz ein gesondertes Verfahren. Mithin können 5 Angelegenheiten in Betracht kommen:

- Antragsverfahren,
- Widerspruchsverfahren,
- behördlicher vorläufiger Rechtsschutz,
- gerichtliche Klage,
- gerichtlicher vorläufiger Rechtsschutz.

BEISPIEL:

RA Zackig beantragt für seine Mandantin Linda Lamm die Erteilung einer Baugenehmigung für ihr geplantes Wochenendhaus. Diese wird erteilt. Später wird diese Baugenehmigung aufgehoben unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. RA Zackig legt Widerspruch ein und beantragt behördlich die aufschiebende Wirkung. Nach Ablehnung klagt er und beantragt vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz. In der mündlichen Verhandlung wird der vorläufige gerichtliche Rechtsschutz abgelehnt. Im Klageverfahren wird durch Gerichtsbe-

scheid die Aufhebung der Baugenehmigung zurückgenommen. Die Gegenstandswerte betragen EUR 15.000 bzw. EUR 5.000. Wie kann RA Zackig abrechnen?

1. Antrag auf Baugenehmigung

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	15.000	735,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				755,80

2. Widerspruchsverfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2301	1,3	15.000	735,80
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				755,80

3. vorläufiger behördlicher Rechtsschutz

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Geschäftsgebühr	2300	1,3	5.000	391,30
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				411,30

4. vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	5.000	391,30
Anrechnung		- 0,65		- 195,65
Terminsgebühr	3104	1,2	5.000	361,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				676,85

5. gerichtliches Verfahren

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Anrechnung		- 0,65		- 367,90
Terminsgebühr	3104 Nr. 2	1,2	15.000	679,20
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				1.067,10
Gesamt				3.666,85

Anmerkung:

Das Widerspruchsverfahren dient hier nicht der Nachprüfung des Verwaltungsaktes. Aus diesem Grunde reduziert sich die Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren nicht nach VV-Nr. 2301.

Wird die öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor Gericht erledigt, so entsteht eine **Erledigungsgebühr**. Nach VV-Nr. 1003 beträgt diese in Verbindung mit VV-Nr. 1002 **1,0**.

BEISPIEL:

RA Zackig klagt für Linda Lamm gegen die Aufhebung ihrer Baugenehmigung. In der mündlichen Verhandlung zieht die Behörde die Aufhebung zurück. Wie kann RA Zackig abrechnen?

Gebührentatbestand	VV-Nr	Gebühr/Satz	Wert	EUR
Verfahrensgebühr	3100	1,3	15.000	735,80
Terminsgebühr	3104	1,2	15.000	679,20
Erledigungsgebühr	1002	1,0	15.000	566,00
Auslagenpauschale	7002			20,00
Zwischensumme				2.001,00

7.4 Berufung, Revision etc.

Im Berufungsverfahren entstehen die Gebühren nach Teil 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 des VV. In dem Berufungsverfahren können entstehen:

- 1,6-Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3200,
- 1,2-Terminsgebühr nach VV-Nr. 3202,
- 1,0-Erledigungsgebühr nach VV-Nr. 1003, 1002.

Im Revisionsverfahren können dem Prozessbevollmächtigten die Gebühren nach Teil 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 des VV entstehen. Dabei handelt es sich um:

- 1,6-Verfahrensgebühr nach VV-Nr. 3206,
- 1,5-Terminsgebühr nach VV-Nr. 3210,
- 1,3-Erledigungsgebühr nach VV-Nr. 1004, 1002.

Nach § 16 Nr. 13 RVG bildet das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über dessen Zulassung dieselbe Angelegenheit.

Nach § 17 Nr. 9 RVG sind das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde des Rechtsmittels verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten.

8. Honorarvereinbarungen § 4 RVG

8.1 Regelungsgehalt

Die Vergütungsvereinbarung ist in § 4 RVG geregelt. Danach kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur gefordert werden, wenn

- die Klärung des Mandanten **schriftlich** abgegeben ist und
- nicht in der Vollmacht enthalten ist und
- als Vergütungsvereinbarung bezeichnet ist (wenn sie vom RA vorgelegt wird) und
- von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt ist. Andere Erklärungen können z. B. sein: Haftungsbeschränkungen, allgemeine Mandatsbedingungen, Mandatsvertrag etc.

Nach § 49b BRAO ist die Vereinbarung des **Erfolgshonorars** unwirksam. Das Gleiche gilt, wenn der RA einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar vereinbart. Möglicherweise wird diese Regelung jedoch vom BVerfG für verfassungswidrig erachtet werden.

Ein Erfolgshonorar liegt nicht vor, wenn z. B.

- ein prozentualer Aufschlag auf die Vergütung nach dem RVG vereinbart wird (z. B. + 25 %),
- ein Mehrfaches der gesetzlichen Vergütung vereinbart wird (z. B. das Doppelte, das Dreifache der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG),
- der Anfall von Gebühren vereinbart wird, obwohl der gesetzliche Gebührentatbestand nicht erfüllt ist (Vereinbarung einer Terminsgebühr für bloße außergerichtliche Besprechungen),
- ein bestimmter höherer Gegenstandswert vereinbart wird,
- ein Mehrfaches des Streitwerts vereinbart wird,
- im Erfolgsfalle ein prozentualer Aufschlag oder das Mehrfache einer Gebühr vereinbart wird (hier wird nicht ein Teil des erstrittenen Betrages als Honorarvergütung vereinbart).

In außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. In diesen Fällen gelten die obigen Voraussetzungen nicht.

Ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt kann keine wirksame Honorarvereinbarung schließen.

Soweit dem Auftraggeber Beratungshilfe bewilligt wurde, ist eine Vergütungsvereinbarung nach § 4 VI RVG nichtig.

Auch im Bereich der Auslagen können höhere als die gesetzlichen Auslagen in einer Honorarvereinbarung getroffen werden.

8.2. Prüfungsfragen

1. Wo ist die Honorarvereinbarung geregelt?

Sie ist in § 4 RVG geregelt.

2. Nennen Sie die 4 Voraussetzungen einer Vergütungsvereinbarung.

- Schriftlichkeit
- Nicht in Vollmacht enthalten
- Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung
- Deutliches Absetzen von anderen Vereinbarungen

3. Kann in gerichtlichen Angelegenheiten eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden?

Dies ist nach § 49b BRAO unzulässig.

4. Können in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschalvergütungen oder Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren?

Dies ist zutreffend und ergibt sich aus § 4 II RVG.

5. Können in gerichtlichen Angelegenheiten Pauschalvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren?

Nein, dies ist nur bei außergerichtlichen Angelegenheiten möglich, § 4 II RVG.

6. Kann in PKH-Angelegenheiten eine wirksame Honorarvereinbarung getroffen werden?

Nein, dies ergibt sich aus § 4 V RVG.

7. Kann im Bereich der Beratungshilfe eine wirksame Vergütungsvereinbarung getroffen werden?

Nein, dies ergibt sich aus § 4 VI RVG.

8. Können im Bereich der Auslagen höhere als die gesetzlichen Auslagen vereinbart?

Dies ist bis auf die Höhe der Umsatzsteuer möglich.

9. Rechnungserstellung

9.1 Voraussetzung nach dem RVG

Wie eine Rechnung zu Erstellen ist, ergibt sich aus § 10 des RVG. Dort wird nicht der Begriff Rechnung, sondern „Berechnung“ verwendet. In praxi wird diese Vergütungsrechnung, Honorarrechnung oder Kostennote genannt.

Nach § 10 II RVG sind in der Berechnung anzugeben:

- der Gegenstandswert, soweit es sich um Wertgebühren oder Satzrahmengebühren handelt, die sich nach einem Gegenstandswert richten,
- kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes,
- angewandte Nummer des Vergütungsverzeichnisses,
- Betrag der einzelnen Gebühr,
- Bezeichnung der Auslagen nebst angewandter Nummer des Vergütungsverzeichnisses sowie Betrag der Auslagen,
- Umsatzsteuer auf die Gebühren und Auslagen, Steuersatz, Betrag der Umsatzsteuer,
- gezahlte Vorschüsse,
- Unterschrift des Rechtsanwalts.

Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

Nach § 9 RVG kann der Rechtsanwalt von seinem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** verlangen. Der Vorschuss kann grundsätzlich jederzeit gefordert werden. Die Einstellung der Tätigkeit wegen Nichtzahlung des Vorschusses muss der Rechtsanwalt dem Mandanten rechtzeitig vorher ankündigen.

9.2 Rechnungsmuster

Frau/Herrn
(Name)
(Adresse)

Luisa Leberwurst ./. Bert Blank

Mietstreitigkeit

H o n o r a r n o t e

Für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten wird diese Honorarnote eingereicht, § 10 RVG. Rechtsanwaltskostenberechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Gegenstand	Wert EUR	Satz	EUR
Gegenstandswert §§ 2, 13	15.000		
Geschäftsgebühr VV-Nr. 2300		1,3	735,80
Pauschale Post, Telekommunikation VV-Nr. 7002			20,00
Verfahrensgebühr VV-Nr. 3100		1,3	735,80
Anrechnung Geschäftsgebühr Vorb. Teil 3 IV		./.0,65	367,90
Terminsgebühr VV-Nr.3104		1,2	679,20
Einigungsgebühr VV-Nr. 1003		1,0	566,00
Pauschale Post, Telekommunikation VV-Nr. 7002			20,00
Dokumentenpauschale VV-Nr. 7000 Nr. 1	0,50	20	10,00
Zwischensumme			2.398,90
zzgl. 16 % USt VV-Nr. 7008			383,82
			2.782,72

Mit freundlichen Grüßen

Zacharias Zackig
Rechtsanwalt

9.3 Rechnung nach § 14 IV UStG

Wenn der Mandant vorsteuerabzugsberechtigt ist, müssen über die Vorschrift des RVG hinaus die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften des § 14 IV UStG beachtet werden. Ansonsten hat der Mandant keinen Vorsteuerabzug. Dies kann zu einem Haftungsfall für den Rechtsanwalt führen.

Eine Rechnung muss daher folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwalts-Gesellschaft (BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG) und den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Mandanten,

- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer,

- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird, sog. Rechnungsnummer,

- Art und Umfang der Leistung,

- Zeitpunkt der Leistung, wenn dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist (Monat genügt),

- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, wenn dieses in der Rechnung angerechnet wird,

- anzuwenden das Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag,

- Hinweis auf eine Umsatzsteuerbefreiung, wenn eine solche besteht.

Die Art und der Umfang der erbrachten Beratungsleistung kann sich auch aus datierten Begleitdokumenten ergeben, auf die dann aber in der Rechnung hingewiesen werden muss (§ 31 I Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = UStDV). Der Rechtsanwalt muss seine erbrachten Leistungen in der Rechnung selbst oder in den in Bezug genommenen Dokumenten so genau beschreiben, dass der Mandant nachweisen kann, dass die Leistungen für sein Unternehmen erbracht wurden.

Diese formellen Voraussetzungen der Rechnungserstellung gelten also nur gegenüber dem vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten. Sie gelten daher z. B. nicht für Rechnungen an die Rechtsschutzversicherungen oder Kostenfestsetzungsanträge.

Zwar wird im UStG gefordert, dass der „Zeitpunkt der Leistung“ in der Rechnung

anzugeben ist. Bei Beratungsleistungen des Rechtsanwalts gibt es richtigerweise jedoch keinen einzelnen Zeitpunkt, sondern nur einen Zeitraum. Daher entsteht erst mit vollständiger Ausführung der Leistung die Umsatzsteuerpflicht. Rechtsanwälte haben deswegen in ihren Honorarrechnungen den Zeitpunkt anzugeben, in dem die Beratungsleistung vollständig ausgeführt worden ist. Sofern eine gestellte Honorarrechnung nicht alle umsatzsteuerrechtlichen Angaben enthält, muss diese Rechnung berichtigt werden.

Bei anwaltlichen Sozietäten und insbesondere bei Scheinsozietäten ist kenntlich zu machen, welcher einzelne Rechtsanwalt Vertragspartner des Mandanten ist.

Sollte eine gestellte Rechnung einvernehmlich herabgesetzt werden, so ist die umsatzsteuerrechtliche Problematik zu sehen. Der Mandant kann die erhaltene höhere Rechnung in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug geltend machen. Sofern er bilanziert, ist die Bezahlung der Rechnung keine Voraussetzung des Vorsteuerabzuges. Aus diesem Grunde kann z. B. eine Korrektur erfolgen, indem der Rechtsanwalt das Original der Rechnung zurückfordert und eine neue Rechnung erstellt. Der Rechtsanwalt kann auch zu der bereits versandten Rechnung eine Stornorechnung erteilen. Die Stornierung bezieht sich dann auf den Teil der Rechnung, der nicht mehr verlangt wird. Damit ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer und damit den Vorsteuerabzug insofern zu korrigieren.

Die **Aufbewahrungspflichten** nach der BRAO und dem UStG sind verschieden. Nach § 50 II S. 1 BRAO dürfen Handakten nach 5 Jahren vernichtet werden. Hingegen müssen nach § 14b I UStG Rechnungsdoppel 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 III EStG werden die Durchschläge der Rechnung bzw. Kopien in einem z. B. alphabetisch geordneten Ordner „Offene Posten“ aufbewahrt und nach Zahlung in dementsprechend alphabetisch geordneten Ordner „Bezahlte Rechnungen“ abgelegt, sofern nicht die EDV-Finanzbuchhaltung entsprechende Dateien enthält. Bei einer Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich nach § 4 I UStG (Bilanzierung) werden in der Finanzbuchhaltung sog. Debitorenkonten (Forderungskonten) für jeden Mandanten bzw. für jede Mandantengruppe (alphabetisch) geführt. Die Durchschläge bzw. Kopien der Rechnung werden dann bei den Belegen zur Finanzbuchhaltung – meist alphabetisch – aufbewahrt.

9.4 Prüfungsfragen

1. Sind die Vorschriften des RVG und des UStG im Hinblick auf die Rechnungsstellung identisch?

Nein, das RVG behandelt die Voraussetzungen, damit der Rechnungsbetrag wirksam geltend gemacht werden kann. Die Vorschriften des UStG dienen dem Vorsteuerabzug.

2. Wo ist die Berechnung im RVG geregelt?

Dies ist in § 10 RVG der Fall.

3. Welche Voraussetzungen stellt das RVG an eine wirksame Rechnung?

In der Rechnung müssen enthalten sein: Gegenstandswert, kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes, die Beträge der einzelnen Gebühren, Auslagen, Vorschüsse, die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses sowie Unterschrift des Rechtsanwalts.

4. Wie lange müssen Rechnungsdoppel aufbewahrt werden?

Nach § 50 II S. 1 BRAO dürfen Handakten nach 5 Jahren vernichtet werden. Nach § 14b UStG muss ein Doppel der Rechnung 10 Jahre aufbewahrt werden.

10. Übergangsvorschrift §§ 60, 61 RVG

10.1 Regelungsgehalt

Das RVG ist zum 01.07.2004 in Kraft getreten.

In §§ 60, 61 RVG sind die Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens des RVGs geregelt. Darin ist normiert, dass die Vergütung sich nach der BRAGO regelt, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit i. S. d. § 15 RVG vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt wurde oder der RA vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet wurde.

Die Grundaussagen lauten daher:

- unbedingte Auftragserteilung vor dem 01.07.2004: BRAGO
- unbedingte Auftragserteilung ab dem 01.07.2004: RVG

BEISPIEL:

Fritz Fischer beauftragt RA Zackig am 20.06.2004, ein Mahnschreiben zu verfassen. RA Zackig macht dies am 25.06.2004.

Da die unbedingte Auftragserteilung vor dem 01.07.2004 war, gilt die BRAGO.

ABWANDLUNG:

RA Zackig verfasst sein Mahnschreiben am 01.07.2004.

Es gilt die BRAGO, denn es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Tätigkeit von RA Zackig an, sondern auf den Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung. Dieser lag vor dem 01.07.2004.

BEISPIEL:

RA Zackig erhält von Harald Hirsch am 15.06.2004 den Auftrag zum Abfassen eines Mahnschreiben, nach ergebnislosem Fristablauf beauftragt er ihn, am 10.07.2004 Klage einzureichen, was auch geschieht.

Da RA Zackig vor dem 01.07.2004 den Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit erhielt, gilt für diese Angelegenheit die BRAGO. Den Klageauftrag hat er erst nach dem 01.07.2004 erhalten, nämlich am 10.07.2004. Somit gilt für die Klage das RVG.

ABWANDLUNG:

Bereits am 15.06.2004 hatte Harald Hirsch RA Zackig mit der Einreichung einer Klage beauftragt, sofern der Schuldner Benni Bankrott nach Fristverstreichung, dem 10.07.2004, nicht zahlt. Auftragsgemäß reicht RA Zackig nach ergebnislosem Fristablauf Klage ein.

Für die außergerichtliche Tätigkeit gilt die BRAGO. Für die gerichtliche Tätigkeit gilt hingegen das RVG. Zwar erhielt RA Zackig den Auftrag zur Klage bereits am 15.06.2004. Jedoch erhielt RA Zackig den Auftrag zur Klage unter der Bedingung, dass Benni Bankrott bis zum Fristablauf, dem 10.07.2004, nicht zahlen würde. Dies stand letztlich erst am 10.07.2004 fest. Mithin erhielt RA Zackig am 15.06.2004 im Hinblick auf die Klageerhebung erst einen bedingten Auftrag. Dieser wurde am 10.07.2004 unbedingt.

Wenn für eine außergerichtliche Tätigkeit die BRAGO gilt und später im Rahmen eines Klageverfahrens das RVG gilt, so stellt sich die Frage, ob die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist, Vorb. Teil 3 IV. Dies ist zwar eine zentrale Frage der Übergangsvorschriften, gesetzlich ist dies jedoch nicht geregelt. Unter dem Geltungsbereich der BRAGO kam es zu einer vollständigen Anrechnung der Geschäftsgebühr, unter dem Geltungsbereich des RVG gibt es eine Teilanrechnung. M. E. ist es vertretbar, in einem solchen Fall keine Anrechnung vorzunehmen, also auch keine teilweise. Denn die Anrechnungsvorschrift des RVG in Vorb. Teil 3 IV bezieht sich auch nur auf die Geschäftsgebühr nach VV-Nr. 2400 bis 2403 und damit nicht auf die Geschäftsgebühr nach BRAGO. Die Anrechnungsvorschrift nach § 118 II BRAGO bezieht sich auf die Anrechnung in einem gerichtlichen Verfahren. Für dieses gerichtliche Verfahren gilt aber nicht mehr die BRAGO, sondern das RVG. Dieses Ergebnis ist auch insofern systemgerecht, als die außergerichtliche Besprechungsgebühr sowie die gerichtliche Beweisgebühr nach dem RVG nicht mehr existiert.

Jeder Rechtszug stellt eine eigene Angelegenheit dar.

BEISPIEL:

Gegen das Urteil vom 13.06.2004 erhält RA Zackig am 21.06.2004 von Wilma Wild den Auftrag, Berufung einzulegen. Dies macht er am 05.07.2004.

Nach § 60 I S. 2 RVG kommt es bei Rechtsmitteln auf den Zeitpunkt der Einlegung an. Da RA Zackig am 05.07.2004 die Berufung einlegte, gilt das RVG.

Bei der Bestellung zum Pflichtverteidiger kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt diese Bestellung geschieht.

BEISPIEL:

Der Mandant Knasti beauftragt RA Zackig mit seiner Verteidigung in einer Strafsache am 15.06.2004. Am 21.07.2004 wird RA Zackig zum Pflichtverteidiger bestellt.

Da diese Bestellung nach dem 01.07.2004 geschah, gilt das RVG.

Es sind auch Überschneidungsfälle denkbar. In der gleichen Streitigkeit kann für die eine Seite die BRAGO gelten und für die andere Seite das RVG.

BEISPIEL:

RA Zackig erhält am 15.06.2004 von Manni Muffel den Auftrag, Klage zu erheben. Die Beklagtenkanzlei Ruck & Zuck erhält nach Zustellung der Klage am 15.07.2004 den Auftrag, die Interessen gerichtlich zu vertreten.

RA Zackig berechnet sein Gebühr nach der BRAGO, die Kanzlei Ruck & Zuck berechnet ihre Gebühren nach dem RVG, denn es kommt auf den jeweiligen Zeitpunkt der Auftragserteilung an.

Erhält der Rechtsanwalt den Auftrag zum Mahnverfahren vor dem Stichtag und den Auftrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens nach dem Stichtag, gilt für das Mahnverfahren die BRAGO und für das streitige Verfahren das RVG, denn es handelt sich nach § 17 Nr. 2 RVG und zwei verschiedene Angelegenheiten. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt schon im Zusammenhang mit dem Auftrag des Mahnverfahrens den Auftrag erhält, bei Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs das streitige Verfahren durchzuführen, denn der Auftrag für das streitige Verfahren ist zunächst ein bedingter Auftrag. Er ist mit Bedingungseintritt, also mit Erhebung des Widerspruchs oder des Einspruchs wird er wirksam.

Im **Straf**- und **Bußgeldverfahren** bilden vorbereitendes Verfahren und gerichtliches Verfahren jeweils verschiedene Angelegenheiten. Wenn der Auftrag zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren vor dem 01.07.2004 erteilt wurde, gilt für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren die BRAGO. Wenn danach der Auftrag zur gerichtlichen Verteidigung erteilt wird, gilt das RVG.

10.2 Prüfungsfragen

1. Wo sind die Übergangsvorschriften geregelt?

Die Regelung findet sich in §§ 60, 61 RVG.

2. Wie sind die Grundaussagen der Übergangsregelung?

Für eine unbedingte Auftragserteilung vor dem 01.07.2004 gilt die BRAGO, ab dem 01.07.2004 das RVG.

3. Welches Gebührenrecht gilt, wenn eine Angelegenheit vor dem 01.07.2004 begonnen hat und danach endet?

Es gilt die BRAGO.

4. Der Rechtsanwalt erhält vor dem 01.07.2004 den Auftrag zur außergerichtlichen Mahnung mit Fristablauf nach dem 30.06.2004. Dabei erhielt er auch bereits Klageauftrag. Welches Gebührenrecht gilt?

Für die außergerichtliche Tätigkeit gilt die BRAGO, für die gerichtliche Tätigkeit gilt das RVG, denn Bedingungseintritt steht erst mit Nichtzahlung zum Fristablauf nach dem 30.06.2004 fest.

5. Auf welchen Zeitpunkt kommt es bei der Berufung an?

Hier kommt es nicht auf den Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung an, sondern auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels.

ANHANG

Gebührentabelle

Gegen-standswert	0,3	0,4	0,5	0,55	0,75	0,8	1,0
300	10,00	10,00	12,50	13,75	18,75	20,00	25,00
600	13,50	18,00	22,50	24,75	33,75	36,00	45,00
900	19,50	26,00	32,50	35,75	48,75	52,00	65,00
1.200	25,50	34,00	42,50	46,75	63,75	68,00	85,00
1.500	31,50	42,00	52,50	57,75	78,75	84,00	105,00
2.000	39,90	53,20	66,50	73,15	99,75	106,40	133,00
2.500	48,30	64,40	80,50	88,55	120,75	128,80	161,00
3.000	56,70	75,60	94,50	103,95	141,75	151,20	189,00
3.500	65,10	86,80	108,50	119,35	162,75	173,60	217,00
4.000	73,50	98,00	122,50	134,75	183,75	196,00	245,00
4.500	81,90	109,20	136,50	150,15	204,75	218,40	273,00
5.000	90,30	120,40	150,50	165,55	225,75	240,80	301,00
6.000	101,40	135,20	169,00	185,90	253,50	270,40	338,00
7.000	112,50	150,00	187,50	206,25	281,25	300,00	375,00
8.000	123,60	164,80	206,00	226,60	309,00	329,60	412,00
9.000	134.70	179,60	224,50	246,95	336,75	359,20	449,00
10.000	145.80	194,40	243,00	267,30	364,50	388,80	486,00
13.000	157,80	210,40	263,00	289,30	394,50	420,80	526,00
16.000	169,80	226,40	283,00	311,30	424,50	452,80	566,00
19.000	181,80	242,40	303,00	333,30	454,50	484,80	606,00
22.000	193,80	258,40	323,00	355,30	484,50	516,80	646,00
25.000	205,80	274,40	343,00	377,30	514,50	548,80	686,00
30.000	227,40	303,20	379,00	416,90	568,50	606,40	758,00
35.000	249,00	332,00	415,00	456,50	622,50	664,00	830,00
40.000	270,60	360,80	451,00	496,10	676,50	721,60	902,00
45.000	292,20	389,60	487,00	535,70	730,50	779,20	974,00
50.000	313,80	418,40	523,00	575,30	784,50	836,80	1.046,00
65.000	336,90	449,20	561,50	617,65	842,25	898,40	1.123,00
80.000	360,00	480,00	600,00	660,00	900,00	960,00	1.200,00
95.000	383,10	510,80	638,50	702,35	957,75	1.021,60	1.277,00
110.000	406,20	541,60	677,00	744,70	1.015,50	1.083,20	1.354,00
125.000	429,30	572,40	715,50	787,05	1.073,25	1.144,80	1.431,00
140.000	452,40	603,20	754,00	829,40	1.131,00	1.206,40	1.508,00
155.000	475,50	634,00	792,50	871,75	1.188,75	1.268,00	1.585,00
170.000	498,60	664,80	831,00	914,10	1.246,50	1.329,60	1.662,00
185.000	521,70	695,60	869,50	956,45	1.304,25	1.391,20	1.739,00
200.000	544,80	726,40	908,00	998,80	1.362,00	1.452,80	1.816,00
230.000	580,20	773,60	967,00	1.063,70	1.450,50	1.547,20	1.934,00
260.000	615,60	820,80	1.026,00	1.128,60	1.539,00	1.641,60	2.052,00
290.000	651,00	868,00	1.085,00	1.193,50	1.627,50	1.736,00	2.170,00
320.000	686,40	915,20	1.144,00	1.258,40	1.716,00	1.830,40	2.288,00
350.000	721,80	962,40	1.203,00	1.323,30	1.804,50	1.924,80	2.406,00
380.000	757,20	1.009,60	1.262,00	1.388,20	1.893,00	2.019,20	2.524,00
410.000	792,60	1.056,80	1.321,00	1.453,10	1.981,50	2.113,60	2.642,00
440.000	828,00	1.104,00	1.380.00	1.518,00	2.070,00	2.208,00	2.760,00
470.000	863,40	1.151,20	1.439,00	1.582,90	2.158,50	2.302,40	2.878,00
500.000	898,80	1.198,40	1.498,00	1.647,80	2.247,00	2.396,80	2.996,00
550.000	943,80	1.258,40	1.573,00	1.730,30	2.359,50	2.516,80	3.146,00
600.000	988,80	1.318,40	1.648,00	1.812,80	2.472,00	2.636,80	3.296,00
650.000	1.033,80	1.378,40	1.723,00	1.895,30	2.584,50	2.756,80	3.446,00
700.000	1.078,80	1.438,40	1.798,00	1.977,80	2.697,00	2.876,80	3.596,00
750.000	1.123,80	1.498,40	1.873,00	2.060,30	2.809,50	2.996,80	3.746,00
800.000	1.168,80	1.558,40	1.948,00	2.142,80	2.922,00	3.116,80	3.896,00
850.000	1.213,80	1.618,40	2.023,00	2.225,30	3.034,50	3.236,80	4.046,00
900.000	1.258,80	1.678,40	2.098,00	2.307,80	3.147,00	3.356,80	4.196,00

Gegen-standswert	0,3	0,4	0,5	0,55	0,75	0,8	1,0
950.000	1.303,80	1.738,40	2.173,00	2.390,30	3.259,50	3.476,80	4.346,00
1.000.000	1.348,80	1.798,40	2.248,00	2.472,80	3.372,00	3.596,80	4.496,00
1.050.000	1.393,80	1.858,40	2.323,00	2.55,30	3.484,50	3.716,80	4.646,00
1.100.000	1.438,80	1.918,40	2.398,00	2.637,80	3.597,00	3.836,80	4.796,00
1.150.000	1.483,80	1.978,40	2.473,00	2.720,30	3.709,50	3.956,80	4.946,00
1.200.000	1.528,80	2.038,40	2.548,00	2.802,80	3.822,00	4.076,80	5.096,00
1.250.000	1.573,80	2.098,40	2.623,00	2.885,30	3.934,50	4.196,80	5.246,00
1.300.000	1.618,80	2.158,40	2.698,00	2.967,80	4.047,00	4.316,80	5.396,00
1.350.000	1.663,80	2.218,40	2.773,00	3.050,30	4.159,50	4.436,80	5.546,00
1.400.000	1.708,80	2.278,40	2.848,00	3.132,80	4.272,00	4.556,80	5.696,00
1.450.000	1.753,80	2.338,40	2.923,00	3.215,30	4.384,50	4.676,80	5.846,00
1.500.000	1.798,80	2.398,40	2.998,00	3.297,80	4.497,00	4.796,80	5.996,00
1.550.000	1.843,80	2.458,40	3.073,00	3.380,30	4.609,50	4.916,80	6.146,00
1.600.000	1.888,80	2.518,40	3.148,00	3.462,80	4.722,00	5.036,80	6.296,00
1.650.000	1.933,80	2.578,40	3.223,00	3.545,30	4.834,50	5.156,80	6.446,00
1.700.000	1.978,80	2.638,40	3.298,00	3.627,80	4.947,00	5.276,80	6.596,00
1.750.000	2.023,80	2.698,40	3.373,00	3.710,30	5.059,50	5.396,80	6.746,00
1.800.000	2.068,80	2.758,40	3.448,00	3.792,80	5.172,00	5.516,80	6.896,00
1.850.000	2.113,80	2.818,40	3.523,00	3.875,30	5.284,50	5.636,80	7.046,00
1.900.000	2.158,80	2.878,40	3.598,00	3.957,80	5.397,00	5.756,80	7.196,00
1.950.000	2.203,80	2.938,40	3.673,00	4.040,30	5.509,50	5.876,80	7.346,00
2.000.000	2.248,80	2.998,40	3.748,00	4.122,80	5.622,00	5.996,80	7.496,00
2.050.000	2.293,80	3.058,40	3.823,00	4.205,30	5.734,50	6.116,80	7.646,00
2.100.000	2.338,80	3.118,40	3.898,00	4.287,80	5.847,00	6.236,80	7.796,00
2.150.000	2.383,80	3.178,40	3.973,00	4.370,30	5.959,50	6.356,80	7.946,00
2.200.000	2.428,80	3.238,40	4.048,00	4.452,80	6.072,00	6.476,80	8.096,00
2.250.000	2.473,80	3.298,40	4.123,00	4.535,30	6.184,50	6.596,80	8.246,00
2.300.000	2.518,80	3.358,40	4.198,00	4.617,80	6.297,00	6.716,80	8.396,00
2.350.000	2.563,80	3.418,40	4.273,00	4.700,30	6.409,50	6.836,80	8.546,00
2.400.000	2.608,80	3.478,40	4.348,00	4.782,80	6.522,00	6.956,80	8.696,00
2.450.000	2.653,80	3.538,40	4.423,00	4.865,30	6.634,50	7.076,80	8.846,00
2.500.000	2.698,80	3.598,40	4.498,00	4.947,80	6.747,00	7.196,80	8.996,00

Anhang: Vergütungsverzeichnis

(Stand: 1.1.2007)

Gliederung

Teil 1 Allgemeine Gebühren

Teil 2 Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren
- Abschnitt 1 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels
- Abschnitt 2 Herstellung des Einvernehmens
- Abschnitt 3 Vertretung
- Abschnitt 4 Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten
- Abschnitt 5 Beratungshilfe

Teil 3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren
- Abschnitt 1 Erster Rechtszug
- Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht
  - Unterabschnitt 1 Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht
  - Unterabschnitt 2 Revision
- Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren
  - Unterabschnitt 1 Besondere erstinstanzliche Verfahren
  - Unterabschnitt 2 Mahnverfahren
  - Unterabschnitt 3 Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung
  - Unterabschnitt 4 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
  - Unterabschnitt 5 Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung
  - Unterabschnitt 6 Sonstige besondere Verfahren
- Abschnitt 4 Einzeltätigkeiten
- Abschnitt 5 Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung

Teil 4 Strafsachen
- Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers
  - Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren
  - Unterabschnitt 2 Vorbereitendes Verfahren
  - Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren
  - Erster Rechtszug
  - Berufung
  - Revision
  - Unterabschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren
  - Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren
- Abschnitt 2 Gebühren in der Strafvollstreckung
- Abschnitt 3 Einzeltätigkeiten

Teil 5 Bußgeldsachen
- Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers
  - Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühr
  - Unterabschnitt 2 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
  - Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug
  - Unterabschnitt 4 Verfahren über die Rechtsbeschwerde
  - Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren
- Abschnitt 2 Einzeltätigkeiten

Teil 6 Sonstige Verfahren
- Abschnitt 1 Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz

Abschnitt 2 Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht
Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren
Unterabschnitt 2 Außergerichtliches Verfahren
Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren
/* Erster Rechtszug
Zweiter Rechtszug
Dritter Rechtszug */
Unterabschnitt 4 Zusatzgebühr
Abschnitt 3 Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen
Abschnitt 4 Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten

Teil 7 Auslagen

Teil 1
Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach §13 RVG

Vorbemerkung 1:
Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.

1000 Einigungsgebühr **1,5**

(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien in einem der in § 36 RVG bezeichneten Güteverfahren. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.

(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war.

(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.

(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.

(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

1001 Aussöhnungsgebühr **1,5**

Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung bei der Aussöhnung, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache oder ein Verfahren auf Aufhebung der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften.

1002 Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt **1,5**

Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.

1003 Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen **1,0**

Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG).
Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.

1004 Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen **1,3**

1005 Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG): Die Gebühren 1000 und 1002 betragen. . . . . . **40,00 bis 520,00 EUR**

1006 Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig: Die Gebühr 1005 beträgt: . . . . . **30,00 bis 350,00 EUR**

1007	**Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig:** **Die Gebühr 1005 beträgt:**	**40,00 bis 460,00 EUR**
1008	**Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen:** **Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um**	**0,3 oder 30% bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30%**
	(1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist. (2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind. (3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags nicht übersteigen.	
1009	**Hebegebühr** **1. bis einschließlich 2.500,00 EUR** . . . . . . **2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10.000,00 EUR** . . . . . . **3. von dem Mehrbetrag über 10.000,00 EUR**	**1,0%** **0,5%** **0,25%**
	(1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erhoben. (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnommen werden. (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben. (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet werden.	**des aus- oder zurückgezahlten Betrags – mindestens 1,00 EUR**

Teil 2

Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach §13 RVG

Vorbemerkung 2:

(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht die §§ 34 bis 36 RVG etwas anderes bestimmen.

(2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Bevollmächtigten in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss entstehen die gleichen Gebühren wie für die entsprechende Beistandsleistung in einem Strafverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Oberlandesgericht.

(3) Die Vorschriften dieses Teils mit Ausnahme der Gebühren nach den Nummern 2102, 2103, 2500 und 2501 gelten nicht für die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.

Abschnitt 1
Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

2100	**Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, soweit in Nummer 2102 nichts anderes bestimmt ist**	**0,5 bis 1,0**
	Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen.	
2101	**Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2100 beträgt**	**1,3**
2102	**Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in den Angelegenheiten, die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen**	**10,00 bis 260,00 EUR**
	Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen.	
2103	**Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2102 beträgt**	**40,00 bis 400,00 EUR**

Abschnitt 2
Herstellung des Einvernehmens

2200	**Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 EuRAG**	**in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr**
2201	**Das Einvernehmen wird nicht hergestellt: Die Gebühr 2200 beträgt**	**0,1 bis 0,5 oder Mindestbetrag der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr**

Abschnitt 3
Vertretung

Vorbemerkung 2.3:

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 genannten Angelegenheiten.

(3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

2300 Geschäftsgebühr . . . . . 0,5 bis 2,5

Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

2301 Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen:
Die Gebühr 2300 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren beträgt . . . . . 0,5 bis 1,3

(1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.

(2) Eine Gebühr von mehr als 0,7 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

2302 Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreibe einfacher Art:
Die Gebühr 2300 beträgt 0,3

Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.

2303 Geschäftsgebühr für

1. Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO),
2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und
4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen **1,5**

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr nach dem Wert des Gegenstands, der in das Verfahren übergegangen ist, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet.

Abschnitt 4
Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten

Vorbemerkung 2.4:

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 gilt entsprechend.

2400 Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG). . . . . 40,00 bis 520,00 EUR

Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

2401 Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen: Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren beträgt . . . . . 40,00 bis 260,00 EUR

(1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.

(2) Eine Gebühr von mehr als 120,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Abschnitt 5
Beratungshilfe

Vorbemerkung 2.5:
Im Rahmen der Beratungshilfe entstehen Gebühren ausschließlich nach diesem Abschnitt.

2500 Beratungshilfegebühr . . . . . 10,00 EUR

Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben.
Die Gebühr kann erlassen werden.

2501 Beratungsgebühr . . . . . 30,00 EUR

(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.

(2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt.

2502 Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):
Die Gebühr 2501 beträgt . . . . . 60,00 EUR

2503 Geschäftsgebühr . . . . . 70,00 EUR

(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

(2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.

2504 Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):
Die Gebühr 2503 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern . . . . . 224,00 EUR

2505 Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden:
Die Gebühr 2503 beträgt . . . . . 336,00 EUR

2506 Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden:
Die Gebühr 2503 beträgt . . . . . 448,00 EUR

2507 Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden:
Die Gebühr 2503 beträgt . . . . . 560,00 EUR

2508 Einigungs- und Erledigungsgebühr . . . . . 125,00 EUR

(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden.

(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Teil 3

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach §13 RVG

Vorbemerkung 3:

(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbevollmächtigten in diesem Verfahren.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist..

(5) Soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, wird die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs angerechnet.

(6) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, das mit der Sache bereits befasst war, ist die vor diesem Gericht bereits entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für das erneute Verfahren anzurechnen.

(7) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.

Abschnitt 1
Erster Rechtszug

Vorbemerkung 3.1:

(1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind.

(2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.

3100 Verfahrensgebühr, soweit in Numer 3102 nichts anderes bestimmt ist 1,3

(1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§§ 651 und 656 ZPO).

(2) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).

(3) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet.

3101 1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat,
2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO) oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden oder
3. soweit in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird

beträgt die Gebühr 3100 0,8

(1) Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3100 übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.

(2) Nummer 3 ist in streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Familiensachen, in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes und in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, nicht anzuwenden.

3102 Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) ..... 40,00 bis 460,00 EUR

3103 Es eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen: Die Gebühr 3102 beträgt ..... 20,00 bis 320,00 EUR

Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren geringer ist.

3104 Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist 1,2

(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn
1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,
2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 oder § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder
3. das Verfahren vor dem Sozialgericht nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.

(2) Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt worden, wird die Terminsgebühr, soweit sie den sich ohne Berücksichtigung der nicht rechtshängigen Ansprüche ergebenden Gebührenbetrag übersteigt, auf eine Terminsgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.

(3) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen.

(4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.

3105 Wahrnehmung nur eine Termins, in dem eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird: Die Gebühr 3104 beträgt 0,5

(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn
1. das Gericht bei Säumnis lediglich Entscheidungen zur Prozess- oder Sachleitung von Amts wegen trifft oder
2. eine Entscheidung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ergeht.

(2) Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.

(3) § 333 ZPO ist nicht entsprechend anzuwenden.

3106 Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 20,00 bis 380,00 EUR

Die Gebühr entsteht auch, wenn

1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird,
2. nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder
3. das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.

Abschnitt 2
Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht

Vorbemerkung 3.2:

(1) Dieser Abschnitt ist auch in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anzuwenden.

(2) Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt 1. Dies gilt entsprechend im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB.

Unterabschnitt 1
Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht

Vorbemerkung 3.2.1:

(1) Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden

1. in Verfahren vor dem Finanzgericht,
2. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen
   a) in Familiensachen,
   b) in Lebenspartnerschaftssachen,
   c) in Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes,
   d) in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und
   e) im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,
3. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,
4. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem GWB,
5. in Beschwerdeverfahren nach dem WpÜG,
6. in Beschwerdeverfahren nach dem WpHG,
7. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts,
8. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG,
9. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem EnWG.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Verfahren ist Unterabschnitt 2 anzuwenden, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

3200 Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3204 nichts anderes bestimmt ist 1,6

3201 Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3200 beträgt 1,1

Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,

1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt das Rechtsmittel eingelegt oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat, oder
2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO), oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden.

Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3200 übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.

3202 Terminsgebühr, soweit in Nummer 3205 nichts anderes bestimmt ist 1,2

(1) Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn nach § 79a Abs. 2, §§ 90a, 94a FGO oder § 130a VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

3203 Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei, im Berufungsverfahren der Berufungskläger, nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird: Die Gebühr 3202 beträgt 0,5

Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.

3204 Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 50,00 bis 570,00 EUR

3205 Terminsgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 20,00 bis 380,00 EUR

Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2
Revision

Vorbemerkung 3.2.2:

Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden

1. in den in Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 genannten Verfahren, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können,
2. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 15 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

3206 Verfahrensgebühr, soweit in Numer 3212 nichts anderes bestimmt ist 1,6

3207 Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3206 beträgt 1,1

Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.

3208 Im Verfahren können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3206 beträgt 2,3

3209 Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3206 beträgt 1,8

Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.

3210 Terminsgebühr, soweit in Nummer 3213 nichts anderes bestimmt ist 1,5

Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.

3211 Wahrnehmung nur eines Termins, in dem der Revisionskläger nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird: Die Gebühr 3210 beträgt 0,8
Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.

3212 Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 80,00 bis 800,00 EUR

3213 Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 40,00 bis 700,00 EUR
Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend.

Abschnitt 3
Gebühren für besondere Verfahren

Unterabschnitt 1
Besondere erstinstanzliche Verfahren

Vorbemerkung 3.3.1:
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.

3300 Verfahrensgebühr
1. für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und
2. für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) **1,6**

3301 Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
Die Gebühr 3300 beträgt 1,0
Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2
Mahnverfahren

Vorbemerkung 3.3.2:
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.

3305 Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers 1,0
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.

3306 Beendigung des Auftrags, bevor der Rechtsanwalt den verfahrenseinleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht hat: Die Gebühr 3305 beträgt 0,5

3307 Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners 0,5
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.

3308 Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids 0,5
Die Gebühr entsteht neben der Gebühr 3305 nur, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703a Abs. 2 Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist. Nummer 1008 ist nicht anzuwenden, wenn sich bereits die Gebühr 3305 erhöht.

Unterabschnitt 3
Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung

Vorbemerkung 3.3.3:
Dieser Unterabschnitt gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO), Verfahren nach § 33 FGG und für gerichtliche Verfahren über einen Akt der Zwangsvollstreckung (des Verwaltungszwangs).

3309 Verfahrensgebühr 0,3
Die Gebühr entsteht für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, soweit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

3310 Terminsgebühr 0,3
Die Gebühr entsteht nur für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Unterabschnitt 4
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

3311 Verfahrensgebühr 0,4
Die Gebühr entsteht jeweils gesondert
1. für die Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens;
2. im Zwangsversteigerungsverfahren für die Tätigkeit im Verteilungsverfahren, und zwar auch für eine Mitwirkung an einer außergerichtlichen Verteilung;
3. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts;
4. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens;
5. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens und
6. für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens.

3312 Terminsgebühr 0,4
Die Gebühr entsteht nur für die Wahrnehmung eines Versteigerungstermins für einen Beteiligten. Im Übrigen entsteht im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung keine Terminsgebühr.

Unterabschnitt 5
Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Vorbemerkung 3.3.5:
(1) Die Gebührenvorschriften gelten für die Verteilungsverfahren nach der SVertO, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.
(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiedene Forderungen geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders.
(3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalters im Sekundärinsolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für die Vertretung des Schuldners.

3313 Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners im Eröffnungsverfahren 1,0
Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.

3314 Verfahrensgebühr für die Vertretung des Gläubigers im Eröffnungsverfahren 0,5
Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.

3315 Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan:
Die Verfahrensgebühr 3313 beträgt 1,5

3316 Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan:
Die Verfahrensgebühr 3314 beträgt 1,0

3317 Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren 1,0
Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.

3318 Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Insolvenzplan 1,0

3319 Vertretung des Schuldners, der den Plan vorgelegt hat:
Die Verfahrensgebühr 3318 beträgt 3,0

3320 Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung:
Die Verfahrensgebühr 3317 beträgt 0,5
Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.

3321 Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung 0,5
(1) Das Verfahren über mehrere gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit.
(2) Die Gebühr entsteht auch gesondert, wenn der Antrag bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

3322 Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 SVertO 0,5

3323 Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 SVertO) 0,5

Unterabschnitt 6
Sonstige besondere Verfahren

Vorbemerkung 3.3.6:
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

3324 Verfahrensgebühr für das Aufgebotsverfahren 1,0

3325 Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG, oder nach § 16 Abs. 3 UmwG 0,75

3326 Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) beschränkt 0,75

3327 Verfahrensgebühr für gerichtliche Verfahren über die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen anlässlich eines schiedsrichterlichen Verfahrens 0,75

3328 Verfahrensgebühr für Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung 0,5
Die Gebühr entsteht nur, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet. Wird der Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozessgericht gestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.

3329 Verfahrensgebühr für Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO) 0,5

3330 Verfahrensgebühr für Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 0,5

3331 Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO 0,5
Der Wert bestimmt sich nach § 42 GKG.

3332 Terminsgebühr in den in Nummern 3324 bis 3331 genannten Verfahren 0,5

3333 Verfahrensgebühr für ein Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung 0,4
Der Wert bestimmt sich nach § 26 Nr. 1 und 2 RVG. Eine Terminsgebühr entsteht nicht.

3334 Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Prozessgericht oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO), wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache nicht verbunden ist 1,0

3335 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe, soweit in Nummer 3336 nichts anderes bestimmt ist . . . . . in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, für das die Prozeßkostenhilfe beantragt wird, höchstens 1,0

(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nr. 1 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Entsteht die Verfahrensgebühr auch für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden die Werte nicht zusammengerechnet.

3336 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, wenn in dem Verfahren, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 30,00 bis 320,00 EUR

3337 Vorzeitige Beendigung des Auftrags im Fall der Nummern 3324 bis 3327, 3334 und 3335: Die Gebühren 3324 bis 3327, 3334 und 3335 betragen 0,5
Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,

1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt den das Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat, oder
2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen.

Abschnitt 4
Einzeltätigkeiten

Vorbemerkung 3.4:

(1) Für in diesem Abschnitt genannte Tätigkeiten entsteht eine Terminsgebühr nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Im Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), vermindern sich die in den Nummern 3400, 3401, 3405 und 3406 bestimmten Höchstbeträge auf die Hälfte, wenn eine Tätigkeit im im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Bei der Bemessung der Gebühren ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren geringer ist.

3400	**Der Auftrag beschränkt sich auf die Führung des Verkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten: Verfahrensgebühr** . . . . . Die gleiche Gebühr entsteht auch, wenn im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt des zustehenden höheren Rechtszugs gutachterliche Äußerungen verbunden sind.	**in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens 1,0, bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 EUR**
3401	**Der Auftrag beschränkt sich auf die Vertretung in einem Termin im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 3: Verfahrensgebühr**	**in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr**
3402	**Terminsgebühr in dem in Nummer 3401 genannten Fall**	**in Höhe der einem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Terminsgebühr**
3403	**Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten, soweit in Nummer 3406 nichts anderes bestimmt ist** . . . . . Die Gebühr entsteht für sonstige Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	**0,8**
3404	**Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 3403 beträgt** . . . . . Die Gebühr entsteht insbesondere, wenn das Schreiben weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.	**0,3**
3405	**Endet der Auftrag** 1. im Fall der Nummer 3400, bevor der Verfahrensbevollmächtigte beauftragt oder der Rechtsanwalt gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten tätig geworden ist, 2. im Fall der Nummer 3401, bevor der Termin begonnen hat: **Die Gebühren 3400 und 3401 betragen** . . . . . Im Fall der Nummer 3403 gilt die Vorschrift entsprechend.	**höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 130,00 EUR**
3406	**Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)** . . . . . Die Anmerkung zu Nummer 3403 gilt entsprechend.	**10,00 bis 200,00 EUR**

Abschnitt 5
Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung

Vorbemerkung 3.5:
Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen nicht in den in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und Vorbemerkung 3.2.1 genannten Beschwerdeverfahren.

3500 Verfahrensgebühr für Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung, soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind 0,5

3501 Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und die Erinnerung, wenn in den Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind . . . . . 15,00 bis 160,00 EUR

3502 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO, § 78 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) 1,0

3503 Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3502 beträgt 0,5
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.

3504 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung, soweit in Nummer 3511 nichts anderes bestimmt ist 1,6
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet.

3505 Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3504 beträgt 1,0
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.

3506 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, soweit in Nummer 3512 nichts anderes bestimmt ist 1,6
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.

3507 Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3506 beträgt 1,1
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.

3508 In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3506 beträgt 2,3

3509 Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3506 beträgt 1,8
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.

3510 Verfahrensgebühr für Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht

1. nach dem Patentgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
   a) durch den die Vergütung bei Lizenzbereitschaftserklärung festgesetzt wird oder Zahlung der Vergütung an das Deutsche Patent- und Markenamt angeordnet wird,
   b) durch den eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 PatG oder die Aufhebung dieser Anordnung erlassen wird,
   c) durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird,
2. nach dem Gebrauchsmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
   a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
   b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,

3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
   a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder
   b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung zurückgewiesen worden ist,
4. nach dem Halbleiterschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
   a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
   b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,
5. nach dem Geschmacksmutergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,
6. nach dem Sortenschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Widerspruchsausschusses richtet **1,3**

3511 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 50,00 bis 570,00 EUR

Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet.

3512 Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . . . . . 80,00 bis 800,00 EUR

Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.

3513 Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten Verfahren 0,5

3514 Das Beschwerdegericht entscheidet über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Urteil: Die Gebühr 3513 beträgt 1,2

3515 Terminsgebühr in den in Nummer 3501 genannten Verfahren . . . . . 15,00 bis 160,00 EUR

3516 Terminsgebühr in den in Nummern 3502, 3504, 3506 und 3510 genannten Verfahren . 1,2

3517 Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten Verfahren . . . . . 12,50 bis 215,00 EUR

3518 Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten Verfahren . . . . . 20,00 bis 350,00 EUR

Teil 4
Strafsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt

Vorbemerkung 4:

(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entsteht die Gebühr mit Zuschlag.

(5) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3:

1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 464b StPO) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder die Erstattung von Kosten ergangen sind (§§ 406b, 464b StPO), für die Mitwirkung bei der Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis und im Beschwerdeverfahren gegen eine dieser Entscheidungen.

Abschnitt 1
Gebühren des Verteidigers

Vorbemerkung 4.1:

(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.

(2) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger entgolten. Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist.

Unterabschnitt 1
Allgemeine Gebühren

4100	**Grundgebühr**	**30,00 bis 300,00 EUR**	**132,00 EUR**
	(1) Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. (2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung bereits entstandene Gebühr 5100 ist anzurechnen.		
4101	**Gebühr 4100 mit Zuschlag**	**30,00 bis 375,00 EUR**	**162,00 EUR**

4102	**Terminsgebühr für die Teilnahme an** 1. richterlichen Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen, 2. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde, 3. Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird, 4. Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie 5. Sühneterminen nach § 380 StPO Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin. Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen einmal.	**30,00 bis 250,00 EUR**	**112,00 EUR**
4103	**Gebühr 4102 mit Zuschlag**	**30,00 bis 312,50 EUR**	**137,00 EUR**

Unterabschnitt 2
Vorbereitendes Verfahren

Vorbemerkung 4.1.2:
Die Vorbereitung der Privatklage steht der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleich.

4104	**Verfahrensgebühr** Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird.	**30,00 bis 250,00 EUR**	**112,00 EUR**
4105	**Gebühr 4104 mit Zuschlag**	**30,00 bis 312,50 EUR**	**137,00 EUR**

Unterabschnitt 3
Gerichtliches Verfahren
Erster Rechtszug

4106	**Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht**	**30,00 bis 250,00 EUR**	**112,00 EUR**
4107	**Gebühr 4106 mit Zuschlag**	**30,00 bis 312,50 EUR**	**137,00 EUR**
4108	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummern 4106 genannten Verfahren**	**60,00 bis 400,00 EUR**	**184,00 EUR**
4109	**Gebühr 4108 mit Zuschlag**	**60,00 bis 500,00 EUR**	**224,00 EUR**
4110	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 oder 4109**		**92,00 EUR**
4111	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 oder 4109**		**184,00 EUR**

4112	**Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor der Strafkammer**	**40,00 bis 270,00 EUR**	**124,00 EUR**
	Die Gebühr entsteht auch für Verfahren 1. vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 4118 bestimmt, 2. im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 StrRehaG.		
4113	**Gebühr 4112 mit Zuschlag**	**40,00 bis 337,50 EUR**	**151,00 EUR**
4114	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4112 genannten Verfahren**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
4115	**Gebühr 4114 mit Zuschlag**	**70,00 bis 587,50 EUR**	**263,00 EUR**
4116	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 oder 4115**		**108,00 EUR**
4117	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 oder 4115**		**216,00 EUR**
4118	**Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach den §§ 74a und 74c GVG**	**80,00 bis 580,00 EUR**	**264,00 EUR**
	Die Gebühr entsteht auch für Verfahren vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören.		
4119	**Gebühr 4118 mit Zuschlag**	**80,00 bis 725,00 EUR**	**322,00 EUR**
4120	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4118 genannten Verfahren**	**110,00 bis 780,00 EUR**	**356,00 EUR**
4121	**Gebühr 4120 mit Zuschlag**	**110,00 bis 975,00 EUR**	**434,00 EUR**
4122	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 oder 4121**		**178,00 EUR**
4123	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 oder 4121**		**356,00 EUR**

Berufung

4124	**Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
	Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.		
4125	**Gebühr 4124 mit Zuschlag**	**70,00 bis 587,50 EUR**	**263,00 EUR**
4126	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
	Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.		

4127	**Gebühr 4126 mit Zuschlag**	**70,00 bis 587,50 EUR**	**263,00 EUR**
4128	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 oder 4127**		**108,00 EUR**
4129	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 oder 4127**		**216,00 EUR**

Revision

4130	**Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren**	**100,00 bis 930,00 EUR**	**412,00 EUR**
4131	**Gebühr 4130 mit Zuschlag**	**100,00 bis 1.162,50 EUR**	**505,00 EUR**
4132	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren**	**100,00 bis 470,00 EUR**	**228,00 EUR**
4133	**Gebühr 4132 mit Zuschlag**	**100,00 bis 587,50 EUR**	**275,00 EUR**
4134	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 oder 4133**		**114,00 EUR**
4135	**Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 oder 4133**		**228,00 EUR**

Unterabschnitt 4
Wiederaufnahmeverfahren

Vorbemerkung 4.1.4:
Eine Grundgebühr entsteht nicht.

4136	**Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines Antrags** Die Gebühr entsteht auch, wenn von der Stellung eines Antrags abgeraten wird.	**in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug**
4137	**Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrags**	**in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug**
4138	**Verfahrensgebühr für das weitere Verfahren**	**in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug**
4139	**Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 372 StPO)**	**in Höhe der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug**
4140	**Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag**	**in Höhe der Terminsgebühr für den ersten Rechtszug**

Unterabschnitt 5
Zusätzliche Gebühren

4141	**Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die Hauptverhandlung entbehrlich: Zusätzliche Gebühr**	**in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr (ohne Zuschlag)**	
	(1) Die Gebühr entsteht, wenn 1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder 3. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Berufung oder der Revision des Angeklagten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist. (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.		
4142	**Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen**	**1,0**	**1,0**
	(1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Beschuldigten, die sich auf die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 442 StPO), die Abführung des Mehrerlöses oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist. (3) Die Gebühr entsteht für das Verfahren des ersten Rechtszugs einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug.		
4143	**Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben**	**2,0**	**2,0**
	(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird. (2) Die Gebühr wird zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr, die für einen bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs entsteht, angerechnet.		
4144	**Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben**	**2,5**	**2,5**
4145	**Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird**	**0,5**	**0,5**
4146	**Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG**	**1,5**	**1,5**
4147	**Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs:** **Die Gebühr 1000 beträgt** Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche entsteht eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1.	**20,00 bis 150,00 EUR**	**68,00 EUR**

Abschnitt 2
Gebühren in der Strafvollstreckung

Vorbemerkung 4.2:
Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache entstehen die Gebühren besonders.

4200	**Verfahrensgebühr als Verteidiger für ein Verfahren über** 1. die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung a) in der Sicherungsverwahrung, b) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder c) in einer Entziehungsanstalt, 2. die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder 3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung	**50,00 bis 560,00 EUR**	**244,00 EUR**
4201	**Gebühr 4200 mit Zuschlag**	**50,00 bis 700,00 EUR**	**300,00 EUR**
4202	**Terminsgebühr in den in Nummer 4200 genannten Verfahren**	**50,00 bis 250,00 EUR**	**120,00 EUR**
4203	**Gebühr 4202 mit Zuschlag**	**50,00 bis 312,50 EUR**	**145,00 EUR**
4204	**Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung**	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
4205	**Gebühr 4204 mit Zuschlag**	**20,00 bis 312,50 EUR**	**133,00 EUR**
4206	**Terminsgebühr für sonstige Verfahren**	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
4207	**Gebühr 4206 mit Zuschlag**	**20,00 bis 312,50 EUR**	**133,00 EUR**

Abschnitt 3
Einzeltätigkeiten

Vorbemerkung 4.3:

(1) Die Gebühren entstehen für einzelne Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Geltendmachung oder Abwehr eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren, so erhält er die Gebühren nach den Nummern 4143 bis 4145.

(3) Die Gebühr entsteht für jede der genannten Tätigkeiten gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. Das Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenheit.

(4) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder die Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach diesem Abschnitt entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.

4300	**Verfahrensgebühr für die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift** 1. zur Begründung der Revision, 2. zur Erklärung auf die von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegte Revision oder 3. in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB Neben der Gebühr für die Begründung der Revision entsteht für die Einlegung der Revision keine besondere Gebühr.	**50,00 bis 560,00 EUR**	**244,00 EUR**

4301	**Verfahrensgebühr für** 1. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Privatklage, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung oder zur Beantwortung der vor dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegten Berufung, 3. die Führung des Verkehrs mit dem Verteidiger, 4. die Beistandsleistung für den Beschuldigten bei einer richterlichen Vernehmung, einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde oder in einer Hauptverhandlung, einer mündlichen Anhörung oder bei einer Augenscheinseinnahme, 5. die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage (§ 172 Abs. 2 bis 4, § 173 StPO) oder 6. sonstige Tätigkeiten in der Strafvollstreckung . . . . . . Neben der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung entsteht für die Einlegung der Berufung keine besondere Gebühr.	**35,00 bis 385,00 EUR**	**168,00 EUR**
4302	**Verfahrensgebühr für** 1. die Einlegung eines Rechtsmittels, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung anderer Anträge, Gesuche oder Erklärungen oder 3. eine andere nicht in Nummer 4300 oder 4301 erwähnte Beistandsleistung.	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
4303	**Verfahrensgebühr für die Vertretung in einer Gnadensache . . . . . .** Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.	**25,00 bis 250,00 EUR**	**110,00 EUR**
4304	**Gebühr für den als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalt (§ 34a EGGVG). . . . . .**		**3.000,00 EUR**

Teil 5
Bußgeldsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt

Vorbemerkung 5:

(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eine Zeugen oder eines Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.

(4) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3:

1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz, für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung und für Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 OWiG),
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und für das Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 1.

Abschnitt 1
Gebühren des Verteidigers

Vorbemerkung 5.1:

(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger entgolten.

(2) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend. Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Sind in einer Rechtsvorschrift Regelsätze bestimmt, sind diese maßgebend. Mehrere Geldbußen sind zusammenzurechnen.

Unterabschnitt 1
Allgemeine Gebühr

5100	**Grundgebühr** ..... (1) Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren für dieselbe Handlung oder Tat die Gebühr 4100 entstanden ist.	**20,00 bis 150,00 EUR**	**68,00 EUR**

Unterabschnitt 2
Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

Vorbemerkung 5.1.2:

(1) Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) bis zum Eingang der Akten bei Gericht.

(2) Die Terminsgebühr entsteht auch für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.

5101	**Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR**	**10,00 bis 100,00 EUR**	**44,00 EUR**
5102	**Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5101 genannten Verfahren stattfindet**	**10,00 bis 100,00 EUR**	**44,00 EUR**
5103	**Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR**	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
5104	**Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5103 genannten Verfahren stattfindet**	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
5105	**Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 EUR**	**30,00 bis 250,00 EUR**	**112,00 EUR**
5106	**Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5105 genannten Verfahren stattfindet**	**30,00 bis 250,00 EUR**	**112,00 EUR**

Unterabschnitt 3
Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug

Vorbemerkung 5.1.3:

(1) Die Terminsgebühr entsteht auch für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen außerhalb der Hauptverhandlung.

(2) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert; die Verfahrensgebühr entsteht auch, wenn von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abgeraten wird.

5107	**Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR**	**10,00 bis 100,00 EUR**	**44,00 EUR**
5108	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5107 genannten Verfahren**	**20,00 bis 200,00 EUR**	**88,00 EUR**
5109	**Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR**	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
5110	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5109 genannten Verfahren**	**30,00 bis 400,00 EUR**	**172,00 EUR**
5111	**Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 EUR**	**40,00 bis 300,00 EUR**	**136,00 EUR**
5112	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5111 genannten Verfahren**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**

Unterabschnitt 4
Verfahren über die Rechtsbeschwerde

5113	**Verfahrensgebühr**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
5114	**Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**

Unterabschnitt 5
Zusätzliche Gebühren

5115 Durch die anwaltliche Mitwirkung wird das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich: Zusätzliche Gebühr . . . . . **in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr**

(1) Die Gebühr entsteht, wenn

1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder
2. der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird oder
3. der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder
4. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid oder der Rechtsbeschwerde des Betroffenen oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch oder die Rechtsbeschwerde früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird, oder
5. das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet.

(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.

(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.

5116 Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen . . **1,0** **1,0**

(1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Betroffenen, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 442 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.

(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist.

(3) Die Gebühr entsteht nur einmal für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Amtsgericht. Im Rechtsbeschwerdeverfahren entsteht die Gebühr besonders.

Abschnitt 2
Einzeltätigkeiten

5200 Verfahrensgebühr . . . . . **10,00 bis 100,00 EUR** **44,00 EUR**

(1) Die Gebühr entsteht für einzelne Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung übertragen ist.

(2) Die Gebühr entsteht für jede Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.

(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung entstehenden Gebühren angerechnet.

(4) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Vertretung in der Vollstreckung und in einer Gnadensache auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.

Teil 6
Sonstige Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr: Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	Gebühr: gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt

Vorbemerkung 6:

(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbevollmächtigten in diesem Verfahren.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.

Abschnitt 1
Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz

6100	**Verfahrensgebühr**	**80,00 bis 580,00 EUR**	**264,00 EUR**
6101	**Terminsgebühr je Verhandlungstag**	**110,00 bis 780,00 EUR**	**356,00 EUR**

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht

Vorbemerkung 6.2:

(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit im Verfahren abgegolten.

(2) Für die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens entstehen Gebühren nach Teil 2.

(3) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach Teil 3:

1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,
2. in der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die über die Erstattung von Kosten ergangen ist, und für das Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung.

Unterabschnitt 1
Allgemeine Gebühren

6200	**Grundgebühr** Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.	**30,00 bis 300,00 EUR**	**132,00 EUR**
6201	**Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet** Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an außergerichtlichen Anhörungsterminen und außergerichtlichen Terminen zur Beweiserhebung.	**30,00 bis 312,50 EUR**	**137,00 EUR**

Unterabschnitt 2
Außergerichtliches Verfahren

6202	**Verfahrensgebühr**	**30,00 bis 250,00 EUR**	**112,00 EUR**
	(1) Die Gebühr entsteht gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren. (2) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang des Antrags oder der Anschuldigungsschrift bei Gericht.		

Unterabschnitt 3
Gerichtliches Verfahren
Erster Rechtszug

Vorbemerkung 6.2.3:
Die nachfolgenden Gebühren entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert.

6203	**Verfahrensgebühr**	**40,00 bis 270,00 EUR**	**124,00 EUR**
6204	**Terminsgebühr je Verhandlungstag**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
6205	**Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204**		**108,00 EUR**
6206	**Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204**		**216,00 EUR**

Zweiter Rechtszug

6207	**Verfahrensgebühr**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
6208	**Terminsgebühr je Verhandlungstag**	**70,00 bis 470,00 EUR**	**216,00 EUR**
6209	**Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208**		**108,00 EUR**
6210	**Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208**		**216,00 EUR**

Dritter Rechtszug

6211	**Verfahrensgebühr**	**100,00 bis 930,00 EUR**	**412,00 EUR**
6212	**Terminsgebühr je Verhandlungstag**	**100,00 bis 470,00 EUR**	**228,00 EUR**

6213	**Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212**		**114,00 EUR**
6214	**Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212**		**228,00 EUR**
6215	**Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision**	**60,00 bis 930,00 EUR**	**396,00 EUR**

Unterabschnitt 4
Zusatzgebühr

6216	**Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die mündliche Verhandlung entbehrlich: Zusätzliche Gebühr** (1) Die Gebühr entsteht, wenn eine gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung ohne Hauptverhandlungstermin nicht widersprochen wird. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist. (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.	**in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr**	

Abschnitt 3
Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen

6300	**Verfahrensgebühr bei erstmaliger Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG** Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug.	**30,00 bis 400,00 EUR**	**172,00 EUR**
6301	**Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6300** Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	**30,00 bis 400,00 EUR**	**172,00 EUR**
6302	**Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen** Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug des Verfahrens über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie des Verfahrens über die Aufhebung oder Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme nach §70 iFGG.	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**
6303	**Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6302** Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**

Abschnitt 4
Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten

Vorbemerkung 6.4:
Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen in Verfahren
1. auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO, auch i. V. m. § 42 WDO,
2. auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags,
3. vor dem Dienstvorgesetzten über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme und
4. auf gerichtliche Entscheidung über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme

6400	**Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Truppendienstgericht**	**70,00 bis 570,00 EUR**	
6401	**Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6400 genannten Verfahren**	**70,00 bis 570,00 EUR**	
6402	**Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Bundesverwaltungsgericht**	**85,00 bis 665,00 EUR**	
6403	**Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6402 genannten Verfahren**	**85,00 bis 665,00 EUR**	
6404	**Verfahrensgebühr für die übrigen Verfahren und für Einzeltätigkeiten**	**20,00 bis 250,00 EUR**	**108,00 EUR**

(1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.

(2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt.

(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.

Teil 7
Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe

Vorbemerkung 7:

(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen.

(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.

(3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, sind die entstandenen Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären.

7000 Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. für Ablichtungen und Ausdrucke
   a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
   b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,
   c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,
   d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:
   für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite . . . . . **0,50 EUR**
   für jede weitere Seite . . . . . **0,15 EUR**
2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen und Ausdrucke:
   je Datei . . . . . **2,50 EUR**

Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

7001 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen . . . . . in voller Höhe

Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.

7002 Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen . . . . . 20% der Gebühren – höchstens 20,00 EUR

Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 7001 gefordert werden.

7003 Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer . . . . . 0,30 EUR

Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.

7004 Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind . . . . . in voller Höhe

7005 Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise

1. von nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 20,00 EUR
2. von mehr als 4 bis 8 Stunden . . . . . 35,00 EUR
3. von mehr als 8 Stunden . . . . . 60,00 EUR
Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50% berechnet werden. . . . . 20,00 EUR

7006 Sonstige Auslangen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind . . . . . in voller Höhe

7007 Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Millionen EUR entfällt . . . . . in voller Höhe
Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 30 Millionen EUR übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.

7008 Umsatzsteuer auf die Vergütung . . . . . in voller Höhe
Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.